

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Helmut Kury</i>	Die Bedeutung der Öffentlichkeit für die Resozialisierung Straffälliger	196
<i>Renate Traxler</i>	Erfahrungsbericht eines Modellversuchs zur sozialen Rehabilitation und Berufsausbildung weiblicher Strafgefangener	200
<i>Hanns-Joachim Wittmann</i>	Zur Bedeutung der Ehe für die Bewährung von Straffälligen	204
<i>Hans-Joachim Trapp</i>	Ziele, Inhalte und Organisation von Fortbildung im Strafvollzug	208
<i>Hans Ruppelt</i>	Kontaktgruppen im Strafvollzug	216
<i>Norman A. Carlson</i>	Der Strafvollzug in den Vereinigten Staaten heute: Eine Bilanz	221
<i>Erik Anderson</i>	Erfahrungen in dem dänischen Strafvollzug	228
	Berichte aus der praktischen Arbeit	
<i>Klaus Diederichsen</i>	Lernen im Strafvollzug aus der Sicht der Behindertenpädagogik	234
<i>Manfred Hoffmann/ Ulrich-Georg Plate</i>	Schulische und berufliche Förderungen der Strafgefangenen in den Hamburger Justizvollzugsanstalten	235
	Aktuelle Informationen	237
	Für Sie gelesen	244
	Neu auf dem Büchermarkt	
	Aus der Rechtsprechung	250

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Dr. Helmut Kury</i>	Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V., Ihmeassage 3, 3000 Hannover 91
<i>Renate Traxler</i>	Dipl.-Päd., Wolfsgangstr. 21, 6000 Frankfurt a.M.
<i>Hanns-Joachim Wittmann</i>	Sozialarbeiter, Institut für Kriminologie, Corrensstr. 34, 7400 Tübingen
<i>Hans-Joachim Trapp</i>	Geschäftsführer des Paritätischen Bildungswerks, Bundesverband e.V., Heinrich-Hoffmann-Str. 3, 6000 Frankfurt a.M. 71
<i>Prof. Dr. Hans Ruppelt</i>	Gesamthochschule Wuppertal, Gaußstr. 20, Geb. O, 5600 Wuppertal-Elberfeld
<i>Norman A. Carlson</i>	Direktor des Federal Bureau of Prisons, Department of Justice, Washington, USA
<i>Dr. Hans-Jürgen Schroth</i>	Assessor, Wissenschaftl. Mitarbeiter an der Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft, 6600 Saarbrücken 11
<i>Dr. Erik Andersen</i>	Kriminalforsorgen, Statsfaengslet I, Ringe, 5750 Ringe, Dänemark
<i>Klaus Diederichsen</i>	Sonderschullehrer und Dipl.-Päd., Kapitän-König-Weg 10, 2800 Bremen-Oberneuland
<i>Manfred Hoffmann</i>	Studienrat an Sonderschulen, Justizbehörde Hamburg – Strafvollzugsamt –, 2000 Hamburg
<i>Ulrich-Georg Plate</i>	Justizbehörde Hamburg – Strafvollzugsamt –, 2000 Hamburg
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Leitender Regierungsdirektor, Hemmerhof 39, 4300 Essen
<i>Horst Tieker</i>	Justizvollzugsobersekretär, JVA Zweibrücken, Johann- Schwebel-Str. 33, 6660 Zweibrücken
<i>Dr. Hans-Jürgen Eberle</i>	Sozialpädagoge, Hochschule Hildesheim, Marienburger Platz 22, 3200 Hildesheim
<i>Dr. Bernd Maelicke</i>	Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Am Stockborn 5 - 7, 6000 Frankfurt a.M. 50
<i>Dr. Johannes Feige</i>	Regierungsdirektor a.D., Barbarossastr. 49, 4050 Mönchengladbach 1
<i>Petrus Ceelen</i>	Pfarrer, Seelsorger am Vollzugskrankenhaus Hohenasperg, 7144 Asperg
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft, 6600 Saarbrücken 11

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

An die Leser der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“

Vom Jahrgang 30 (1981) an wird die „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ sechsmal jährlich – statt wie bisher viermal – erscheinen. Die sechs Hefte sollen künftig jeweils im Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember herausgebracht werden. Am Umfang der einzelnen Hefte wird sich dadurch nichts ändern.

Häufigere Erscheinungsweise und Vermehrung des Gesamtumfanges sollen namentlich dazu beitragen, die Aktualität der Zeitschrift zu erhöhen, und eine raschere Veröffentlichung der Beiträge ermöglichen, die der Schriftleitung jeweils vorliegen. Gleichzeitig soll die Erweiterung jedes Jahrganges um zwei Hefte, die auch eine entsprechende Ausdehnung des Rechtsprechungsteils pro Jahr zur Folge hat, die Herausgabe eines besonderen Rechtsprechungsheftes – wie sie in den Jahren 1977, 1978 und 1979 üblich war – überflüssig machen. Vorstand und Schriftleitung hoffen, auf diese Weise noch mehr als bisher die Diskussion aktueller Themen und Fragen in der Zeitschrift fördern und das Interesse an der Zeitschrift verstärken zu können.

Trotz der häufigeren Erscheinungsweise wird sich ungeachtet gestiegener Kosten am Preis des einzelnen Heftes nichts ändern. Dementsprechend wird sich der Preis für ein Jahresabonnement 1981 im Falle des Einzelbezugs auf insgesamt DM 24.– zuzüglich DM 6.– Versandkosten belaufen. Im Falle des Sammelbezugs beträgt der Preis für das Jahresabonnement 1981 DM 18.–.

Vorstand und Schriftleitung hoffen, daß die häufigere Erscheinungsweise und Vermehrung des Gesamtumfanges den Interessen der Leser und Bezieher entgegenkommt, die für die Gestaltung der Zeitschrift von wesentlicher Bedeutung sind.



Heinz Müller-Dietz
Schriftleitung der „Zeitschrift
für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“



Willi Reuschenbach
Vorstand der Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e. V.

Die Bedeutung der Öffentlichkeit für die Resozialisierung Straffälliger

Helmut Kury

Tagungsbericht

In den letzten Jahren werden in der kriminologischen Fachliteratur Fragen der Resozialisierung Straffälliger zunehmend kritischer diskutiert. Ein wesentlicher Grund hierfür dürfte darin zu sehen sein, daß die anfänglich in die Behandlung Straffälliger gesetzten Erfolgserwartungen, die sicher zum Teil überzogen waren, mehr und mehr enttäuscht wurden. So weisen neuere Sekundäranalysen der bisherigen Behandlungsforschung darauf hin, daß der Nachweis eines Erfolges von Behandlungsmaßnahmen hinsichtlich einer geringeren Rückfallquote weitgehend noch aussteht, was jedoch, so wird immer wieder betont, auch an den methodischen Mängeln bisheriger Forschungsprojekte liegt (vgl. Lipton, D., Martinson, R. und Wilks, J.: *The Effectiveness of Correctional Treatment: A Survey of Treatment Evaluation Studies*. New York 1975; Sechrest, L., White, S.O., und Brown E.D. (Eds.): *The Rehabilitation of Criminal Offenders Problems and Prospects*. Washington, D.C. 1979). Einigkeit besteht weitgehend darüber, daß isolierte Behandlungsmaßnahmen in der totalen Institution Strafvollzug, ohne eine kontinuierliche Entlassungsvorbereitung – etwa in Form eines Freigängersystems – und vor allem auch Nachbetreuung nach Haftentlassung im Hinblick auf die Resozialisierung des Rechtsbrechers nur eine eingeschränkte Wirkung haben können, besonders auch dann, wenn die Behandlung selbst nur wenige Stunden umfaßt. Gerade einer Nachbetreuung nach Haftentlassung wird zu Recht eine große Bedeutung für die Wiedereingliederung in die Rechtsgemeinschaft beigemessen.

Hier gewinnt auch die Einstellung der Bevölkerung zum Rechtsbrecher insofern besonderes Gewicht, als eine Integration eher gelingen wird, wenn der entlassene Häftling von den Mitgliedern der Gesellschaft möglichst vorurteilsfrei aufgenommen und seine Chance zur Bewährung durch sinnvolle Hilfe und Unterstützung erhöht wird. Die Einstellung der Bevölkerung zum Straftäter, aber auch Strafvollzug hat somit in bezug auf die Resozialisierung Delinquenten besonderes Gewicht.

Um Fragen, die hiermit im Zusammenhang stehen, ging es auf einer internationalen Fachtagung des „Arbeitskreises Sonnenberg“, die vom 24. - 30 Juni 1979 bei St. Andreasberg/Harz stattfand. Experten aus Holland, Polen und der Bundesrepublik diskutierten hier mit Teilnehmern aus verschiedenen Fachbereichen, wie Juristen, Kriminologen, Psychologen, Pädagogen, Soziologen, aber auch Leitern von Vollzugsanstalten, Aufsichtsbeamten und nicht zuletzt Insassen als Betroffene eine Woche lang Möglichkeiten und Probleme einer Mithilfe der Bevölkerung bei der Resozialisierung von Rechtsbrechern. Die von den eingeladenen Experten vorgetragenen Referate zeichneten ein repräsentatives Bild der Problematik und gaben eine Fülle von Anregungen für eine Einbeziehung der Bevölkerung in die Resozialisierungsbemühungen.

Müller-Dietz (Saarbrücken) hielt das einleitende Referat zu dem Thema „Der Rechtsbrecher als Verletzer gesellschaftlicher Normen“. Der Referent ging zunächst auf die Frage ein, wann und unter welchen Bedingungen der Staat das Mittel der Strafe zum Schutze der Gesellschaft und deren Mitglieder einsetzen solle und dürfe. In seinen weiteren Ausführungen beleuchtete er Fragen der Verbrechensentstehung- und kontrolle. Nahezu jeder glaube zu wissen, was Kriminalität ist, wie sie entsteht und wie sie am besten zu bekämpfen sei. Auch von der Persönlichkeit des Rechtsbrechers und dessen optimaler Behandlung hätten die meisten Bürger Vorstellungen, die auf dem Hintergrund von Alltagstheorien zur Kriminalität zu sehen seien. Diese würden zu einem großen Teil durch die Presseberichterstattung zur Kriminalität geprägt. Von Bedeutung seien hier aber auch Verallgemeinerungs- und Vereinfachungstendenzen der Rezipienten, die im Zusammenhang mit dem Phänomen der selektiven Wahrnehmung zu sehen seien. Insgesamt könne gesagt werden, daß die Vorstellung von der Kriminalität, deren Entstehung und Bekämpfung auf drei Informationsquellen zurückgehen: alltagstheoretische Annahmen, Darstellungen und Wertungen in den Massenmedien und Aussagen der Kriminologie sowie der Human- und Sozialwissenschaften.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen diskutierte Müller-Dietz die wichtigsten bisherigen Ergebnisse der Meinungs- und Umfrageforschung, die sich im wesentlichen folgenden Fragestellungen widmeten: Einschätzungen der Höhe der Kriminalitätsrate, Bewertung unterschiedlicher Strafzwecke, Kenntnisse in Bezug auf Strafrecht, Kriminologie und Strafvollzug, schließlich Einschätzung verschiedener Möglichkeiten der Verbrechensbekämpfung und Verhütung.

Was die Wirkung der Berichterstattung in den Massenmedien auf Verhalten und Einstellung der Rezipienten betrifft, haben die bisherigen Ergebnisse der Forschung gezeigt, daß jeder Versuch, monokausale Beziehungen herzustellen, aufgrund der Komplexität der sozialen Wirklichkeit scheitern muß. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen ging der Referent auf die Bedeutung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität und dem Rechtsbrecher hinsichtlich der Reaktionen auf abweichendes Verhalten ein. Wahrnehmungsverzerrungen aufgrund von Selektionsprozessen seien nicht nur bei Laien, sondern ebenso im wissenschaftlichen Bereich feststellbar, obgleich sie dort wesentlich verschlüsselter seien. Vielfach spielen hier auch Vorurteile gegenüber Minoritäten eine große Rolle. In diesem Zusammenhang stellte Müller-Dietz Überlegungen dazu an, welche Rolle Kriminelle in einem gesamtgesellschaftlichen Gefüge spielen. Er betonte, daß in jeder Gesellschaft Kriminalität festzustellen sei, diese aus diesem Blickwinkel ein normales Phänomen sei. Gerade auch die Verdeutlichung der Normen bedürfe der negativen Abgrenzung von den sozial Abweichenden. Welche Verhaltensweisen jedoch als abweichend definiert werden, hänge in starkem Maße von der gesellschaftlichen Toleranz ab.

Die Frage nach der Bedeutung der Berichterstattung über Kriminalität in den Medien für das Bild der Öffentlichkeit vom Rechtsbrecher und Rechtsbruch, wurde in einem Referat von Feltes (Hamburg), der über eine Untersuchung in Zu-

sammenarbeit mit Kerner (Hamburg) berichtete, aufgegriffen. Obwohl die Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Meinungsforschung und gelegentlich auch Kriminologie sich darum bemühten, eine Antwort auf die Frage zu finden, ob bestimmte Darstellungen in den Medien schädliche Auswirkungen auf die Rezipienten habe, wissen wir bis heute recht wenig über solche Zusammenhänge. Auf großes Interesse stießen die Ergebnisse, die der Referent über eine unter der Leitung von Kerner durchgeführte empirische Untersuchung berichtete. Hierbei wurden vier große Frankfurter Zeitungen hinsichtlich der Kriminalitätsberichterstattung systematisch ausgewertet. Getrennt nach Regional- und Überregionalteil konnten zusammen 2.948 Erhebungseinheiten gewonnen werden. Zu ihrem Erstaunen konnten die Forscher ihre Ausgangshypothese, daß nämlich Unterschiede in der Berichterstattung der einzelnen Zeitungen sowohl im Umfang wie in der Art und Weise bestehen, nicht verifizieren. Es zeigte sich hier vielmehr eine weitgehend unerwartete Gleichförmigkeit bei allen vier Tageszeitungen, wobei zu beachten ist, daß das Niveau der einzelnen Zeitungen sehr unterschiedlich ist. Einen Grund für dieses überraschende Ergebnis sahen die Forscher darin, daß der Input bei den einzelnen Reaktionen weitgehend gleich ist, da die Information in der Regel von den großen Presseagenturen bezogen wird. Was die Berichterstattung betrifft, kann insgesamt gesagt werden, daß vor allem über spektakuläre Gewaltdelikte berichtet wird. Eine stigmatisierende Darstellung konnte in den untersuchten Zeitungen gegenwärtig nicht festgestellt werden.

Über Möglichkeiten der Zusammenarbeit einer Vollzugsanstalt mit der Bevölkerung berichtete Rotthaus, der als Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen ein erfahrener Praktiker ist. Obwohl bisher über die Bedingungen eines Bewährungserfolges noch wenig an gesichertem Wissen vorliege, könne man begründet sagen, daß ein Zusammenhang zwischen tragfähigen Kontakten der Insassen einer Vollzugsanstalt und der Bewährung nach Haftentlassung bestehe. Deshalb käme es besonders gegen Ende der Vollzugszeit darauf an, solche Kontakte zu fördern. Vielfach seien die einzelnen Anstalten hinsichtlich ihrer personellen Ausstattung wenig darauf ausgerichtet, eine aktive Außenarbeit zu pflegen, obwohl sie der Gesetzgeber vorschreibt. Begrüßenswert sei, daß die Justizvollzugsanstalten sich mehr und mehr auch für Außenstehende öffnen, die Gefahr einer völligen Isolierung der Insassen von der Außenwelt somit zunehmend verringert werde. Gerade auch ehrenamtlichen Betreuern käme in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu, wo bei jedoch nicht verkannt werden dürfe, daß solche Betreuungsarbeit, etwa in Form von Kontaktgruppen, auch durch das Anstaltspersonal unterstützt und die einzelnen Gruppen beraten werden müßten. Für die Insassen sei eine kontinuierliche Betreuung über längere Zeit hinweg von großer Bedeutung, was jedoch bei den einzelnen externen Gruppen oft nicht gewährleistet sei. Eine Gefahr bei Kontaktgruppen und Mitarbeitern von außerhalb der Anstalt bestünde darin, daß es leicht zu Spannungen zum Aufsichtspersonal kommen könne, da die Mitglieder des Aufsichtsdienstes den Eindruck gewinnen könnten, daß sie nur die unangenehme Arbeit zu verrichten hätten. Hier wäre eine offene Kommunikation und Aufklärung über die Funktionen und Pflichten der einzelnen Gruppen außerordentlich wichtig. An zahlreichen Beispielen

aus der Praxis in der eigenen Anstalt konnte der Referent ein überzeugendes Bild von der positiven Wirkung der freien Mitarbeiter hinsichtlich der Wiedereingliederung der Insassen einer Anstalt geben.

Eine interessante und wichtige Bereicherung der Tagung waren auch drei Referate ausländischer Gäste. So berichtete Hauber (Leiden/Holland) über „Modelle für den sozialtherapeutischen Strafvollzug in den Niederlanden“. Er hob hervor, daß eine individuelle Behandlung in einer Anstalt nur gelingen könne, wenn sie in einem resozialisierungsfreundlichen Klima stattfinde. In diesem Zusammenhang sei auch eine Reduzierung der Isolation wichtig, um Haftschäden zu vermeiden bzw. zu minimieren. Was die einzelnen Behandlungsarten in einer Anstalt betrifft, ging der Referent vor allem auf die Verhaltens- und Gruppentherapie ein. Gerade mit diesen beiden Methoden hätte man in Holland positive Erfahrung in der Resozialisierung Straffälliger gemacht. Neben der Therapieart sei aber auch die Erfahrung des Therapeuten sehr wichtig, da es sich bei dem Klientel um schwierige Probanden handle. Um das Ziel einer möglichst weitgehenden Resozialisierung der Rechtsbrecher zu erreichen, würde man in Holland auch eine Differenzierung und damit Spezialisierung der Strafvollzugseinrichtungen anstreben. Im weiteren Verlauf stellte Hauber einzelne Modelleinrichtungen in Holland vor, so die Dr. S. van Mesdag-Klinik in Groningen, die psychiatrische Jugendhaftanstalt „Op den Berg“ in Amersfoort, das Jugenduntersuchungsgefängnis „De Sprang“ in Scheveningen und die Dr. H. Van der Hoeven-Klinik in Utrecht. Auch kriminalpräventive Maßnahmen, so etwa die Browndale-Häuser, sowie ein Diversionsprojekt in Groningen wurden vorgestellt. Gerade letzteres stieß auf sehr großes Interesse. Buchala und Wasik berichteten in ihren Referaten Forschungsergebnisse aus Polen, die gerade auch deshalb auf großes Interesse stießen, weil bei uns nur wenig kriminologische Ergebnisse aus diesen Ländern vorliegen. Buchala (Krakau/Polen) informierte über Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Gesellschaft mit den Strafvollzugsorganen nach dem polnischen Strafgesetzbuch. Er betonte, daß man gerade auch in Polen großen Wert auf eine Mitarbeit der Gesellschaft bei der Resozialisierung der Rechtsbrecher lege. Konsequenterweise sehe das polnische Strafrecht auch viele Formen einer Mitwirkung der Gesellschaft am Strafvollzug vor. Die weitestgehenden Möglichkeiten bestünden hier bei der Freiheitsbeschränkungsstrafe. Hierbei handle es sich um eine Strafsanktion, deren Wesen darin liegt, daß der Straftäter in Freiheit resozialisiert werden solle, somit die weitgehend schädliche Trennung von Familie, Arbeitsplatz und sozialem Umfeld unterbleibt. Auch bei den Strafmaßnahmen der Bürgschaft, Aufsicht und Schutzaufsicht sei eine Mitwirkung der Bevölkerung möglich. Bei stationären Maßnahmen habe die Bevölkerung vor allem bei der Entlassenenhilfe eine große Bedeutung.

Wasik (Woclaw/Polen) berichtete über eigene Untersuchungen zur Frage der „Effektivität der von polnischen Gerichten verhängten Strafen“. Der Referent führte in Polen die erste Untersuchung zur Effektivität der lebenslangen Freiheitsstrafe durch. Die durchschnittliche Inhaftierungsdauer der erfaßten 116 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Rechtsbrecher betrug aufgrund von Amnestie, Begnadigungen, bedingter vorzeitiger Entlassung u. ä. 7 1/2

Jahre. Ca. 7 Prozent dieser Probanden sind durch erneute Straftaten aufgefallen. Von 4.894 zu einer Freiheitsstrafe von 7 Tagen bis zu 1 Jahr Verurteilten wurden innerhalb von 5 Jahren nach der Strafverbüßung 24 Prozent wieder rückfällig. Es zeigte sich, daß die Rückfallquote in starkem Ausmaße von der Deliktsart abhängig ist. Die Rückfallquote war umso geringer, je kürzer die verbüßten Strafen waren. Von einer weiteren Stichprobe von 581 zu einer Freiheitsstrafe von 1 bis 2 1/2 Jahren Verurteilten wurden 20 Prozent wieder rückfällig. Interessant war auch das Ergebnis, daß sich bei bedingter vorzeitiger Entlassung eine wesentlich niedrigere Rückfallquote ergab als bei voller Verbüßung der Strafzeit. Die Geldstrafe schnitt hinsichtlich der Rückfallquote im Vergleich zur Freiheitsstrafe wesentlich günstiger ab. Der Referent zog aus seinen Ergebnissen die Schlußfolgerung, daß sich die Freiheitsentzugsstrafe von 9 - 12 Monaten Dauer hinsichtlich der Resozialisierung des Rechtsbrechers als am unwirksamsten erwies. Maßnahmen, bei denen keine Isolierung des Rechtsbrechers gegenüber der Gesellschaft erfolgte, erwiesen sich im Vergleich zu Freiheitsentzugsstrafen als effektiver. Die niedrigste Rückfallquote ergab sich bei der Strafaussetzung zur Bewährung und bei der Geldstrafe.

Kleinöder, ein erfahrener Bewährungshelfer, referierte zu dem Thema „Sozialarbeit im Spannungsfeld zwischen Vollzug und Öffentlichkeit“. Er gab zunächst eine Abgrenzung zwischen stationären und ambulanten Resozialisierungsmaßnahmen. Was die Sozialarbeit betrifft, seien Zielvorstellungen und Methoden oft sehr unterschiedlich. Gerade heute befinde sich die Sozialarbeit in einem Umbruch, der oft viel Unruhe mit sich bringe, was sich teilweise auch auf die Arbeit des einzelnen Sozialarbeiters auswirke. Was die Einstellung der Bevölkerung zum Rechtsbrecher angeht, sei gerade der Bewährungshelfer als Mittler zwischen beiden stark betroffen. Von einem Teil der Bevölkerung werde er aufgrund seines Kontaktes mit Straffälligen und seines Einsatzes für deren Resozialisierung abgelehnt und stigmatisiert. Teilweise läge das auch daran, daß die Bewährungshelfer zu wenig Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Ein großes Problem seien die weitgehend schlechten Arbeitsbedingungen der Bewährungshelfer aufgrund der starken Fallbelastung. Diese verhindere oft ein notwendiges intensives Eingehen auf die einzelnen Probanden. Die Effizienz der Bewährungshilfe würde hierdurch in erheblichem Maße geschmälert, vor allem auch deshalb, weil zunehmend schwierigere Probanden unterstellt würden. Da die Bewährungshilfe im Vergleich zum Strafvollzug eine wesentlich billigere und insgesamt auch effizientere Resozialisierungsmaßnahme sei, sei es dringend nötig, diese auszubauen. Auch Fragen der freiwilligen Bewährungshilfe sowie der Zusammenarbeit mit dem aufsichtsführenden Gericht wurden vom Referenten angesprochen.

Blumenberg (Freiburg) schilderte in seinem Referat die Arbeit eines freien Trägers der Jugendhilfe, des Jugendhilfswerks Freiburg e.V. Dort werden Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen bzw. stark belasteten Familien betreut. Insgesamt unterhält das Jugendhilfswerk 4 organisatorisch selbständige Einrichtungen mit jeweils unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten: Ein Haus zur Betreuung und Behandlung erziehungsschwieriger und delinquenzgefährdeter Kinder und Jugendlicher und ein Haus

zur stationären Aufnahme dissozialer und besonders gefährdeter Jugendlicher, denen mit ambulanten Maßnahmen allein keine ausreichende Hilfe geboten werden kann, eine Werkstatt, in der bis zu 14 Jugendliche beruflich gefördert werden können, und ein wissenschaftliches Institut zur Beratung und Betreuung der einzelnen Einrichtungen sowie zur Effizienzkontrolle.

Auf großes Interesse stieß auch ein Referat einer Autorentgruppe der Justizvollzugsanstalt Kassel, das von Betroffenen vorgetragen wurde. Auch hier wurde auf die Bedeutung der Einstellung der Bevölkerung zum Rechtsbrecher und Strafvollzug eingegangen. Die Frage der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse, etwa der Behandlungsforschung, in die Vollzugspraxis wurde kritisch diskutiert.

Neben diesen Referaten wurde in zahlreichen Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen eine Fülle von Einzelergebnissen zusammengetragen, so zu Fragen der Drogentherapie, der Berufsausbildung im Vollzug, der Rolle der Gefangenenzeitungen, der Mitarbeit freiwilliger Helfer in Vollzugsanstalten. Viele Fragen konnten jedoch nur andiskutiert werden. Einhellig wurde betont, daß eine weitere intensive Bemühung mit den angeschnittenen Fragen für eine Weiterentwicklung des Strafvollzugs und der Resozialisierungsbemühungen wichtig sei. Die Tagungsreferate einschließlich der Diskussionsergebnisse wurden, um sie einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, publiziert (H. Kury (Hrsg.): Strafvollzug und Öffentlichkeit. Rombach-Verlag, Freiburg 1980).

Erfahrungsbericht eines Modellversuchs zur sozialen Rehabilitation und Berufsausbildung weiblicher Strafgefänger

Renate Traxler

Das Seminar für Politik ist als Abteilung der Frankfurter Volkshochschule mit der Entwicklung und Durchführung von Modellversuchen in der Jugend- und Erwachsenenbildung beauftragt.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung wurde von 1974 - 1978 ein Modellversuch zur „sozialen Rehabilitation und Berufsausbildung weiblicher Strafgefänger, Integration von Allgemeinbildung, sozialtherapeutischen Begleitmaßnahmen und Berufsausbildung“ entwickelt und in der Frankfurt-Preungesheimer Frauenhaftanstalt erprobt. Aufgrund der positiven Ergebnisse wird der Modellversuch seit Januar 1979 vom Hessischen Minister der Justiz als Regelmaßnahme in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt-Preungesheim weitergeführt. Maßnahmeträger bleibt weiterhin die Abteilung Seminar für Politik (SfP).

Zur Organisationsstruktur

Die Abteilung SfP ist als Träger der Maßnahmen verantwortlich für die gesamte Konzeption, Durchführung und Auswertung des Projekts. Hauptamtlich sind 2 Diplompädagoginnen und 1 Sozialpädagogin (grad.) beschäftigt. Auf Honorarbasis arbeiten folgende Fachkräfte (in Unterrichtsstunden):

- 22 Wochenstunden Fachunterricht je Ausbildungsgang (Fachpraktiker, z. B. Meister, Fachtheoretiker, z. B. Berufsschullehrer).
- 12 Wochenstunden Tutorentätigkeit im allgemeinbildenden Unterricht
- 10 Wochenstunden Einzel/Gruppentherapie
- 1 Wochenstunde Supervision

Finanzträger war während der Modellphase (1974 - 1978) das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, das Arbeitsamt, die Stadt Frankfurt und der Hessische Sozialminister. Seit 1979 wird die Maßnahme vom Hessischen Minister der Justiz, dem Arbeitsamt und der Stadt Frankfurt finanziert. Das jährliche Finanzvolumen beträgt ca. 300.000.- DM.

Die Maßnahme wird von Beginn des Modellversuchs an in enger Kooperation mit folgenden Institutionen durchgeführt: Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Hess. Minister der Justiz, Hess. Sozialminister, Justizvollzugsanstalt III Frankfurt, Landesarbeitsamt Hessen, Industrie- und Handelskammer Frankfurt, Handwerkskammer Frankfurt, Schulamt, Frankfurter Berufsschulen, Innungen, Berufsfachverbänden, Industrie- und Handwerksbetrieben.

Zur Modellkonzeption

Ziel des Projekts ist die Erhöhung der Chancen einer gesellschaftlichen Integration durch erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in Verbindung mit sozialtherapeutischen Begleitmaßnahmen zur Stabilisierung der Frauen.

Da zu Beginn des Modellversuchs keine dieser Zielsetzung adäquate Konzeption vorlag, wurde vom SfP ein Curriculum entwickelt, deren 3 Hauptschwerpunkte bisher im Strafvollzug der Bundesrepublik kaum Vergleichswerte hatten.

1. Allgemein herrschte in der BRD bis zu Beginn dieses Modellversuchs die Ansicht, straffällig gewordene Frauen seien aufgrund ihres schichtenspezifischen Rollenverhaltens noch weniger berufsorientiert und motiviert als Männer, hätten erhebliche Lernstörungen und Konzentrationschwächen und besäßen so gut wie kein Durchhaltevermögen.

Erschwerend zu diesen Vorurteilen kam die Auffassung hinzu, daß es problematisch sei, für die im Vergleich zu strafgefangenen Männern nur geringe Anzahl inhaftierter Frauen differenzierte Ausbildungsangebote machen zu können. (Es lohnt sich nicht)

Gemäß diesen Beurteilungen waren bzw. sind die beruflichen Resozialisierungsmaßnahmen im Frauenstrafvollzug der BRD geradezu unverantwortlich gering.

Um diese Vorurteile zu widerlegen und auch straffällig gewordenen Frauen eine Resozialisierungschance zu geben, richtet sich dieser Modellversuch ausschließlich an strafgefängene *Frauen*.

2. In der Regel werden im Strafvollzug der BRD entweder beruflich oder therapeutisch orientierte Maßnahmen angeboten, eine Intergration beider Bereiche findet so gut wie nicht statt.

Das SfP ist von der Annahme ausgegangen, daß rein berufliche Abschlüsse allein keine Garantie für gelungene gesellschaftliche Integration sein kann. Wirkliche Chancen können nur da geboten werden, wo die rein kognitiven beruflichen Qualifikationen ergänzt werden durch sozialtherapeutische Begleitmaßnahmen. (Sozialtraining, Therapie, Entlassungsvorbereitungen)

Denn: Die beste Ausbildung nützt wenig, läßt man die Inhaftierten mit ihren Problemen weiterhin allein.

So wurde ein auf die Bedürfnisse der Zielgruppe „Strafgefängene Frauen“ eine Konzeption entwickelt und erprobt, die Allgemeinbildung, Berufsbildung und sozialtherapeutische Begleitmaßnahmen umfaßt.

3. Um die erfolgreiche Durchführung des Projekts abzusichern, wurde erstmals ein breitangelegtes Kooperationsmodell mit unterschiedlichen Partnern geschaffen. (Vgl. Organisationsstruktur)

Nachfolgende Tabellen dienen der systematischen Veranschaulichung der inhaltlichen und organisatorischen Abläufe des Preungesheim-Modells. *)

*) Ausführliche Darstellung der Konzeption ist im Enderbericht des Modellversuchs, Berichtszeitraum Januar 1973 - Dezember 1978 zu finden.

<p>Lernblock I Allgemeinbildung</p>	<p>Wirtschaftskunde Sozialkunde Kulturtechniken (Deutsch, Rechnen) Sozialtechniken (Lebenslauf, Bewerbung etc.) Bericht schreiben Weitere Ziele: Verbesserung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksweise Erweiterung des Allgemeinwissens Erkennbarmachen von gesellschaftlichen Zusammenhängen Aufbau – Steigerung der allg. Lern- und Berufsmotivation Erlernen von Arbeitstechniken Konfliktsituationen in Schulgruppe</p>	<p>fachpraktischer Unterricht fachtheoretischer Unterricht Konfliktsituationen in Schulgruppe</p>	<p>Lernblock II Berufsausbildung</p>
<p>Lernblock III Sozialtherapeutische Begleitmaßnahmen</p>	<p>1. Sozialtraining Ziel: Erwerb von neuen Techniken der Lebensbewältigung 1.1 Teilziele: Einüben von Konfliktlösungsstrategien Realitätsgerechte Selbsteinschätzung Abbau von Ängsten und Mißtrauen Steigerung des Selbstwertgefühls Erlernen von Entscheidungsalternativen Abbau von Konkurrenzverhalten Kooperationsfähigkeit Einüben von Toleranz Einüben von Kompromißbereitschaft Positive Einstellung zur Arbeit</p>	<p>Ziel: Erwerb von Informationen zur Bewältigung des Alltagslebens 1.2 Teilziele: Stellensuche nach Entlassung Schuldenregulierung Kindererziehung Umgang mit Behörden Mietrecht Sozialhilfe etc. 2. Neigungen – Theater – Zeitung – Werken Ziele: vgl. unter 1.1 3. Einzeltherapie 4. Einzelsprechstunden</p>	

Ablaufschema Preungesheim Modell

Phasen	Ziele/Inhalte	Dauer
Voruntersuchung	Einführungsveranstaltungen/Teilnehmerwerbung Erkunden von Lern-, Arbeits- und Motivationsbedingungen der Zielgruppe	ca. 2 Monate
Berufsfindungsphase (Motivationsphase)	Feststellen der Förderungsfähigkeit nach AFG Berufseignungstests/berufliche Motivation Allgemeinbildender Unterricht, Berufsausbildung (Einführung in die Fachpraxis und Fachtheorie) sozialtherapeutische Begleitmaßnahmen	Während der Modellphase: 6 Monate (wöchentlich 16 Unterrichtsstunden) Ab Regelmaßnahme Januar 79: 1 Monat (wöchentlich 8 Unterrichtsstunden)
Berufsausbildung Vollzeitschule	a) außerbetriebliche Umschulung in JVA: Köchin, Floristin, Büro, Friseur: Berufsausbildung (Fachpraxis/Fachtheorie) Allgemeinbildender Unterricht und sozialtherapeutische Begleitmaßnahmen b) betriebliche Umschulung zur Tierpflegerin Berufsausbildung in Frankfurter Industriebetrieben und Berufsschulen Allgemeinbildender Unterricht und sozialtherapeutische Begleitmaßnahmen im SFP	24 Monate davon: je 22 Wochenstunden 14 Wochenstunden 24 Monate davon: 33 Wochenstunden 7 Wochenstunden
	Zusätzliches Angebot von Einzeltherapie	individuell unterschiedlich, auch nach Abschluß der Ausbildung und Entlassung möglich
Abschlüsse	Zwischen- und Abschlußprüfungen vor Kammern	

Zur Zielgruppe

Folgende Zahlen beziehen sich auf die Zeit der Modellphase zwischen 1974 und 1978.

An 2 Modelldurchgängen (Ausbildung zur Köchin, Floristin, Tierpflegerin, Bürogehilfin) nahmen insgesamt nach Abschluß einer Berufsfindungsphase 45 Frauen im Alter zwischen 18 und 54 Jahren teil. (Durchschnittsalter 32,1 Jahre)

Familienstand:

Ledig	verheiratet	geschieden	verwitwet
12	6	24	3

Kinderzahl

13 Teilnehmerinnen (TN) hatten keine Kinder
32 TN hatten 74 Kinder

Schulbildung:

Hauptschul- abschluß	ohne Haupt- schul- abschluß	Sonder- schule	weiter- führende Schulen
28	7	4	6

Berufsausbildung:

Abgeschlossene Lehre	Keine bzw. abgebrochene Lehre
8	37

Tätigkeit vor Inhaftierung:

Hilfsarbeiten	Hausfrau	Angestellte	ohne Tätigkeit
21	9	9	6

Strafmaß

bis 1 Jahr	1 - 3 Jahre	3 - 10 Jahre	Lebens- länglich
2	18	19	6

26 von 45 Frauen waren mindestens 1 mal vorbestraft.

Zur Kooperation zwischen JVA und externem Träger Seminar für Politik

Resozialisierungsmaßnahmen, die von externen Trägern innerhalb des Vollzugs durchgeführt werden, lösen in der Regel Störungen, wenn nicht sogar Konflikte aus. Sie sind nur dann nicht zum Scheitern verurteilt, werden sie einmal auch als zentrales Anliegen der Anstalten verstanden. Zum anderen muß jedem externen Mitarbeiter bewußt sein, daß er täglich erneut pädagogische Gratwanderungen zu bewältigen hat.

Auch wenn die Ausgangsbedingungen für einen Modellversuch in der Frankfurt-Preungesheimer Haftanstalt aufgrund der Aufgeschlossenheit der Anstaltsleitung ungewöhnlich günstig waren, so führte er dennoch zu erheblichen Störungen des geregelten Anstaltsablaufs, verbunden mit Zielkonflikten.

So sah sich der ohnehin stark überlastete Sozialdienst anfangs durch die notwendige Mithilfe bei der Beschaffung von Personalpapieren für die teilnehmenden Frauen weiteren Arbeitsbelastungen ausgesetzt.

Schwierigkeiten und Mehrarbeit gab es auch in der Verwaltung mit den Abrechnungen des Entgelts der Frauen, verstärkt durch die komplizierten Abrechnungsmodalitäten des Arbeitsamtes.

Außerordentlich in Mitleidenschaft gezogen war der Aufsichtsdienst. Allein die Mehrbelastung des häufigen Durchschließens der TN zu den verschiedenen Ausbildungsplätzen innerhalb der JVA erzeugte ein gewisses Spannungsfeld.

Häufig beklagten sich Mitarbeiterinnen des Aufsichtsdienstes über eine zunehmende Arroganz der ‚Schülerinnen‘, wobei dieses Verhalten teilweise darauf zurückgeführt wurde, daß die Frauen von den Lehrkräften des SfP ‚aufgebaut‘ würden und lediglich über ihre Rechte, nicht jedoch über ihre Pflichten aufgeklärt würden. Damit wurde die in der Tat problematische Arbeitsteilung angesprochen, die den Mitarbeitern der Justiz die unangenehmen Aufgaben der Kontrolle und Disziplinierung und externen Trägern die Rolle des Helfers und Unterstützers reserviert.

Allmählich wurden allen Kooperationspartnern die latenten Konfliktfelder, wie sie sich aus der spezifischen Konstellation einer Resozialisierungsmaßnahme innerhalb einer JVA mit anstaltsfremden Trägern ergeben, bewußt.

In der Folgezeit nahm regelmäßig eine Mitarbeiterin des SfP an den wöchentlichen Hauskonferenzen der JVA teil. Dabei konnten pädagogische Maßnahmen des SfP verdeutlicht, Mißverständnisse geklärt, Wünsche geäußert, Fragen beantwortet und Informationen aus erster Hand gegeben werden. Das zusätzliche Schaffen einer Sozialarbeiterstelle im Rahmen des Modellversuchs brachte dem Sozialdienst der Anstalt eine spürbare Entlastung. Nicht in jedem Fall wurden für anstehende Konflikte und pädagogische Entscheidungen befriedigende Lösungen gefunden, denn prinzipiell blieben und bleiben die institutionellen Voraussetzungen des heutigen Strafvollzugs bestehen. Das Bemühen

jedoch, Konflikte im Interesse der teilnehmenden Frauen zu lösen, sollte für Justiz und SfP gemeinsame und verbindende Grundlage der Arbeit werden.

Zur Nachbetreuung

Bereits nach dem ersten halben Jahr des Modellversuchs sahen sich die Mitarbeiter des SfP (Preungesheim-Team) mit einer Situation konfrontiert, die sie aufgrund ihrer bisherigen Unerfahrenheit im Strafvollzug nicht in die Konzeption eingeplant hatten:

Durch die relativ lange Dauer der Maßnahme und die intensive Zusammenarbeit zwischen Teamern und strafgefangenen Frauen entwickelte sich ein gewisses Vertrauensverhältnis. Viele Teilnehmerinnen besprachen mit den Teamern auch persönliche Probleme, verbunden mit Arbeitsaufträgen und der Hoffnung auf konkrete Hilfsangebote, so daß sich der Kontakt über den Modellversuch innerhalb des Vollzugs ausweitete auf das Leben ‚draußen‘ nach der Entlassung. Die Mitarbeiter des SfP wurden von denjenigen Teilnehmerinnen, deren Entlassungen in absehbarer Zeit bevorstanden, die im Freigang oder bereits entlassen waren, aufgefordert,

- gemeinsame Behördengänge zu machen (Arbeitsamt, Krankenkasse, Bewährungshelfer etc.)
- sie bei Arztbesuchen zu begleiten
- ihnen bei der Beantwortung von offiziellen Schreiben behilflich zu sein
- ihnen bei der Einteilung vorhandener Geldmittel und bei der Schuldenregulierung zu helfen
- Hilfestellung bei Wohnraumbeschaffung und -einrichtung oder bei Arbeitsplatzsuche zu leisten
- bei familiären Streitigkeiten vermittelnd einzugreifen
- neue Kontakte zur Bewältigung der Freizeit zu schaffen oder sich selbst zur Verfügung zu stellen.

Diese neuen Aufgabenbereiche, durch die sich die Preungesheimer-Teamer zunächst zeitlich und finanziell völlig überfordert sahen, gaben Anlaß zu folgenden Überlegungen:

- Das Ziel des Modellversuchs ist hauptsächlich orientiert am Leben nach der Entlassung und an der Öffnung neuer Lebens- und Arbeitsmöglichkeiten ‚draußen‘.
- Die eigentlichen Schwierigkeiten beginnen jedoch tatsächlich erst mit dem Tag der Entlassung.
- Damit wird deutlich, daß mit Beendigung der Berufsausbildung nicht die Betreuung der Frauen beendet sein darf.
- Demzufolge müssen sich die Mitarbeiter des SfP als Verbindungsglied zwischen ‚drinnen und draußen‘ anbieten.

Diese Überlegungen führten zu einer Erweiterung der Konzeption:

- Nachträglich konnte eine Sozialarbeiterstelle für den Modellversuch geschaffen werden.

- Gemeinsam mit der Arbeiterwohlfahrt wurde ein weiterer Modellversuch im Auftrag des Bundesfamilienministeriums „Anlaufstelle für strafgefängene Frauen“ geschaffen, die seit 1976 allen haftentlassenen Frauen in Frankfurt intensive, individuelle Hilfestellung bei der Bewältigung von Integrationsproblemen anbietet.
- Eine weitere durch die Mitarbeiter des SfP initiierte Einrichtung ist die Preungesheim-Gesellschaft. Dieser durch Spendenmittel und Zuwendungen aus gerichtlichen Bußgeldverfahren getragene gemeinnützige Verein bietet haftentlassenen Frauen individuelle Beratungs-, Integrations- und Ausstattungshilfen an. Weitere zweckgebundene staatliche Zuwendungen ermöglichen Therapien für haftentlassene Frauen.

Ergebnisse

Vorliegende Zahlen umfassen den Zeitraum der Modellphase von 1974 - 1978, an der insgesamt nach Abschluß der Motivationsphase 45 Frauen teilnahmen:

32 TN haben mit gutem Erfolg ihre Abschlußprüfungen vor den Kammern abgelegt, 1 TN erreichte das Prüfungsziel nicht. 12 TN haben die Ausbildung vorzeitig abgebrochen.

Beruf	Belegzahl (gesamt)	davon erfolgreich abgeschlossen	davon Abbrüche	davon nicht bestanden
Köchin	16	15	1	—
Floristin	11	6	5	—
Büro	8	7	—	1
Tierpflegerin	10	4	6	—

Damit ist ein Ziel des Modellversuchs, nämlich die Erhöhung der Chancen einer gesellschaftlichen Integration durch erfolgreiche Berufsabschlüsse in Verbindung mit sozialtherapeutischen Begleitmaßnahmen bei der Mehrzahl der teilnehmenden Frauen erreicht. Die Gründe für vorzeitige Abbrüche lagen an erster Stelle bei ungelösten Suchtproblemen (6), an 2. Stelle folgten vorzeitige Entlassungen in andere Städte (3), gefolgt von 2 Entweichungen und einem Abbruch aus gesundheitlichen Gründen. Die auffallend hohe Zahl der Abbrüche bei der Tierpflegeausbildung ergibt sich aus der Tatsache, daß diese Berufsgruppe im Rahmen des Freigangs/bzw. nach der Entlassung eine betriebliche Umschulung außerhalb der JVA absolvierte und damit die Gefährdung durch alte Umwelteinflüsse zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Betreuung einsetzte.

Zweifelloos ist der wichtigste Indikator für den Erfolg der Maßnahme die Eingliederung der TN in das Berufsleben. Ob dieses Ziel erreicht werden konnte, läßt sich allerdings mit Sicherheit erst dann beurteilen, nachdem die gesamte persönliche und berufliche Situation der Frauen über einen relativ langen Zeitraum (3 - 5 Jahre nach der Entlassung) beobachtet worden ist. Soviel läßt sich jedoch heute (Stand November 1979) bereits feststellen:

Von 32 Frauen, die das Prüfungsziel erreicht haben und größtenteils entlassen sind, arbeiten 25 in ihren neuen Berufen, 2 TN arbeiten in anderen Berufen, 2 TN sind Hausfrauen. Lediglich von 3 Frauen ist das weitere Schicksal nicht bekannt.

Von den insgesamt 45 TN sind bisher 2 Frauen wieder rückfällig geworden (BTM Delikte).

Weiterführung der beruflichen Resozialisierungsmaßnahme nach Abschluß des Modellversuchs

Seit Januar 1979 hat die 2. Phase des Modellversuchs begonnen, nämlich die Übertragung des Projekts als Regelmaßnahme in der JVA Frankfurt-Preungesheim. Im Auftrag des Hess. Justizministeriums werden zur Zeit unter der Trägerschaft der Abteilung SfP folgende Berufsausbildungsgänge angeboten:

Friseur (10 Plätze)

Köchin (10 Plätze)

Die Konzeption des Preungesheim-Modells wurde in allen Bereichen beibehalten. Ab 1980 wird zusätzlich ein 9 monatiger kaufmännischer Grundlehrgang mit dem Abschluß der Maschinenschreibprüfung vor der IHK mit 8 TN durchgeführt.

Als 4. Berufsangebot ist ab 1981 eine Textilreinigungsausbildung mit 5 Plätzen geplant.

Verhandlungen über weitere berufliche Angebote für die Zukunft werden zur Zeit mit Justiz, Kammern, Innungen und Arbeitsamt geführt.

Zur Bedeutung der Ehe für die Bewährung von Straffälligen

Hanns-Joachim Wittmann

Einführung

Anders als die Herkunftsfamilie fand die eigene Familie von Straffälligen (Prokreationsfamilie) in kriminologischen Forschungen und Überlegungen zum Bewährungsverlauf bislang nur wenig Beachtung. Das mag im wesentlichen damit zusammenhängen, daß sich die Mehrzahl der kriminologischen Untersuchungen mit jugendlichen Straffälligen befaßt, von denen nur wenige verheiratet waren. Soweit die Prokreationsfamilie bei kriminologischen Forschungen (vor allem zur Prognose) mit einbezogen wurde, beschränkten sich die Erhebungen in der Regel auf die Feststellung des Familienstandes, der dann in Beziehung zum Bewährungsverlauf gesetzt wurde (vgl. *Schachert* 63, 132; *Zugehör* 64, 64; *Ruge* 66, 55; *Paehler* 68, 53; *Jung* 70, 113; *Bach* 71, 27; *Vogt* 72, 195). Im Ergebnis kommen diese Untersuchungen zu dem Schluß, daß zur Bewährung entlassene verheiratete Straffällige weniger häufig rückfällig werden als die nichtverheirateten Probanden. Eine Ausnahme macht nur die Untersuchung von *Bengsohn* (75, 129 ff.), der zeigen konnte, daß Ehen, die während einer Haft geschlossen wurden, zu keiner günstigeren Prognose führten.

Die Annahme eines günstigeren Verlaufes findet auch Berücksichtigung in der gerichtlichen Praxis bei der Strafaussetzung zur Bewährung. Die Gerichte neigen bei den verheirateten Straffälligen eher dazu, eine Aussetzung der Strafe oder des Strafrestes zur Bewährung auszusprechen. Dabei wird die Tatsache, daß ein Proband verheiratet ist bzw. sich verheiraten will, nicht selten als Indiz für einen positiven Verlauf der Bewährungszeit gewertet (vgl. *Zugehör* 64, 63; *Pilgram* 66, 10, 28; *Römer* 67, 111; *Vogt* 72, 159).

Die Probanden ihrerseits versäumen nicht – und dies oft recht erfolgreich – dem Gericht gegenüber eine beabsichtigte Heirat bzw. ihren Verheiratetenstatus hervorzuheben. Sie weisen u. a. auf die bei weiterer Haft eintretende oder bereits eingetretene materielle Notlage der Familie hin, aber auch darauf, daß durch die Trennung während der Haftzeit die Verbindung zur Braut oder zur Ehefrau selbst stark gefährdet sei. In einzelnen Fällen mögen diese Einwände ihre Berechtigung haben. Die Gerichte nehmen diese Angaben jedoch oft ungeprüft in ihre Entscheidungen auf. Im Gegensatz dazu wird den ledigen Probanden, gerade weil sie ledig sind, ebenso ungeprüft Bindungslosigkeit unterstellt und daher die Aussetzung zur Bewährung versagt. Dies führt bisweilen dazu, daß, wie *Bengsohn* (vgl. 75, 129 ff.) in seiner Untersuchung ausführt, Strafgefangene während der Haft eine Ehe schließen, in der Hoffnung, damit eine vorzeitige Entlassung erreichen zu können.

Diese nur an dem Formalkriterium der Ehe orientierte Praxis befriedigt nicht, solange nicht erwiesen ist, daß die Ehe(schließung) sich tatsächlich überwiegend positiv auswirkt und daß eine (weiter andauernde) Inhaftierung zu einer entsprechenden Gefährdung führt.

Begründet man (so *Wiesnet* 71, 213) die prognostisch günstige Bewertung der Ehe damit, daß sie ein Zeichen für generelle Bindungsfähigkeit und -willigkeit darstelle, die ihrerseits wiederum Voraussetzungen auch für die soziale Integration seien, dann genügt es nicht, ohne die jeweilige konkrete Ehesituation zu berücksichtigen, nur an das Formalkriterium des Familienstandes anzuknüpfen. Eine „zerüttete Ehe“, in der die Ehepartner beispielsweise nur nebeneinander herleben, kann nur schwerlich weder als Indikator für Bindungsbereitschaft noch für soziale Integration gewertet werden. Ebenso wenig kann im bloßen Vorhandensein einer Ehepartnerin oder einer eigenen Familie bereits eine Hilfe für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft gesehen werden. Daß nur eine einigermaßen intakte Ehe und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Einbindungen prognostisch günstig beurteilt werden können, zeigt sich auch darin, daß sich geschiedene Probanden in der Regel noch schlechter bewährt haben als die ledigen (vgl. *Breuning* 66, 149; *Wittig* 69, 133; *Vogt* 72, 160).

Bei einer prognostischen Bewertung der Ehe muß jedoch auch die Auswirkung der Inhaftierung auf ihren weiteren Verlauf berücksichtigt werden. Vielfach werden ohne weitere Belege negative Auswirkungen der Sanktionierung von Straffälligen bzw. schädliche Folgen einer Inhaftierung für die Prokreationsfamilie behauptet (vgl. *Quack* 78, 254 ff. m.w.N.), als ob erwiesenermaßen eheliche oder familiäre Schwierigkeiten in der Prokreationsfamilie von Straffälligen stets die notwendige Folge einer Inhaftierung seien, unabhängig davon, welches familiäre Klima vor der Inhaftierung tatsächlich geherrscht hatte.

Im folgenden soll zu diesen Fragen aufgrund einiger Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (vgl. *Göppinger* 76, 132 ff.) Stellung genommen werden.

Das Sozialverhalten von (wiederholt) Straffälligen im Vergleich zum Verhalten von Probanden aus der „Durchschnitts“-population unter dem Aspekt der Eheschließung

Untersuchungsansatz

Bei der genannten Untersuchung wurden Probanden aus der Landesvollzugsanstalt Rottenburg (H-Probanden, N = 200) mit Hilfe einer Zufallsauswahl ausgesucht. Sie verbüßten eine Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten, waren zwischen 20 und 30 Jahre alt und waren von den Gerichten der Landesgerichtsbezirke Hechingen, Rottweil, Tübingen und Stuttgart dort eingewiesen worden.

Die Vergleichsgruppe besteht aus männlichen Vergleichspersonen (V-Probanden, N = 200) des gleichen Alters, die aus der entsprechenden Population der vier Landesgerichtsbezirke mit einer Zweistufen-Zufallsauswahl gewonnen wurden.

Neben sehr umfangreichen Aktenuntersuchungen wurden ausführliche Persönlichkeitsuntersuchungen bei den Probanden sowie eingehende Gespräche mit den Angehö-

rigen, Eltern und Ehefrauen durchgeführt. Die anhand eines Leitfadens geführten Explorationen wurden in detaillierten Protokollen festgehalten. Diese umfangreichen und vielschichtigen Einzelfalldarstellungen waren die Grundlage für die nachfolgend dargestellte Teiluntersuchung.

Untersuchungsergebnisse

Allgemeine Angaben

Bei der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung fanden sich in den verschiedensten Bereichen erhebliche Unterschiede zwischen den Probanden der H- und der V-Gruppe (ausführlich dazu Göppinger a.a.O.), so auch bezüglich der Anzahl der Ehen, des Alters bei der Eheschließung oder auch der Häufigkeit der gescheiterten Ehen. Interessanter und ergiebiger als diese allgemeinen Daten erweist sich aber die Analyse des Verhaltens der Probanden, das sie vor der Heirat und auch während der Ehe gezeigt hatten.

Zum Zeitpunkt der Untersuchung waren 23 % der H-Probanden (N = 46) und 54 % der V-Probanden (N = 108) verheiratet oder verheiratet gewesen.

Mit 21 Jahren hatten 52 % der verheirateten H-Probanden eine Ehe geschlossen: 20 % benötigten zur Eheschließung eine Volljährigkeitserklärung. 25 % der verheirateten V-Probanden hatten mit 21 Jahren die Ehe geschlossen, und 7 % von ihnen mußten dazu für volljährig erklärt werden. Das Alter der Volljährigkeit lag damals noch bei 21 Jahren.

Als Grund für eine Volljährigkeitserklärung wurde von allen Probanden eine Schwangerschaft oder das Vorhandensein eines nichtehelichen Kindes angegeben.

Eine voreheliche Schwangerschaft kam insgesamt häufiger bei den H-Probanden mit 63 % als bei den V-Probanden mit 42 % vor.

Von den H-Ehefrauen waren bereits 26 % mit 17 Jahren und 61 % mit 20 Jahren, von den V-Ehefrauen hingegen lediglich 3 % mit 17 Jahren und 36 % mit 20 Jahren mit den Probanden verheiratet gewesen.

Extreme Altersunterschiede, z. B. über 10 Jahre ältere Ehefrauen, kamen bei den H-Probanden eher vor als bei den V-Probanden.

Bereits 43 % der H-Ehen waren vor der letzten Inhaftierung wieder geschieden. Bei weiteren 20 % erfolgte die Ehescheidung während der letzten Strafhaft, wobei die meisten Ehepaare bereits vor der Inhaftierung getrennt gelebt hatten. Insgesamt war es damit bis zum Zeitpunkt der Untersuchung bei 63 % der H-Ehen zur Scheidung gekommen, hingegen nur bei 5 % der V-Ehen.

Verhalten der Ehepartner vor der Heirat

Erhebliche *soziale Auffälligkeiten* zeigten die meisten H-Probanden bereits vor der Eheschließung. Dies wird vor allem im Arbeitsverhalten durch häufige Wechsel der Arbeitsstellen, immer wieder unterbrochen durch Zeiten ohne Arbeit, bzw. mit nur kurzfristigen Gelegenheitsarbeiten, sichtbar.

Ihre Freizeit verbrachten die H-Probanden vorwiegend außerhalb des häuslichen Bereiches. Meist hielten sie sich in Gaststätten und hier wiederum vorwiegend in Lokalen mit sozial auffälligen Besuchern auf. Entsprechend dieser Aufenthaltsorte gestalteten sich ihre Freizeittätigkeit und ihre Freizeitkontakte.

Freundschaften wurden kaum gepflegt, bestimmend waren die flüchtigen Beziehungen zu Gleichgesinnten. Bindungen zur Herkunftsfamilie bestanden kaum noch oder waren nur oberflächlich.

Ganz andere Verhaltensweisen vor der Ehe zeigten sich bei den V-Probanden, die im Leistungsbereich, Freizeitbereich und hinsichtlich ihrer sozialen Kontakte überwiegend eine durchaus geordnete Lebensführung aufwiesen.

Auch bei den Ehefrauen wurden Verhaltensauffälligkeiten vor der Eheschließung sichtbar. Über ein Viertel der späteren H-Ehefrauen waren – soweit hier bekannt wurde – bereits vor der Eheschließung selbst auffällig in Erscheinung getreten, u. a. wegen streitsüchtigen, „unwirtschaftlichen“ oder sexuell auffälligen Verhaltens. Nichteeliche Kinder, die nicht vom Probanden stammten, brachte ein Viertel der Ehefrauen mit in die Ehe ein. Nur einzelne verfügten über Ersparnisse oder hatten sich vor der Ehe eine Aussteuer zum Haushalt angeschafft.

Entsprechende negative Aussagen lagen bei nur einer Ehefrau der V-Probanden vor.

Unterschiede ergaben sich auch im *vorehelichen Sexualverhalten*. Mehr als 2/3 der verheirateten H-Probanden hatten schon vor dem 17. Lebensjahr Geschlechtsverkehr ausgeübt, wechselten häufig die Partnerinnen und zeigten schon hier Ansätze einer früh beginnenden Promiskuität. Ein Fünftel von ihnen hatte zum Zeitpunkt der Eheschließung mit anderen Frauen als den späteren Ehepartnern ein voreheliches Kind.

Frühe sexuelle Beziehungen sowie häufig wechselnde Partnerinnen wurden von nur wenigen verheirateten V-Probanden angegeben. Der erste Geschlechtsverkehr fand bei 40 % erst mit der späteren Ehefrau statt.

Deutliche Abweichungen waren auch hinsichtlich der *Dauer der Bekanntschaft vor der Eheschließung erkennbar*. Eine Heirat erfolgte bei den H-Probanden oft schon kurz nach der ersten Begegnung. Voreheliche Bekanntschaften mit den späteren Ehefrauen innerhalb eines halben Jahres bis zur Heirat waren nicht selten. Die Hälfte der Ehen wurde während der ersten 12 Monate nach dem Kennenlernen geschlossen. Orte des Kennenlernens waren häufig – entsprechend dem ständigen Aufenthaltsort – Gaststätten, Bars und Volksfeste. Etliche der späteren Ehefrauen waren in diesen Lokalen als Bedienung tätig.

Bei den V-Probanden bestanden nicht ganz selten Beziehungen zwischen den Ehegatten seit der gemeinsamen Zeit in Jugendgruppen, der Schule oder gar dem Kindergarten. Bei knapp der Hälfte der V-Probanden bestanden mehr als 3 Jahre lang engere Bindungen zueinander, bis die Ehe geschlossen wurde.

Bei den *Vorbereitungen zur Heirat* wurden die unterschiedlichen Auffassungen beider Gruppen zur Planung und Realitätseinschätzung sichtbar. Zur Zeit der Eheschließung verfügten nur wenige H-Probanden über gesparte Geldmittel. Die meisten hatten vielmehr Schulden und Zahlungsverpflichtungen, etwa als Unterhaltspflichtleistungen für nichteheliche Kinder, Gerichts- und Anwaltskosten sowie Ratenzahlungsverpflichtungen – hier vorwiegend aus Autokäufen. Ehevorbereitende Maßnahmen, die bei den V-Probanden in ganz ausgeprägter Form festzustellen waren, etwa in Form der beruflichen Absicherung, des Ansparens für Wohnungseinrichtungen und der Beschaffung einer eigenen Wohnung, spielten bei den Überlegungen der H-Probanden kaum eine Rolle. Nur wenige H-Probanden hatten bei der Eheschließung eine eigene Wohnung. Alle übrigen kamen mit ihren Frauen in den Wohnungen der Eltern bzw. Schwiegereltern unter, wo sie überwiegend lediglich über ein eigenes Schlafzimmer verfügen konnten.

Verhalten während der Ehe

Gestörte eheliche Beziehungen

Ein *sozial auffälliges Verhalten* – wie schon vor der Ehe – führten sehr viele verheiratete *H-Probanden* auch während der Ehe fort. Ein weiterer Teil der H-Probanden versuchte zunächst, der neuen Situation als Familienoberhaupt gerecht zu werden. Allerdings hielt dies bei den wenigsten längere Zeit an. Die meisten Probanden zogen sich schon nach kurzer Zeit immer mehr von ihrer Verantwortung für die Familie zurück, bis sich schließlich der größte Teil von ihnen (wie früher im elterlichen Haushalt) nur noch zum Essen und Schlafen zu Hause einfand. Nach Streitigkeiten mit den Eltern und Schwiegereltern wegen ihres unbeständigen Verhaltens bzw. wegen wiederholter Mietrückstände mußten sie ihre Wohnungen verlassen. So wohnten am Ende zahlreiche H-Probanden mit ihren Familien – von den Sozialämtern eingewiesen – in Notunterkünften oder Einfachstwohnungen. Hinzu kam, daß knapp die Hälfte der verheirateten H-Probanden Beziehungen zu anderen Frauen aufnahm, nicht selten auch, ohne es den Ehefrauen gegenüber zu verheimlichen.

Das *Verhalten zahlreicher H-Ehefrauen* während der Ehe wurde ebenfalls als sozial auffällig geschildert – in einzelnen Fällen in dem gleichen Ausmaß wie bei den H-Probanden selbst. Hierbei war nicht zu klären, ob und bis zu welchem Anteil dies lediglich eine Reaktion auf das Verhalten der Ehemänner darstellte. Als auffälliges Verhalten wurde bei etwa der Hälfte der H-Ehefrauen – die Reihenfolge entspricht den häufigsten Nennungen – „schlampige“ Haushaltsführung, Verschwendung in Geldsachen, streitsüchtiges Verhalten und außereheliche Beziehungen genannt.

Im Gegensatz hierzu war das *Verhalten der V-Probanden* während der Ehe, insbesondere wenn ein Kind geboren wurde, nunmehr vollständig auf die eigene Familie ausgerichtet. Durch eine regelmäßige berufliche Tätigkeit waren nahezu alle in der Lage, die Familie ausreichend zu versorgen. Arbeits- und Wohnungswechsel wurden nur in Ausnahmefällen vorgenommen. In der Freizeit stand die Familie meist im Mittelpunkt.

Zu den genannten sozialen Auffälligkeiten sehr vieler H-Probanden, der teilweise recht beengten Wohnsituation und den recht knappen finanziellen Verhältnissen kamen in der Regel auch immer häufiger zunehmend schwerere *häusliche Auseinandersetzungen zwischen H-Ehepartnern* hinzu. Streitigkeiten – vielfach in alkoholisiertem Zustand – weiteten sich oftmals zu handfesten Auseinandersetzungen aus. Wie eingangs bereits erwähnt, wurden insgesamt 63 % der H-Ehen geschieden. Bei den übrigen H-Probanden bestand die Ehe auch noch nach der Straffentlassung, obschon sie oft durch das Verhalten der Probanden und durch die gestörte eheliche Atmosphäre mehr oder weniger als gescheitert angesehen werden mußte. Hier gaben auch einige Ehefrauen an, mehrfach an Scheidung gedacht, dies der Kinder wegen jedoch nicht realisiert zu haben. Einige Ehefrauen wollten sich allerdings scheiden lassen, wenn der Proband sein Verhalten nach der Straffentlassung nicht grundlegend änderte. 20 % der Ehescheidungen der H-Probanden wurden schon nach einem halben Jahr, 50 % nach einem Ehejahr betrieben. Meist wurde das Scheidungsbegehren durch die Ehefrau eingereicht. Die Scheidungen erfolgten nach Angaben der Probanden fast ausschließlich aus Alleinverschulden der Ehemänner, fast immer begleitet mit häßlichen Auseinandersetzungen. Nach der Trennung bzw. Scheidung wurden von Behörden gegen fast alle betroffenen H-Probanden wegen Unterhaltspflichtverletzungen Schritte unternommen (z. B. Mahnung, Lohnpfändung oder Verurteilung wegen Unterhaltspflichtverletzung).

Die ehelichen Auseinandersetzungen waren bei den *V-Probanden* relativ selten. Alle 6 V-Ehepaare, bei denen es letztlich zur Scheidung kam, einigten sich gütlich und wurden vorwiegend aus beiderseitigem Verschulden geschieden. Die betroffenen V-Probanden sorgten bis zuletzt und auch nach der Scheidung, soweit erforderlich, für einen regelmäßigen und ausreichenden Unterhalt.

Ein *Zusammenhang zwischen Scheitern der Ehe und Straffälligkeit* kann nur bei einigen H-Probanden vermutet werden. Ein großer Teil der verheirateten H-Probanden war schon vor der Eheschließung straffällig geworden und zwar vorwiegend schon als Jugendliche, meist wegen Eigentumsdelikten. Ein Fünftel der Probanden wurde erst während oder nach der Ehe straffällig. Nur zwei Probanden glitten erstmalig nach der Ehescheidung zunehmend mehr in negativ auffälliges Verhalten ab und wurden letztlich straffällig. Dazu kamen noch drei Probanden, die wegen Unterhaltspflichtverletzung hinsichtlich der geschiedenen Familienangehörigen (in einem Fall zusätzlich noch wegen einer Vergewaltigung an der geschiedenen Ehefrau) eine Strafe verbüßten. Bei den anderen H-Probanden war das Scheitern der Ehe eher ein weiteres Symptom des allgemein auffälligen Verhaltens, das immer wieder und in einigen Fällen erstmalig zu einer Inhaftierung führte.

Die *Inhaftierung* der H-Probanden verstärkte in fast allen Familien die meist schon vorhandenen finanziellen Schwierigkeiten. Es mußte nunmehr laufend Sozialhilfe oder elterliche Unterstützung in Anspruch genommen werden. Andererseits gaben die Ehefrauen zum großen Teil unumwunden zu, daß sie das jetzt zur Verfügung stehende Geld besser für den Unterhalt der Familie einteilen konnten. Obschon die

meisten Ehefrauen ihre Ehemänner in der Haftanstalt besuchten, fürchteten die H-Probanden fast ausschließlich, ihre Ehefrauen würden sich während der Haftzeit mit anderen Männern abgeben.

Bei Entlassungsgesuchen verwiesen die H-Probanden vorwiegend auf die Gefährdung der Ehe durch die zu lange Haftzeit sowie auf ein durch Fehlen des Vaters eingetretenes „Erziehungsdefizit“ bei den Kindern. Selten jedoch wurde die Familie als aktiver Helfer bei der eigenen Wiedereingliederung gesehen.

Intakte eheliche Beziehungen

Von den bisher geschilderten Verläufen der Ehen von H-Probanden unterschied sich eine kleine Gruppe recht deutlich. Jene sieben H-Probanden (15 %), die bis zum Zeitpunkt der Untersuchung vorwiegend eine Ehe geführt hatten, in der es zu keinerlei größeren, nach außen hin sichtbar gewordenen Störungen gekommen war und die selbst ihre Ehe als vorwiegend harmonisch oder ausgewogen einschätzten, verhielten sich in der Tendenz ähnlich wie die V-Probanden. Alle diese Probanden wurden von ihren Frauen als gute und häusliche Ehegatten bezeichnet. In keiner dieser H-Familien gab es länger andauernde und größere Auseinandersetzungen. Insbesondere aber bezüglich der Delinquenz wichen diese H-Probanden von den übrigen verheirateten H-Probanden ab. Die bei den anderen übliche Delinquenzbreite eines Rückfalltäters mit mehrfachen Verkehrs- und Eigentumsstraftaten zeigte nur ein Proband, der übrigens gerade als einziger auch in seinem Arbeitsverhalten erheblich auffällig war.

Bei diesen H-Probanden rief die Inhaftierung für die zurückgelassene Familie erhebliche finanzielle Schwierigkeiten hervor, vor allem weil nunmehr der Hauptnährer ausgefallen war. Vier der Familien mußten Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Eine Familie verlor die Wohnung wegen Mietrückständen. Bei keinem dieser Probanden war jedoch die Ehe selbst in Frage gestellt worden. Die Ehefrauen standen, obschon diese Zwangssituation für sie eine zum Teil erhebliche Belastung bedeutete, weiterhin positiv zu ihren Ehemännern. Diese wiederum zweifelten nicht an der ehelichen Treue ihrer Frauen und sahen in der Unterstützung durch die Ehefrauen die größtmögliche Hoffnung für eine positive Weiterentwicklung nach der Inhaftierung.

Zusammenfassung

Zusammenfassend lassen sich für die verheirateten H-Probanden der Tübinger Jungtäter-Vergleichs-Untersuchung folgende Feststellungen treffen:

Wiederholt Straffällige waren nur zu einem Teil in der Lage, Bindungen, die auch zu einer Eheschließung führten, einzugehen.

Zahlreiche Probanden und Ehefrauen waren bei der Heirat noch Heranwachsende bzw. Jugendliche. Eine längere Zeit des Kennenlernens vor der Eheschließung entfiel.

Vorbereitungen und materielle sowie finanzielle Absicherung für die Ehe entfielen meist ganz bzw. blieben auf ein unzureichendes Maß beschränkt.

Finanzielle Belastungen zu Beginn und während der Ehe überstiegen häufig die Möglichkeiten der Probanden.

Als Ehepartner wurden von den Probanden vorwiegend Mädchen gewählt, die, selbst gefährdet, nicht in der Lage waren, den Probanden einen Halt zu geben.

Das vor der Eheschließung gezeigte sozial auffällige Verhalten der meisten Probanden wurde von diesen auch nach der Eheschließung weitergeführt.

Die Ehen der H-Probanden waren vorwiegend gekennzeichnet durch häufige und lang andauernde Auseinandersetzungen, die teilweise in recht handgreifliche Tätigkeiten ausarteten. Die Zahl der Scheidungen war sehr hoch.

Probanden, deren Ehen als gefährdet bzw. als gescheitert anzusehen waren, fielen auch in anderen Lebensbereichen auf, z.B. im Leistungsbereich oder im Freizeitbereich.

Die Trennung bzw. Scheidung brachte den betroffenen Probanden erhebliche finanzielle Belastungen durch Schuldentilgung und Unterhaltsleistungen. Vor allem Unterhaltsverpflichtungen bedeuteten für den Probanden häufig eine zusätzliche erhebliche Gefährdung.

Eine Ehescheidung während der Haft kam fast ausschließlich nur auf die Probanden zu, die auch vor der Inhaftierung eine gestörte eheliche Beziehung hatten bzw. schon längere Zeit getrennt lebten.

Intakte Ehen mit tragenden Bindungen waren bei den H-Probanden nur selten. Diese zeigten schon vor der Inhaftierung in den verschiedenen Lebensbereichen – mit einer Ausnahme – eine geordnete Lebensführung.

Schlußfolgerungen

Aufgrund dieser Beobachtungen kann für Straffällige, die ihre Ehe unter den zuerst geschilderten Voraussetzungen begonnen und geführt haben, kaum eine günstigere Entwicklung erwartet werden als bei ledigen Straftätern. Es ist unwahrscheinlich, daß Probanden, die bis zur Eheschließung nicht in der Lage waren, mit den auf sie zukommenden Anforderungen fertig zu werden, allein mit der Eheschließung plötzlich eine geordnete Lebensführung aufweisen und weniger rückfallgefährdet sind. Es ist eher zu befürchten, daß die mit der Eheschließung einhergehenden Belastungen die Konflikte des Probanden noch vergrößern. Mit dem Ansteigen der unbewältigten Probleme und den zusätzlichen Belastungen der Unterhaltsleistungen erhöht sich aber auch die Gefahr, daß die eigenen Familien der Probanden in deren ungeordnete Lebensführung hineingezogen werden.

Allein für die wenigen (im Untersuchungsgut 12,5 % der Verheirateten) H-Probanden, die in der Lage waren, durch eine tragende Beziehung zum Ehepartner eine intakte und nicht gefährdete Ehe zu führen, und die auch in verschiedenen anderen Lebensbereichen eine geordnete Lebensführung aufwiesen, kann die Annahme einer günstigeren Erfolgsquote aufrechterhalten werden.

Abschließend kann damit festgestellt werden, daß der „Faktor“ *Ehe* im Rahmen einer prognostischen Beurteilung, etwa hinsichtlich einer Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB oder § 57 StGB, *allein* nicht ausreicht, um einen günstigeren Verlauf der Bewährungszeit erwarten zu lassen.

Literaturverzeichnis

Bach, H.-J.: Die Kontakte des Gefangenen zur Außenwelt und seine Zukunftsprobleme. Hamburg, Diss. 1971

Bengsohn, J.: Die Eheschließung in der Justizvollzugsanstalt unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung des Gefangenen. Marburg, Diss. 1975

Breuning, A.: Bewährungshilfe. Praktische Arbeit und Probleme der Bewährungshilfe an Hand einer soziologischen Untersuchung in Baden-Württemberg. Hamburg, Diss. 1960

Göppinger, H.: Kriminologie, 3. Auflage, München 1976

Jung, F.: Kriminologische Untersuchungen der Vermögensverbrecher. Göttingen 1970

Paehler, H.H.: Bewährungshilfe bei Erwachsenen. Bonn, Diss. 1968

Pilgram, A.: Richterliche Kriterien und Erfolg der bedingten Entlassung von Strafgefangenen. Ludwig-Boltzmann-Institut, Wien 1974

Quack, L.: Die Inhaftierung des Straftäters als (Mit-)Bestrafung der Angehörigen; in: *Unsere Jugend* 1978, S. 354 - 359

Römer, W.: Die Nebenfolgen der Freiheitsstrafen auf die Kinder der Delinquenten. Freiheitsstrafvollzug und Elternstellung. Hamburg 1967

Ruge, B.: Bedingte Entlassung und Bewährungshilfe. Eine kriminologische Untersuchung von 262 gemäß § 26 StGB in den Jahren 1954 - 1959 entlassenen Strafgefangenen, die in Hamburg von der Bewährungshilfe betreut wurden. Hamburg Diss. 1966

Schachert, D.G.: Kriminologische Untersuchungen an entlassenen Sicherungsverwahrten. Göttingen, Diss. 1963

Vogt, H.-G.: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Göttingen, Diss. 1972

Wiesnet, E.: Familiäre Probleme des Gefangenen aufgrund seiner sozialen Schädigung; in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 1978, S. 212 - 217

Wittig, K.: Die Praxis der Strafaussetzung zur Bewährung bei Erwachsenen. Göttingen, Diss. 1969

Zugehör, H.: Die Strafaussetzung zur Bewährung in der Praxis. Bonn, Diss. 1964

Ziele, Inhalte und Organisation von Fortbildung im Strafvollzug (Tagungsbericht)

Hans-Joachim Trapp

Vorbemerkung

Das Paritätische Bildungswerk – Bundesverband – hat vom 4. bis 6 April 1979 in Frankfurt/M. eine Tagung zum Thema, Ziele, Inhalte und Organisation von Fortbildung im Strafvollzug durchgeführt, an der teilgenommen haben

Herr Dipl.-Psych. Copony, JVA Adelsheim,
Herr Staatsanwalt Dehner, Justizministerium Baden-Württemberg,
Herr Dipl.-Psych. Fuchsgruber, JVA Ottweiler,
Herr Oberlehrer Dr. Große-Boes, JVA Vechta,
Herr Hauke, JVA Heinsberg,
Herr Dipl.-Psych. Heinrich, JVA Kassel,
Herr Kirchner, Justizvollzugsschule Rockenberg,
Herr Oberlehrer Nestmann, JVA Wuppertal,
Herr Oberlehrer Sittig, JVA Frankenthal,
Herr Prof. Dr. Rommel, Mainz,
Frau Dipl.-Psych. Schick, JVA Frankenthal,
Herr Sozialoberinspektor Schulz, JVA Ottweiler,
Herr Dipl.-Psych. Tebbe, JVA Hameln,
Herr Regierungsrat Steinhauser, JVA Ulm,
Herr Oberregierungsrat Schröpfer, Justizvollzugsamt Celle,
Herr Dipl.-Psych. Jürgen Papenfuß, JVA Wolfenbüttel.
Die Vorbereitung und Leitung der Tagung lag bei Herrn Regierungsdirektor Heiden, Leiter des Aus- und Fortbildungsreferats beim Senator für Justiz, Berlin, Herrn Sozialoberamtsrat Klein, Referent beim Aus- und Fortbildungsreferat beim Senator für Justiz, Berlin und Herrn Trapp, Bildungsreferent beim Paritätischen Bildungswerk – Bundesverband – .

Der nachfolgende Bericht faßt die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen zusammen. Er wurde den Teilnehmern übersandt und von ihnen gebilligt. Änderungen sind eingearbeitet worden. Die redaktionelle Verantwortung liegt bei Hans-Joachim Trapp.

1. Ausgangsüberlegungen

Fortbildung im Strafvollzug muß, gleichgültig, wer sie durchführt und wo sie stattfindet, darauf angelegt sein, dem Bediensteten anwendbares Wissen und anwendbare Fähigkeiten zu vermitteln.

Ihre Umsetzbarkeit ist nicht gewährleistet, wenn sie

- unverständlich ist,
- die Anwendung des vermittelten Wissens nicht einbezieht,
- nicht auf das Handlungsfeld des Adressaten gerichtet ist

oder

- mit den gesetzlichen Zielen des Strafvollzugs nicht in Einklang steht.

Selbst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Umsetzung von Fortbildung noch nicht gewährleistet. Die Bediensteten kehren in eine Arbeitssituation zurück, in der erworbenes Wissen und erworbene Fähigkeiten oft nicht eingesetzt werden können, weil

- die Arbeitsbedingungen es nicht zulassen,
- ihre faktischen Arbeitsziele, die von ihren unmittelbaren Vorgesetzten formuliert werden, sich nicht oder nur unvollständig mit den in der Fortbildung vermittelten decken,
- ihre in der Fortbildung erworbenen Kenntnisse nicht mit den Interessen der Kollegen in Einklang stehen oder sogar deren Selbstkonzept soweit gefährden, daß diese beginnen, aktiv die Umsetzung zu behindern.

Dies führt dazu, daß die Lehrgangsteilnehmer auf die Anwendung neuen Wissens verzichten, um Konflikte zu vermeiden. Hinzu kommt, daß die Beteiligung an anstaltsexternen wie -internen Fortbildung, soweit sie freiwillig ist, tatsächlich oder eingebildet das Verhältnis zu den Kollegen belastet, die entweder Strebertum unterstellen oder um die hergebrachte Gestaltung ihrer Arbeit fürchten.

Zur Organisation einer Fortbildung, die sich nicht nur als „Urlaub“ versteht, müssen deshalb auch Überlegungen treten, wie die Umsetzung von Wissen und Fähigkeiten im Sinne des Fortbildungsziels in der Justizvollzugsanstalt selbst abgesichert werden kann.

Dies scheint auch deshalb erforderlich, weil von Fortbildungsveranstaltungen mit relativ kurzer Dauer nur dann ein langfristiger Effekt erwartet werden kann, wenn der Bedienstete nicht nur einfach Gelegenheit erhält, neue Kenntnisse zu erwerben, sondern auch in der Auswertung der damit verbundenen Erfahrungen ständig unterstützt wird.

Die Tagung sollte Mitarbeitern der Aufsichtsbehörden und Vollzugsschulen und Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeitern an Justizvollzugsanstalten Gelegenheit geben, Erfahrungen zu diesem Problembereich auszutauschen, und zu Überlegungen darüber führen,

- wie Ziele und Inhalte von Fortbildung mit den Justizvollzugsanstalten koordiniert werden können,
- wie die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und freien Trägern der Fortbildung auf der einen und den Justizvollzugsanstalten auf der anderen Seite entwickelt werden kann,
- welche organisatorischen Konsequenzen für die Fortbildung zu ziehen sind

und

- wie die Fortbildung in der Praxis abgesichert werden kann.

Eine besondere Rolle hierbei sollte die Erörterung der Funktion spielen, die den Fachdiensten im Strafvollzug bei der Erfüllung dieser Aufgabe zufällt. Da es sich weitgehend um offene Fragen handelt, sollten die einzelnen Problembereiche in Arbeitsgruppen behandelt werden.

2. Verfahren

In einem Eröffnungsgespräch wurden die Erwartungen und Erfahrungen der Teilnehmer, die aus verschiedenen Arbeitsfeldern des Strafvollzugs kamen, abgeklärt.

Aus zeitökonomischen Gründen kamen die Teilnehmer überein, sich ausschließlich der Frage der Fortbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes als der zahlenmäßig größten Gruppe zu widmen und dabei auch die funktionsbezogene Fortbildung (z. B. für Sportbeamte) auszugrenzen.

Es wurde beschlossen,

- zuerst Bedürfnisse oder Ziele hinsichtlich der Fortbildung zu behandeln,
 - danach zu versuchen, die Widerstände gegen die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen und die Umsetzung von Fortbildungsinhalten zu analysieren
- und
- zum Abschluß Möglichkeiten zur Verbesserung der Umsetzung zu entwickeln.

Die einzelnen Fragestellungen wurden in verschiedenen Arbeitsgruppen behandelt, deren Besetzung je nach Themenstellung wechselte.

Im folgenden sind die Berichte der einzelnen Arbeitsgruppen wiedergegeben, die jeweils die Grundlage für die weiteren Überlegungen bildeten.

3. Ergebnisse

3.1. Bedürfnisse und Ziele in Bezug auf Fortbildung für Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes

Im Rahmen dieses Fragenkomplexes wurden drei Arbeitsgruppen gebildet, die sich mit

- den Bedürfnissen der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes,
 - den Zielen der Institution ‚Strafvollzug‘ und den daraus abgeleiteten Zielen für die Fortbildung der Bediensteten
- und
- den Bedürfnissen und Zielen der Fortbilder befaßten.

3.1.1. Bedürfnisse der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes

Die Arbeitsgruppe sammelte assoziativ mögliche Bedürfnisse der Bediensteten, wobei auch nicht-bewußte als legitim angesehen wurden, da es darum ging, nicht nur die normativen, sondern auch die faktischen Ziele zu erfassen.

Eine Ordnung der Bedürfnisse nach Bezugskreisen ergab, daß sie sich auf die Gestaltung des Verhältnisses des Bediensteten

1. zum Gefangenen,
2. zu den Kollegen,
3. zur Institution und
4. zu sich selbst richten.

Diese Reihenfolge gibt keine Rangfolge an.

3.1.1.1. Gestaltung des Verhältnisses zu den Gefangenen

In diesem Komplex wurden zwei Grundbedürfnisse als vorhanden angenommen. Das eine richtet sich auf den Erwerb von Grundlagenwissen, das andere auf den Erwerb von Verhaltenstechniken gegenüber dem Gefangenen.

Der Bedarf an Grundlagenwissen richtet sich einerseits auf sozialwissenschaftliche Fragestellungen, zumeist anhand von Fallbeispielen, die in Ergänzung der Ausbildung durch die Praxis aufgeworfen werden, andererseits auf Informationen über Rechte und Pflichten der Gefangenen, da diese hierzu Auskünfte bei den Beamten abrufen.

Das Bedürfnis nach Erwerb von Verhaltenstechniken dient der Erleichterung des Umgangs mit Gefangenen. Diese richten sich insbesondere auf

- eine Verbesserung der Fähigkeit, die Lage des Gefangenen einzuschätzen und angemessener auf sein Verhalten reagieren zu können,
- eine Befähigung zur Gesprächsführung und
- eine Verbesserung des Umgangs mit besonderen Gefangenen.

Unsicherheit in der Arbeitsgruppe herrschte darüber, ob Informationen und Fähigkeiten zur Beteiligung an Gruppenarbeit und zur Mitwirkung an der Freizeitgestaltung der Gefangenen von den Bediensteten gewünscht werden.

Sie einigte sich darauf, daß ein solcher Bedarf zwar tatsächlich vorhanden sei, aber selten deutlich signalisiert werde.

3.1.1.2. Die Gestaltung des Verhältnisses zu den Kollegen

Die Bedürfnisse, die sich auf die Gestaltung des Verhältnisses zu den Kollegen beziehen, liegen auf verschiedenen Ebenen.

Die eine Ebene ist die des Kennenlernens von Methoden zur Verbesserung der Zusammenarbeit und von Rezepten zur besseren Bewältigung der Vollzugsarbeit (wobei der zweite Aspekt auch in die anderen Komplexe hineinreicht).

Hier dürfte die Kooperationsproblematik im Vordergrund stehen. Die zweite Ebene ist die des Erfahrungsaustausches und der informellen Kontakte, die vor allem in Form geselligen Beisammenseins während der Fortbildungsveranstaltungen, aber auch auf Anstaltsebene realisiert werden.

3.1.1.3. Die Gestaltung des Verhältnisses zur Institution

Ebenso unterschiedlich sind die Bedürfnisse, die sich auf die Gestaltung des Verhältnisses zur Institution richten.

Hier werden insbesondere hervorgehoben

- Möglichkeiten zur Verbesserung des Informationsflusses innerhalb der Anstalt,
- Information über Aufgaben und Tätigkeiten der Fachdienste, um eine größere Transparenz zu schaffen und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu verbessern,
- Informationen über Kompetenzabgrenzungen.

Neben diesen stehen solche, die sich auf das berufliche Feld beziehen. Hierzu zählen insbesondere

- die Behandlung von Fragen des Disziplinarrechts sowohl in Bezug auf den Gefangenen als auch auf den Bediensteten selbst,
- die Erörterung von Beförderungskriterien und -chancen.

3.1.1.4. Die Gestaltung des Verhältnisses des Bediensteten zu sich selbst

In diesem Bereich stehen im Mittelpunkt

- Möglichkeiten des Frustrationsabbaus in der Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeitssituation,
- die Klärung des Berufsbildes des allgemeinen Vollzugsdienstes und
- die Klärung der eigenen Rolle in den verschiedenen Bezügen der Justizvollzugsanstalt.

Als ein weiteres Bedürfnis, das sich an Fortbildungsmaßnahmen allgemein richtet und ein Motiv ist, daran teilzunehmen, wurde das nach Freizeit und Abstand vom Berufsalltag angesehen. Dieses Bedürfnis wurde angesichts der Arbeitssituation der Bediensteten als durchaus legitim akzeptiert.

3.1.2. Bedürfnisse und Ziele der Institution ‚Strafvollzug‘

Die Institution ‚Strafvollzug‘ wurde als das rechtliche und soziale System des Strafvollzugs einschließlich der zuständigen Abteilungen der Justizministerien definiert.

Es wurde eine Unterscheidung in offizielle und inoffizielle Ziele, die durch oder innerhalb der Institution verfolgt werden, getroffen.

3.1.2.1. Offizielle Ziele

Die offiziellen Ziele sind durch die Gesetze vorgegeben. Die aufgeführten Ziele sind als Leitziele zu verstehen, die weiter differenziert werden müßten.

Es sind dies

1. Die Behandlung des Gefangenen mit dem Ziel, ihm zu helfen, nicht mehr straffällig zu werden.
2. Das Gewährleisten der Sicherheit der Bevölkerung durch das Verhindern von Entweichungen etc..
 - Dieses Ziel wurde, soweit es als ausschließliche *Sicherungsaufgabe* verstanden werden könnte, als sekundär angesehen. Der entscheidende Beitrag des Strafvollzugs zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung wurde in der Verfolgung des ersten Ziels gesehen.
3. Das ökonomische Arbeiten und der optimale Einsatz von Mitteln zum Erreichen der ersten beiden Ziele.
 - Dieses Ziel wurde von dem inoffiziellen Ziel, 'Sparsamkeit' dadurch abgegrenzt, daß eine Beziehung zu den ersten beiden Zielen hergestellt wurde. Es soll nicht um die Einsparung von Mitteln an sich gehen, sondern um einen effektiveren Einsatz, was unter Umständen auch zu höheren Ausgaben führen kann.

3.1.2.2. Inoffizielle Ziele

Als inoffizielle Ziele werden die faktischen Ziele der Mitarbeiter definiert, die zwar mit der Sicherung oder Absicherung der Institution und einem erträglichen Leben in ihr zu tun haben, nicht aber den offiziellen Zielen entsprechen müssen, ja, ihnen teilweise zuwider laufen können.

Zu ihnen gehören u. a.

1. Vereinfachung der Arbeit.
 - Die Institution tendiert dazu, möglichst reibungslos zu funktionieren und vereinfachende Verfahren zu entwickeln, die nicht immer den offiziellen Zielen entsprechen müssen.
2. Übersichtlichkeit.
 - Die Institution tendiert zu einer klaren Kompetenzabgrenzung.
3. Ruhe und Ordnung.
 - Dieses Ziel wird in Bezug auf den Gefangenen verfolgt, aber auch unter dem Gesichtspunkt, möglichst wenig aufzufallen.
4. Der Versuch, den Gefangenen für die Institution brauchbar zu machen.
 - Dem Gefangenen werden Verhaltensweisen abverlangt, die ein reibungsloses Funktionieren der Institution garantieren, wie etwa Gehorsam und Unterordnung. Diese Verhaltensweisen sind denen, die in der Freiheit verlangt werden, teilweise entgegengesetzt.
5. Sparsamkeit.
 - Das Erfordernis der sachgerechten Mittelverwendung wird umgedeutet in das Erfordernis,

möglichst wenig Geld auszugeben, auch auf Kosten der Realisierung offizieller Ziele.

6. Absicherung.

- Die Angehörigen der Institution versuchen, Verantwortung so zu delegieren, daß ihnen im Zweifelsfall 'nichts passieren' kann. Es werden Verhaltensweisen entwickelt, die helfen, möglichst nicht aufzufallen.

7. Reputation.

- Es wird versucht, den Vollzug möglichst günstig darzustellen und ungünstige Aspekte zu verschweigen.

Es bestand in der Arbeitsgruppe Uneinigkeit darüber, ob dieses Ziel nicht auch den offiziellen Zielen insoweit zuzurechnen ist, als eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit die Möglichkeit, die offiziellen Ziele besser zu verwirklichen, fördert.

3.1.3. Bedürfnisse und Ziele der Fortbilder

In der Arbeitsgruppe wurde nur über die Bedürfnisse und Ziele der vollzugsangehörigen Fortbilder gesprochen.

Es wurden drei Komplexe unterschieden:

- Bedürfnisse, die sich auf die Gestaltung des eigenen Arbeitsfeldes beziehen,
- Bedürfnisse, die sich auf die Wirkung der Fortbilder beziehen

und

- 'Intim-Bedürfnisse' der Fortbilder.

3.1.3.1 Arbeitsfeldbezogene Bedürfnisse

Da die Fortbilder zumeist nicht auf ihre Aufgabe vorbereitet sind, haben sie ein Bedürfnis nach Ausbildung, die Methodik und Didaktik einschließt, ihre Leitbildfunktion und Glaubhaftigkeit herausarbeitet und ihnen ermöglicht, sich in ihrer Arbeit an Prinzipien der Erwachsenenbildung zu orientieren, deren wichtigstes Element eine partnerschaftliche, nicht-autoritäre Zusammenarbeit mit dem Teilnehmer wäre.

Weiter besteht ein Bedürfnis nach Rückmeldung, Supervision und Erfahrungsaustausch zwischen den Fortbildern sowie einer Erfolgskontrolle.

3.1.3.2 Wirkungsbezogene Bedürfnisse

Der Fortbilder hat ein Bedürfnis nach Unterstützung der Fortbildung in der Praxis der Teilnehmer. Er wünscht sich eine Förderung der Bereitschaft der Bediensteten, sich der Fortbildung auszusetzen und würde es vorziehen, die Fortbildung an den Erfordernissen der Vollzugsrealität zu orientieren statt sie aus davon losgelösten Inhalten abzuleiten.

Von Bedeutung für ihn ist es weiter, die Fortbildung in eine verbindliche Gesamtkonzeption des Strafvollzugs einordnen zu können, und sie nicht in der Gefahr zu sehen, eine Alibi-Funktion zu übernehmen.

3.1.3.3. ‚Intim-Bedürfnisse‘

Als ‚Intim-Bedürfnisse‘ der Fortbilder wurden die Bedürfnisse definiert, die er für sich als Person entwickelt. Eine – unvollständige – Sammlung ergab hier

- den Wunsch nach Weitergabe eigener Einstellungen und Haltungen,
- den Wunsch nach Bestätigung durch die Teilnehmer und nach Erfolg bei den Teilnehmern,
- die Verwirklichung von Machtstreben,
- die Verwirklichung des Wunsches nach Bereicherung und Entfaltung der eigenen Persönlichkeit,
- das Bedürfnis nach Wissenszuwachs.

3.2 Widerstände gegen die Teilnahme an Fortbildung und deren Umsetzung

Der nächste Denkschritt bezog sich auf die Widerstände, die gegen Fortbildung und ihre Umsetzung wirksam werden und die überwunden werden müssen, wenn die Ziele der Fortbildung – soweit sie erstrebenswert erscheinen – erreicht werden sollen.

Es wurden drei Arbeitsgruppen gebildet, die sich mit

- Widerständen bei den Bediensteten,
 - Widerständen bei Kollegen, Vorgesetzten und bei den Fachdiensten
- und
- Behinderungen in den objektiven Bedingungen des Strafvollzugs befaßten.

3.2.1. Widerstände bei den Bediensteten

In dieser Gruppe wurden sowohl Widerstände gegen die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen als auch solche gegen die Umsetzung bzw. das Akzeptieren von Inhalten der Fortbildung behandelt.

Die Überlegungen stellen einen Versuch dar, Möglichkeiten zu erfassen, die wirksam werden können. Sie sind keine Beschreibung typischer Merkmale der Gruppe der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes.

3.2.1.1. Abwehr von Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Die hier erfaßten Widerstände beziehen sich nur in ihren Schwerpunkten auf die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen. Teilweise sind sie auch in der Behinderung der Umsetzung von Fortbildungsinhalten wirksam.

1. Fortbildungsmaßnahmen lösen Selbsterfahrungsängste aus. Dies führt zu der Tendenz, die gefährdende Situation zu vermeiden.

2. Fortbildungsmaßnahmen führen zu einer Veränderung der aktuellen Situation des Beamten (Heraustreten aus der gewohnten Umgebung etc.), sie verunsichern ihn, weil er keine Vorstellung darüber hat, was ihn erwartet und lösen Profilierungsangst aus, da er nicht abschätzen kann, wie er auf die anderen Teilnehmer wirkt.
3. Fortbildungsmaßnahmen verunsichern den Teilnehmer in seinem gewohnten Verhalten. Es besteht die Tendenz, diese Verunsicherung abzuwehren.
4. Widerstand gegen Fortbildungsmaßnahmen kann auf Erfahrungen mit früheren Fortbildungsveranstaltungen beruhen, die als negativ oder nutzlos erlebt wurden.
5. Es kann eine nur geringe Identifizierung mit den offiziellen beruflichen Zielen vorliegen. Anders gelagerte berufliche Ziele (Geld verdienen, sicherer Arbeitsplatz etc.) und anders gelagerte persönliche Interessen (Arbeit am eigenen Haus, in Vereinen etc.) können das Berufsinteresse reduzieren und damit auch die Bereitschaft, sich fortzubilden.

3.2.1.2. Widerstände gegen das Akzeptieren und die Umsetzung von Inhalten der Fortbildung

Hier wurden einige Einstellungen, Erfahrungen und Gefahren genannt, die sich sowohl auf das Selbstbild des Beamten als auch auf sein Bild vom Gefangenen als auch auf die Fortbilder beziehen.

1. Der Beamte kann skeptisch gegenüber der Veränderbarkeit des Gefangenen eingestellt sein. Wenn sein Weltbild von der Unveränderbarkeit oder Unbeeinflussbarkeit des Menschen ausgeht, muß er pädagogische Bemühungen und folglich auch das Ziel, die hierfür erforderlichen Qualifikationen zu erwerben, für sinnlos halten. Das gleiche gilt, wenn nach seinem Weltbild der Gefangene als jemand eingeschätzt wird, der es nicht wert ist, behandelt zu werden.

2. Zwischen dem Bild, das der Beamte sich vom Gefangenen macht, und seinem Selbstbild kann ein Zusammenhang bestehen. Die Entwicklung eines Feindbildes kann zur Stabilisierung des Selbstbildes dienen, ebenso eine Projektion von Versagensängsten.

Die Erfahrung, mit dem Gefangenen nicht angemessen umgehen zu können, führt dazu, daß die Verantwortung hierfür beim Gefangenen gesucht wird und fördert die Entwicklung eines Feindbildes. Dies wiederum enthebt ihn der Verantwortung, sich um die Umbesetzung von Fortbildungsinhalten im Sinne des Behandlungsvollzugs zu kümmern.

3. Fortbildungsmaßnahmen oder bestimmte Fortbildungsinhalte gefährden die Identität des Beamten. Sie können seine bisherige Lebensgeschichte und die Prinzipien, nach denen er gehandelt hat, in Frage stellen und ihn verunsichern.

Die Punkte 2. und 3. stehen in einem engen Zusammenhang mit Selbsterfahrungsängsten.

4. Ein aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen erfolgter Versuch, Neues anzuwenden, kann mißlingen. Der Beamte ist angesichts hoher Erwartungen enttäuscht. Seine Frustration schlägt in Resignation um, die durch häufige negative Erfahrungen verfestigt wird. Durch das geringe Durchhaltevermögen wird die Bereitschaft, Neues über einen längeren Zeitraum ohne erkennbare Erfolge oder ohne Hilfe bei der Einordnung des Erreichbaren auszuprobieren, gemindert oder ganz abgebaut.

5. Durch Fortbildungsmaßnahmen hervorgerufene Verunsicherung kann durch eine Betonung des gewohnten Verhaltens abgewehrt werden; dies um so mehr, wenn Veränderungsversuche nicht den erwarteten Erfolg gezeigt haben.

6. Die Einstellung des Beamten kann durch Theorie-Abwehr zugunsten von Erfahrungen aus seiner unmittelbaren Praxis gekennzeichnet sein.

Diese Theorie-Abwehr kann auch durch ein Vorurteil gegenüber der Gruppe der ‚-ogen‘, also der Psychologen, Soziologen etc. bestimmt sein, die wiederum die Fortbildungsveranstaltungen durchführen und sich damit auseinandersetzen müssen.

3.2.2. Widerstände bei Kollegen, Vorgesetzten und Fachdiensten

Die Arbeitsgruppe unterschied zwischen Widerständen bei

- Kollegen,
 - (un-)mittelbaren Vorgesetzten
- und
- Fachdiensten,

ging aber davon aus, daß diese sich teilweise inhaltlich gleichen.

3.2.2.1. Widerstände bei Kollegen

1. Fortbildungsmaßnahmen bzw. die Teilnahme daran machen eine Dienstumplanung erforderlich. Sie sind mit Mehrarbeit oder ungewohnter Arbeit für die zurückbleibenden Kollegen verbunden und werden deshalb von diesen abgelehnt.

2. Die Beteiligung an Fortbildungsmaßnahmen löst Konkurrenzangst und Neid aus. Dies äußert sich in Profilierungsangst und Angst vor der erweiterten Kompetenz der Kollegen. Es wird vermutet, daß für Fortgebildete bessere Aufstiegsmöglichkeiten bestehen und daß sie ein höheres Sozialprestige genießen.

Dies führt dazu, daß Versuche der Kollegen, an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, blockiert werden.

Es kann weiter die Angst bestehen, daß die Fortgebildeten besser mit den Gefangenen zurecht kommen, so daß ein Verlust eigener Autorität gegenüber dem Gefangenen eintreten kann.

3. Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen kann bei den anderen die Angst auslösen, von jüngeren, kompetenteren Kollegen verdrängt zu werden.

4. Die Teilnahme des Beamten an Fortbildungsveranstaltungen kann bei den anderen unbewußte Insuffizienzgefühle auslösen. Sie vergleichen sich mit dem fortgebildeten Kollegen oder entwickeln das Gefühl, selbst nicht in der Lage zu sein, aus Fortbildungsmaßnahmen zu lernen.

5. Die Beziehungen und Kontakte der Fortgebildeten zu den anderen Bediensteten, auch zu denen der Fachdienste, werden enger. Dies löst bei den Nicht-Fortgebildeten Angst aus.

6. Eine geringe oder fehlende Identifikation mit den Zielen des Strafvollzugsgesetzes kann zu einer Ablehnung von Fortbildungsmaßnahmen und von Verhaltensweisen, die sich aus ihnen ergeben, führen, so daß diese aktiv bekämpft werden.

7. Die Undurchschaubarkeit der Auswahlkriterien für diejenigen, die zu einer Fortbildungsmaßnahme abgeordnet werden, löst Ängste aus, die sich im Verhalten gegenüber den fortgebildeten Kollegen niederschlagen.

3.2.2.2. Widerstände bei Vorgesetzten

Die oben aufgeführten Widerstände bei Kollegen lassen sich auch bei Vorgesetzten vermuten. Ergänzend können hinzutreten:

1. Die Angst vor Machtverlust und Verdrängung, da Fortbildung häufig mit Beförderung verbunden ist;
2. Die Erfahrung, Ärger mit Beamten zu bekommen, die an Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben und eine kritischere Einstellung gegenüber Anordnungen der Vorgesetzten entwickeln können;
3. Antipathien gegen bestimmte Beamte, denen deshalb Steine in den Weg gelegt werden;
4. Zielkonflikte, die besonders im Arbeitsbereich des Vollzugsdienstleiters wirksam werden.
 - Während die Fortbildung auf eine Verbesserung der Fähigkeit zur Behandlung zielt, muß sich der Vollzugsdienstleiter im Konfliktfall für Sicherheit und Ordnung entscheiden.

Dies kann wiederum zu Konflikten mit Beamten führen, die sich an Fortbildungsmaßnahmen beteiligt haben.

5. Angst vor Strukturveränderungen.
 - Die Beamten können von der Fortbildung mit neuen Ideen zurückkommen, die als Gefährdung der herkömmlichen Strukturen wirken können.

3.2.2.3. Widerstände bei den Fachdiensten

Die Arbeitsgruppe war der Auffassung, daß bei den Fachdiensten ähnliche Widerstände wirksam werden können wie

bei den Kollegen und Vorgesetzten. Als zusätzlicher Widerstand wurde die Entwicklung von Eifersuchtsgefühlen angenommen, die dann wirksam werden, wenn Vollzugsbedienstete durch die Fortbildung so qualifiziert werden, daß sie in die Arbeitsbereiche der Fachdienste eindringen.

3.2.3. *Behinderungen durch objektive Bedingungen der Vollzugsanstalt*

Die Arbeitsgruppe befaßte sich mit drei häufig genannten Bedingungen der Institution Strafvollzug, die für die Behinderung der Umsetzung von Fortbildung verantwortlich gemacht werden:

- den baulichen Gegebenheiten,
 - dem Generationsproblem in der Beamtenschaft
- und
- der Form des Einsatzes des allgemeinen Vollzugsdienstes.

3.2.3.1. *Bauliche Gegebenheiten*

Die baulichen Gegebenheiten üben nach Einschätzung der Arbeitsgruppe keinen entscheidenden Einfluß auf die Umsetzung von Fortbildungsinhalten aus. Das Verhalten der Beamten wird durch andere Faktoren bestimmt. Auch bei gleichen baulichen Voraussetzungen sind sehr unterschiedliche Verhaltensweisen zu beobachten.

3.2.3.3. *Form des Einsatzes der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes*

Das zumeist praktizierte System des rotierenden Einsatzes der Vollzugsbeamten und der Verzicht auf eine feste Zuordnung zu bestimmten Stationen lähmt das Interesse der Beamten an Fragen des Behandlungsvollzugs, weil sie keine Gelegenheit haben, sich kontinuierlich mit den gleichen Gefangenen zu befassen und sich auf sie einzustellen. Das gleiche gilt für den Schichtdienst, wenn dieser auch unvermeidlich ist.

Dies wurde jedoch nicht als Grund angesehen, keine Fortbildung anzubieten, weil auch in diesem System ein behandlungsorientierter Vollzug möglich ist.

Die drei behandelten institutionellen Probleme wurden in der allgemeinen Diskussion noch ergänzt durch die Frage nach den fehlenden oder unzureichenden Entscheidungskompetenzen des allgemeinen Vollzugsdienstes und ihren Auswirkungen auf die Umsetzung von Fortbildung.

Auch hier kam man, wie bei den anderen Fragen, zu dem Schluß, daß es sich nicht um entscheidende Behinderungen, sondern allenfalls um widrige Umstände handele, deren Existenz weder die Umsetzung von Fortbildungsinhalten entscheidend blockiere noch einen Verzicht auf Fortbildung im Sinne eines Behandlungsvollzugs rechtfertige.

3.3. *Möglichkeiten zur Verbesserung der Umsetzung von Fortbildung*

Zu diesem Fragenkomplex wurden drei Arbeitsgruppen gebildet, die sich mit folgenden Fragen befaßten:

- Wie kann der Widerstand gegen die Umsetzung von Fortbildung bei den Kollegen überwunden werden?
- Wie können die Beamten zur Fortbildung motiviert und zur Umsetzung angeregt werden?
- Wie können anstaltsinterne und anstaltsexterne Fortbildung koordiniert werden?

3.3.1. *Überwindung des Widerstandes bei den Kollegen*

Die Arbeitsgruppe nannte als wichtigstes Prinzip das Ernstnehmen des Widerstandes, da er viele konstruktive Elemente enthalte und, wie die vorhergehende Diskussion gezeigt habe, nicht unbegründet sei.

Aus der Tatsache, daß die Fortbildungsbedürfnisse der Kollegen nicht bekannt sind, darf nicht geschlossen werden, daß sie nicht vorhanden sind. Es verbirgt sich dahinter eine Vielzahl von Bedürfnissen, die aufgedeckt werden müssen.

Es müssen deshalb auf breiter Ebene Informationen über Fortbildungsmaßnahmen angeboten werden, um die Kollegen, insbesondere diejenigen, die Schlüsselpositionen innehaben, für Fortbildungsmaßnahmen einzunehmen.

Eine Einbeziehung kann weiter über eine emotionale Einbindung versucht werden. Durch Kooperationsseminare können persönliche Beziehungen angebahnt werden; dabei ist die informelle Ebene der Seminare in gleicher Weise bedeutsam.

Die Überwindung des Widerstandes hängt nicht zuletzt mit der Qualität der Fortbildungsveranstaltungen zusammen.

Schlechte Fortbildungsveranstaltungen sind u. a. dadurch gekennzeichnet, daß sie eine ‚Lückenbüßer‘-Funktion haben, als Steckenpferd von einigen Wenigen betrieben werden oder sich durch ein Übermaß an Anstaltskonformität auszeichnen.

Gute Fortbildungsveranstaltungen orientieren sich an den Prinzipien der Erwachsenenbildung; in ihnen werden die emotionalen Bedürfnisse der Teilnehmer beachtet und Wert auf Praxisnähe gelegt.

Durch die Beachtung emotionaler Bedürfnisse können die emotionalen Motive, sich der Fortbildung zu verweigern, die offiziell oder inoffiziell, unbewußt und verschwiegen sein können, überwunden werden.

3.3.2. *Motivierung der Beamten und Anregung zur Umsetzung von Fortbildungsinhalten*

Die Arbeitsgruppe stellte die Möglichkeiten exemplarisch dar und gliederte sie in eine Reihe von Arbeitsschritten.

1. Schritt: *Interesse wecken*

Fortbildungsangebote können an verschiedenen Punkten ansetzen. Eine Möglichkeit ist es, eine ‚Panne‘ zum Anlaß zu nehmen, da hier Interesse vorausgesetzt werden kann.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, die Fortbildungsbedürfnisse durch eine Umfrage abzuklären.

Es kann versucht werden, ‚Animateure‘ unter der Beamtenschaft zu gewinnen, die gezielt bei ihren Kollegen auf eine Motivierung zur Beteiligung an Fortbildungsveranstaltungen hinarbeiten.

Die Anstaltsleitung kann auf die Verpflichtung zur Fortbildung hinweisen und Weichen stellen.

Es können sekundäre Motivationen (Urlaubsbedürfnis; Bedürfnis, die Mauern hinter sich zu lassen) ausgenutzt werden.

Es muß jedoch vor allem geklärt werden, ob überhaupt Interesse vorhanden ist.

2. Schritt: *Die Beamten einbeziehen*

Die Fortbildung soll den Beamten nicht vor die Nase gesetzt werden, sondern muß aus ihren Wünschen abgeleitet werden.

Diese müssen deshalb ermittelt werden.

Ein hilfreicher Weg hierzu ist z. B. die Einbeziehung des Personalrats.

3. Schritt: *Gemeinsam planen*

Die Teilnehmer müssen in die Vorbereitung der Veranstaltung mit einbezogen werden. Dabei soll möglichst in gemischten Gruppen gearbeitet werden.

Die Fortbildungsveranstaltung sollte als Experiment deklariert werden, um Leistungsdruck abzubauen.

Es kann mit Mitarbeitern aus dem gleichen Arbeitsfeld begonnen werden, damit die Beamten Selbstsicherheit gewinnen und die Angst vor Fortbildungsveranstaltungen verlieren.

Durch eine anstaltsinterne Fortbildung können sie die Erfahrung machen, daß sie auch bei anstaltsexternen Maßnahmen mithalten können.

Die Methoden, die eingesetzt werden sollen, müssen dargestellt und praktiziert werden, damit sie dem Teilnehmer durchschaubar werden.

4. Schritt: *Zum externen Seminar hinführen*

Nach dieser Vorbereitung muß das externe Seminar in seinem Ablauf und in seinen Inhalten erläutert werden.

5. Schritt: *Für die Kollegen, die nicht teilgenommen haben, über das Seminar berichten*

Es ist wichtig, daß das externe Seminar für die Nicht-Teilnehmer nicht geheimnistückerisch ist, sondern von ihnen durchschaut werden kann.

Die Teilnehmer sollen deshalb darauf vorbereitet werden, ihren Kollegen über Inhalt und Ergebnisse des Seminars zu berichten und dies mit ihnen zu diskutieren, um Vorbehalte, die auf Unkenntnis beruhen, abzubauen.

6. Schritt: *Durch Fachdienste und Vorgesetzte gezielt verstärken*

Um neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zu stabilisieren und zu ihrem Einsatz zu ermuntern, müssen Fachdienste und Vorgesetzte solche Versuche systematisch verstärken.

Nur so kann verhindert werden, daß der Beamte schnell in Resignation verfällt und das Gelernte zugunsten seiner alten Praxis verwirft.

7. Schritt: *Generell verstärken*

Die Teilnehmer sollen generell in ihrer Arbeit verstärkt werden, damit sie zu weiteren Fortbildungsmaßnahmen motiviert werden. Dazu gehört auch, daß ihnen ermöglicht wird, im Team zu arbeiten.

8. Schritt: *Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig ermöglichen*

Nach diesen ersten Schritten muß den Teilnehmern die Möglichkeit gegeben werden, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzuhaben, damit die Motivation ausgenutzt und erworbene Fähigkeiten stabilisiert bzw. neue hinzugefügt werden können.

Durch die Regelmäßigkeit kann eine andere Einstellung gegenüber Fortbildungsmaßnahmen herbeigeführt werden.

3.3.3. *Koordination anstaltsinterner und anstaltsexterner Fortbildung*

Unter anstaltsinterner Fortbildung wurde die verstanden, die von der Anstalt organisiert wird, auch wenn sie nicht innerhalb der Anstalt durchgeführt wird, unter anstaltsexterner die, die von anderen Trägern (Vollzugsschule, freien Trägern) verantwortet wird.

Bei der anstaltsinternen Fortbildung kann es sich sowohl um kontinuierliche Angebote als auch um Kurzzeitmaßnahmen handeln. Ziel ist es, zu vermeiden, daß die anstaltsexterne Fortbildung als Fremdkörper wirkt, und externe Angebote in der anstaltsinternen Fortbildung zu berücksichtigen.

3.3.3.1. *Anstaltsinterne Fortbildung*

Die anstaltsinterne Fortbildung muß in der Struktur der Anstalt verankert werden. Die Fachdienste müssen auf ihren Fachtagungen auch auf diese Aufgabe vorbereitet werden.

In der Anstalt müssen die Mitarbeiter, die Schlüsselpositionen einnehmen, angesprochen und in die Durchführung der Fortbildung mit einbezogen werden. Vor allem den Vollzugsdienstleitern fällt hier eine wichtige – und nicht nur organisatorische – Aufgabe zu.

Die Aufsichtsbehörde kann sich aus diesem Problem nicht heraushalten. Sie soll zwar keine inhaltlichen Vorschriften machen, muß jedoch klarstellen, daß sie die anstaltsinterne Fortbildung wünscht und fördert.

Dazu gehört insbesondere eine Klärung der Aufgaben der Fachdienste und eine entsprechende Absicherung ebenso wie eine Vorbereitung der Fachdienste auf diese Aufgaben.

3.3.3.2. Verklammerung von anstaltsinterner und anstaltsexterner Fortbildung

In diesem Zusammenhang kommt den Fachdiensten eine Schlüsselrolle zu. Sie müssen nicht nur auf ihren Fachtagungen über die Angebote anstaltsexterner Fortbildung informiert werden, damit sie wissen, was die Beamten auf den Fortbildungsveranstaltungen gemacht haben, sondern sie müssen auch bei deren Planung beteiligt werden.

Durch regelmäßige Kontakte sollte sichergestellt werden, daß eine Integration von anstaltsinterner und anstaltsexterner Fortbildung im Sinne einer Gesamtkonzeption erreicht wird.

Kontaktgruppen im Strafvollzug

Hans Ruppelt

Beschreibung eines Projekts

In einer nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalt des geschlossenen Vollzugs für Männer – Vollzug für Personen mit geringerer krimineller Gefährdung – wurde vom Herbst 1976 bis zum Frühjahr 1979 eine spezifische Form von Kontaktgruppen mit Strafgefangenen und Studenten der Sozialwissenschaft durchgeführt, die auch noch fortgeführt wird.

Dieser Versuch erfahrungsorientierten, sozialen Lernens für Studenten und Strafgefangene soll für die genannten 2 1/2 Jahre vorgestellt und in seinen möglichen Chancen und Grenzen beschrieben werden.

Folgende Feststellung, die bei der Bundestagung für Straffälligenhilfe 1972 gemacht wurde, läßt eine solche Darstellung angezeigt erscheinen: „Erfahrungen einer Gruppenarbeit mit Strafgefangenen ... unter Einbeziehung freiwilliger Mitarbeiter liegen bisher nicht vor“ (Garg 1972, 98).

Tatsächlich besuchen in den letzten Jahren eine Anzahl „freiwilliger Mitarbeiter“ in Gruppen, die sich je nach Form und Intensität der Gruppenarbeit sehr von einander unterscheiden, Gefangene in Justizvollzugsanstalten. Genaue zahlenmäßige Angaben über existierende Gruppen sind schwer zu machen. H. Müller-Dietz spricht von 228 im Jahre 1973 verzeichneten Vereinigungen in der BRD, schätzt aber die tatsächliche Gesamtzahl höher (vgl. Müller-Dietz, H. 1976, 32). „Bei einer Erhebung im Jahre 1976 wurden in NRW etwa 100 Gruppen gezählt, deren Mitglieder regelmäßig Gefangene in Justizvollzugsanstalten besuchen“ (Orlowsky, W. 1979, 26). 1978 gab es allein in der Justizvollzugsanstalt Siegburg „25 Kontaktgruppen“ (Informationsbroschüre 1978, 6). Ihre Aufgabe, Tätigkeit und Stellung wird verstärkt diskutiert (vgl. z.B. Kontaktgruppen Selbstdarstellungen JVA Siegburg 1978).

Die Kontaktgruppenarbeit, von der hier berichtet werden soll, wurde nicht als „Betreuungsarbeit“ im Sinne der Verordnung über „ehrenamtliche Betreuer in den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW“ vom 9. 7. 1976 (4450 – IV B 56 – J.M.B.L. NWS 175) verstanden. Diese Verordnung läßt bevorzugt Personen als ehrenamtliche Betreuer zu, „die in der Sozialarbeit erfahren und bereit sind, Gefangenen auch über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus noch persönlichen Beistand zu leisten“ (ebd.). Die Kontaktgruppenarbeit, von der hier berichtet werden soll, wurde nicht als „Betreuung“ verstanden, denn die beiden genannten Kriterien der Verordnung, die sich außerdem allein auf Einzelpersonen bezieht und nicht auf Gruppenarbeit, können höchstens vereinzelt auf Studenten zutreffen und waren bei dieser Gruppenarbeit nicht beabsichtigt.

I. Zum äußeren Verlauf

Sechs bis acht Studenten besuchten jeweils ab Beginn des Wintersemesters der Jahre 1976, 1977 und 1978 im Rahmen einer von mir angebotenen sozialpädagogischen Seminarveranstaltung eine Gruppe mit Gefangenen. Bei

der Gefangenengruppe handelte es sich um eine Gesprächsgruppe, die als kontinuierliche Langzeitgruppe unter Leitung des evangelischen Anstaltspfarrers wöchentlich stattfand. An dieser bereits existierenden Gruppe nahmen – zu Beginn des Semesters zunächst wöchentlich, später vierzehntägig – auch Studenten aus dem genannten Seminar teil.

Man versammelte sich im „Fernsehraum“ des Zellentraktes der Anstalt, in dem die Gefangenen jeweils bereits eine bestimmte Sitzordnung vorbereitet hatten.

Gefangene wie Studenten hatten sich zur regelmäßigen Teilnahme an Gruppengesprächen verpflichtet. Die formale Leitung hatte dabei ein Gefangener, der von der Gefangenengruppe als Gesprächsleiter gewählt war.

Die Gefangenen trafen sich jeden Freitag von 18.00 bis 20.00 Uhr zum Gespräch, also vierzehntägig auch ohne Studenten, die ebenfalls zusätzliche Treffen in ihrer Gruppe durchführten. In der Studentengruppe fand in der Regel an den Freitagen, wo sie die Justizvollzugsanstalt besuchte, noch ein Nachgespräch von 20.30 bis 21.00 oder 22.00 Uhr in einem Raum in unmittelbarer Nähe der Haftanstalt statt, in dem erste Eindrücke des gemeinsamen Gruppengesprächs aufgearbeitet wurden. Zusätzlich diente die wöchentlich stattfindende 2-stündige Seminarveranstaltung der Reflexion gemachter Erfahrungen und dem Erwerb weiterer theoretischer Kenntnisse über Fragen des Strafvollzugs und der Gruppenarbeit. An der Seminarveranstaltung nahmen auch andere Studenten teil, die durch Verkaufsprotokolle, welche von den studentischen Teilnehmern an der Gesprächsgruppe erstellt waren, unterrichtet wurden.

Folgende Themen wurden beispielsweise im letzten Semester während des Seminars behandelt: Arbeit und Arbeitsentgelt, Aus- und Fortbildung der Gefangenen, das Personal der Justizvollzugsanstalt, Entlassenehilfe und Suchtprobleme im Strafvollzug.

Im Wintersemester 1976/77 beteiligte sich ein Oberlehrer der Justizvollzugsanstalt und später waren vereinzelt entlassene Strafgefangene im Seminar anwesend.

Die Gespräche in der Justizvollzugsanstalt fanden – je nach Situation – in unterschiedlichen Arrangements statt: als Gespräch im großen Kreis, in kleinen Gruppen und – häufig zu Beginn und am Ende des Gruppentreffens – als Zweiergespräch.

In der Weihnachtszeit äußerten die Gefangenen jedes Jahr den Wunsch, daß die letzte Zusammenkunft im Jahr als „Weihnachtsfeier“ gestaltet werde. Dieser Abend war – trotz mancher äußerer wie innerer Verlegenheit, die bei der Vorbereitung speziell in der Studentengruppe zu bearbeiten war – in jedem Jahr ein erlebnismäßiger Höhepunkt, zu dem die Gefangenen u. a. Geschenke für die Studenten gefertigt hatten.

II. Zum Verständnis dieser Form von Kontaktgruppen

1. Formal läßt sich die Art dieser Gruppenarbeit wie folgt charakterisieren:

- Es handelte sich tendenziell um geschlossene Gruppen, d. h., die Teilnehmer sind bestimmt und insgesamt gleichbleibend. Die Studenten hatten sich verpflichtet, ein Semester lang mitzuarbeiten. Die Gefangenengruppe blieb in der Zusammensetzung ebenfalls konstant, außer, wenn in einzelnen Fällen ein Gefangener in eine andere Anstalt verlegt wurde und u. U. ein anderer Strafgefangener dessen Platz einnahm. Solche Wechsel beeinflussten die Gruppenarbeit.
- Von der Teilnehmerzahl und der Art der Zusammensetzung bestanden zwei Kleingruppen, 6 - 8 Studenten und 8 - 12 Gefangene, die sich auch als Untergruppen trafen und nach fest vereinbarten Terminen zu einer Gesamtgruppe zusammenkamen.
- In der zeitlichen Dauer waren speziell die gemeinsamen Gruppentreffen jeweils auf zwei Stunden und insgesamt auf 10 - 12 Treffen begrenzt. Die studentische Gruppe bildete sich aus Anlaß dieser Lehrveranstaltung im jeweiligen Semester. Die Gefangenengruppe bestand dagegen schon länger und behielt einen Kreis von festen Mitgliedern, die Langzeitgefangene waren.
- Es handelte sich bei der studentischen Gruppe und der Gefangenengruppe bei allen Unterschieden innerhalb der jeweiligen Gruppe im Vergleich miteinander um homogene Gruppen – beispielsweise bezügl. des Alters und der Lebenssituation der Teilnehmer – bei der Gesamtgruppe um eine heterogene Gruppe – vor allem bezügl. der jeweiligen Erlebnisswelten der Gefangenen wie der Studenten.

2. Folgende strukturelle Rahmenbedingungen bestimmten diese Kontaktgruppenarbeit:

Für die Gefangenen handelte es sich im Sinne des StVollzG bei dieser Kontaktgruppenarbeit um Freizeitgestaltung. In § 67 des StVollzG heißt es: „Der Gefangene erhält Gelegenheit, sich in seiner Freizeit zu beschäftigen. Er soll Gelegenheit erhalten, am Unterricht ... und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen, Gesprächsgruppen sowie an Sportveranstaltungen teilzunehmen“. Sie unterlag jedoch von seiten der Anstaltsleitung nicht der Freizeitsperre, wenn eine entsprechende Disziplinarmaßnahme erging. Bei den Studenten handelte es sich um Studierende der Gesamthochschule Wuppertal, die ein praxisorientiertes Lehrangebot in Sozialpädagogik bzw. im Schwerpunkt Rehabilitation/Sozialtherapie wahrnahmen.

3. Als Ziele dieser Form der Kontaktgruppenarbeit sind zu nennen:

— Erklärtes Ziel der Gesprächsgruppe der Gefangenen war es, sich bewußt zur Kommunikation zu treffen, um das eigene Verhalten der Gruppenmitglieder und ihre verschiedenartigen Konflikte deutlicher wahrzunehmen wie befriedigendere Verhaltens- und Konfliktmöglichkeiten zu erarbeiten.

— Zusätzliches Ziel der Kontaktgruppenarbeit war es, das Gespräch mit Gefangenen und Studenten zu ermöglichen und die Studenten im Wechsel von Literaturstudium

und eigener Mitwirkung bei Gruppengesprächen mit Gefangenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Rehabilitation/Sozialtherapie erwerben zu lassen.

— Diese Zielvorstellungen deckten sich nicht unbedingt mit den anfangs jeweils schriftlich und ohne Namensnennung erhobenen Motivationen von Studenten für die Mitarbeit in dieser Kontaktgruppe. Vergleichbares mag für die Gefangenen gelten.

So wurden beispielsweise zu Beginn des Wintersemesters 1978/79 von den Studenten folgende Begründungen für ihre Teilnahme genannt:

- Einblick in den Alltag einer Justizvollzugsanstalt zu erlangen.
- Auseinandersetzung mit persönlichen Problemen, die in einer solchen totalen Institution auftreten und den psychischen Folgen des Eingeschlossenseins.
- Durch direkte Kontakte Authentizität herstellen und Vorurteile abbauen.
- Widersprüche zwischen in den Medien dargestelltem Strafvollzug und direkt erlebter Häftlingsrealität aufzudecken.
- Theorie- und Praxisbezug, der im Studium meist zu kurz kommt, herzustellen.
- Persönliche Einstellung der Häftlinge zu den von ihnen begangenen Delikten erfahren und, ob der Strafvollzug aus der Sicht des Gefangenen die Resozialisierung begünstigt.
- Motivation überprüfen, ob ich später im Strafvollzug tätig sein will.

III. Zum Gruppenprozeß

Aus den Protokollen und ihrer Reflexion in der Studentengruppe ergaben sich folgende Tendenzen:

1. Formierungsphase

Der Beginn der Gruppenarbeit, vor allem die ersten Treffen von Gefangenen und Studenten waren gekennzeichnet durch Unsicherheiten auf beiden Seiten, die auf unterschiedlichste Weise zum Ausdruck kamen:

- Vorsichtiges Abtasten in einer steifen bis gespannten Atmosphäre, oder umgekehrt ein Überspielen der Situation durch schnelle Harmonisierungsversuche (z. B. „Wir sind doch eine Gruppe“).
- Suche nach gemeinsamen Themen und Möglichkeiten, sie auch relativ offen zu besprechen.
- Die Gefangenen erfragten vorsichtig die Motivation der Studenten („Wir sind keine exotischen Desperados“).
- Die Studenten waren teilweise durch die veränderte Situation stark beklommen oder gehemmt; zumal einige erstmalig eine Justizvollzugsanstalt besuchten bzw. mit Strafgefangenen zusammentrafen.
- Suche nach gemeinsamen Themen und nach Möglichkeiten, sie auch relativ offen zu besprechen; beispielsweise über „einen Tag im Knast“.

Als typische Schwierigkeiten dieser anfänglichen Formierungsphase sind darüber hinaus zu nennen:

- Anfangsängste, welche die gegenseitigen Beziehungen (z. B. Werden „die anderen“ mich/uns akzeptieren?), die gemeinsamen Gesprächsmöglichkeiten (z. B. Finden wir eine gemeinsame Sprache?) und die möglichen Folgen der Kontakte betreffen (z. B. Werden die Kontakte zu intensiv? Dringt etwas nach außen von dem in der Gruppe Gesagten?)
- Die Gefangenen schildern dramatisch und auf Wirkung abgestellt ihre Lebensbedingungen, und Studenten drohen von der harten Wirklichkeit des Strafvollzugs bzw. von den Aussagen der Gefangenen überflutet und gelähmt zu werden („Mülleimerfunktion“).

2. Arbeits- und Konfliktphasen

Je nach Entwicklung der Gruppe ergaben sich in der Folgezeit Arbeitsphasen mit offenerem Austausch von Ansichten, Empfindungen und Absichten. Beispiele für das letztgenannte waren Gespräche im Plenum über „Kommunikationslosigkeit“ im Strafvollzug und an der Hochschule; die Bearbeitung von Klischeevorstellungen vom „bestuften Knacki“ und vom „lockeren Studentenleben“, von den sozialen Bezügen der Gefangenen und der Studenten; den Beziehungen zwischen Männern und Frauen (Sexualobjekt oder Partner?). Es konnten auch typische Schwierigkeiten einzelner Gefangener besprochen werden, wie beispielsweise Sucht- oder Kontaktprobleme (z. B. bei Hafturlaub). Auch konflikthaft erlebte Gruppensituationen wurden thematisiert; z. B., daß ein Gefangener an den Gesprächen nicht weiter teilnehmen wollte, weil beim Übergang vom Plenumsgespräch zu Zweiergesprächen die beiden Studentinnen, die neben ihm saßen, sich von ihm abgewandt und einem anderen Gefangenen jeweils zugewandt hatten; oder die konfliktreiche Freundschaft von zwei Gefangenen, die beide Gruppenteilnehmer waren, wurde bearbeitet. Einzelne Gefangene formulierten deutlich den sich bei ihnen ansammelnden Haß oder beschrieben Situationen von „Knast-Koller“.

Es kam dazu, daß einzelne Teilnehmer sich über ihre Anliegen in der Gesamtgruppe ziemlich offen aussprachen. Das schien dazu beizutragen, daß sie – zumindest zeitweise – weniger einsam, selbstzentriert oder in Traumwelten zurückgezogen waren. Teilweise konnten sie zu alternativen Verhaltensweisen ermutigt werden.

Im Nachgespräch mit den Studenten tauchte in dieser Phase mehrfach die Frage auf, ob über die Gespräche hinaus „praktische Hilfen“ für die Gefangenen angeboten werden können. Beispielsweise wurde diskutiert, ob Studenten Hilfen zur Alphabetisierung oder schulische Nachhilfen übernehmen können. Über die Kontaktgruppe hinausgehende Brief- und Besuchskontakte fanden statt und wurden thematisiert. Einzelne Kontakte blieben länger und über die Gruppenarbeit hinaus erhalten.

Auch in dieser Phase mußte immer wieder „Vertrauensarbeit“ geleistet werden – etwa neu glaubhaft werden, daß nicht an Dritte Informationen und Gesprächsinhalte weitergegeben werden –, um den offeneren Umgang miteinander aufrecht zu erhalten.

Die Studenten strebten in der Tendenz eine eher sachliche, unpersönliche Gesprächsebene an und waren mehrfach in Gefahr, konkrete gefühlsgeladene Aussagen als allgemeine und tatsächliche Faktendarstellungen aufzunehmen oder nur schweigend zuzuhören.

3. Abschlußphase

In den letzten Wochen des Wintersemesters kam jeweils bei den Studenten der Wunsch auf – der von den Gefangenen unterstützt wurde –, die Kontaktgruppenarbeit in den Semesterferien und im folgenden Sommersemester weiterzuführen. Weil die Zeit des Kontaktes als zu kurz angesehen wurde, man nun miteinander sprechen könne und aus ähnlichen Gründen entschloß sich die Studentengruppe – von ein, zwei Mitgliedern teilweise abgesehen – die Kontaktgruppenarbeit zu vereinbarten Terminen jeweils bis Ende des Sommersemesters fortzusetzen. Einer Studentengruppe wurde darüber hinaus durch den katholischen Anstaltspfarrer eine Weiterführung einer Gesprächsgruppe ermöglicht. Ebenso führte ein Oberlehrer während eines Semesters eine Parallelgruppe durch.

Im Rahmen dieser Diskussion – und da die Begleitung von seiten der Hochschule nur begrenzt über das Wintersemester hinaus angeboten werden konnte – wurde eine Auswertung der bis dahin durchgeführten Arbeit versucht. Hier werden einige Aussagen der Studenten, die im Wintersemester 1978/79 an der Kontaktgruppenarbeit teilnahmen, wiedergegeben, um Eindrücke davon zu vermitteln. Sie wurden auf dem Wege der schriftlichen Befragung ohne Namensnennung erhoben, wobei der Satzanfang durch den Fragebogen vorgegeben war:

- Ich empfand es interessant, Einblick in die Praxis des Strafvollzugs zu bekommen.
- Mich überraschte, daß relativ offen über Probleme gesprochen wurde.
- Mich überraschte, daß wir von den älteren Inhaftierten als Gesprächspartner akzeptiert wurden und daß sich die Gefangenen, teilweise auch im Plenum, infrage stellen ließen ohne gleich abzublocken.
- Für mich war neu, daß ich der Kommunikation wegen einer Gruppe angehöre.
- Wir kamen manchmal nicht weiter, weil Themen in der Luft hingen, an die sich zu Anfang keiner herantraute.
- Wir kamen manchmal nicht weiter, wenn sich herausstellte, daß die Offenheit, die wir anstrebten, nicht tatsächlich vorhanden war.
- Wir kamen manchmal nicht weiter, weil die Studentengruppe nicht besonders harmonisch ist.
- Es bedeutete eine Ermutigung, daß die Gefangenen uns entgegenkamen.
- Es wäre hilfreich gewesen, wenn ich mehr über die Straftaten der Gefangenen erfahren hätte.
- Ich fühlte mich bestätigt durch das Gefühl, einem Gefangenen etwas zu bedeuten, eine Hilfe zu sein.
- Ich fand an der Lehrveranstaltung am hilfreichsten, daß ich überhaupt einmal die Möglichkeit bekam, Einblick in ein für mich infrage kommendes Arbeitsfeld zu bekommen.

- Die Lehrveranstaltung war für mich sehr informativ und lohnend.
- Die Lehrveranstaltung war für mich ein Einstieg in die Problematik des Strafvollzugs.
- Diese Lehrveranstaltung war für mich hilfreich, weil ich einen kleinen Einblick in die Probleme des Strafvollzugs erhielt.

Folgende Aussagen wurden bei der Diskussion um die Fortführung der Gruppenarbeit von Gefangenen gemacht:

- Wir suchen Kontakt zur Außenwelt.
- Wir wollen durch diese Kontakte ein wenig heraus aus der Eintönigkeit des Knastalltags.
- Die Studentengruppe bringt eine andere Atmosphäre hier herein.
- Wir wollen andere Themen besprechen als den „letzten Bruch“ oder Thema Nr. 1 „Sexualität“.
- Die Kontaktgruppe hilft mir, das Sprechen in einer großen Gruppe zu lernen.
- Ich konnte das erste Mal wieder mit Leuten von draußen sprechen.

IV. Überlegungen zu den vorliegenden Erfahrungen

1. Die hier beschriebene Kontaktgruppenarbeit wurde von den Teilnehmern insgesamt als erstaunlich befriedigend erlebt; auch wenn sie einzelne Gruppenteilnehmer in krisenhafte Situationen brachte. So entschlossen sich beispielsweise drei Studenten im Zusammenhang mit dieser Arbeit, keine weitere Tätigkeit im Strafvollzug anzustreben, weil sie diese als zu belastend für sich erfuhren.

Teilweise kann diese Zufriedenheit allgemein aus der Situation der Gruppenteilnehmer erklärt werden: die starke Isolation der Gefangenen in der Anstalt, ihre „mannigfaltigen Entbehnungen und Entziehungen (Deprivationen)“ (Harbordt St. 1972, 11) und speziell ihre eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu Mitmenschen außerhalb der Anstalt einerseits, wie das Interesse von Studenten an erfahrungsorientierten Lehrveranstaltungen in einer kleinen Gruppe andererseits bilden wichtige Ansatzpunkte für diese Form der Gruppenarbeit. Zur Erklärung des insgesamt günstigen Verlaufs dieser Kontaktgruppen können auch die informellen Kontakte und Treffen der Gefangenen und Studenten jeweils unter sich genannt werden.

2. Die gelungene Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalt und Hochschule war eine wichtige, für die Arbeit förderliche Rahmenbedingung. Vertreter der Anstalt ermöglichten nicht nur seit 1976 diese Arbeit, auftretende Konfliktsituationen wurden vor allem nicht durch institutionelle Überreaktionen kompliziert.

Speziell die Fähigkeit des evangelischen Anstaltspfarrers im Umgang mit Gefangenen und mit der Gruppe, die ihn zum informellen Gruppenleiter werden ließ, waren entscheidende Momente für das Gelingen dieser Kontaktgruppenarbeit. Bei den genannten Erweiterungen der Arbeit war die

gute Zusammenarbeit mit dem Oberlehrer und dem katholischen Anstaltspfarrer entscheidend.

Von Belang mag auch gewesen sein, daß die Gefangenen dieser Justizvollzugsanstalt kaum Gelegenheit haben, an ähnlichen Gesprächsgruppen teilzunehmen, und daß die teilnehmenden Studenten sich insgesamt stark für die Gruppenarbeit engagierten.

3. Für die studentischen Teilnehmer zeigte sich, daß „Motivationsklärung, vorbereitende Schulung, Supervision oder Praxisbegleitung“ (Protokoll 1978, 4) wichtige Faktoren sind, die den Verlauf der Kontaktgruppenarbeit erheblich beeinflussen.

a) Zu der schwierigen Frage der Motivation für eine solche Arbeit und den Möglichkeiten ihrer Klärung möchte ich folgendes bemerken:

- die äußerst komplexe Frage nach Motivationen für die Mitarbeit in Kontaktgruppen ist für alle Teilnehmer wichtig, aber nur im Einzelfall konkreter zu beantworten.
- Die direkte Frage nach gesellschaftlichen Motiven und individuellem Antrieb, den bewußten und unbewußten Beweggründen für solche keineswegs leichte und Einfühlung erfordernde Kontaktgruppenarbeit, führt oft zu allzu einfachen Antworten.
- Idealtypisch lassen sich eher selbst-bezogene und eher nach außen gerichtete Motivationen unterscheiden, wie z. B. Suche nach Kontaktmöglichkeiten bzw. praktischem Tun oder politische bzw. religiöse Überzeugungen.
- Ziel der Suche zur Motivklärung ist nicht eine Bewertung der einzelnen Motive, sondern ihre Bewußtmachung und das Aufzeigen praktischer Konsequenzen für die Arbeit. Starkes Neugierverhalten von Studenten kann sich bei der hier beschriebenen Gruppenarbeit z. B. dahin auswirken, daß Gefangene zu vordergründigen Beschreibungen von „Knast-Problemen“ gedrängt und zu darstellerischem Schauverhalten provoziert werden.
- Bei den teilnehmenden Studenten zeigte sich, wie sich die Motivationen während der Kontaktgruppenarbeit durch praktische Erfahrungen und wachsende Einsichten veränderten.
- Auch von den Gefangenen wurden Veränderungen in ihren Motivationen und Erwartungen berichtet.

b) Die Frage nach den notwendigen Vorbereitungen für die Teilnehmer an Kontaktgruppen hängt eng mit den angestrebten Lernzielen und den entsprechenden Lernmöglichkeiten zusammen.

Da es sich bei den durchgeführten Kontaktgruppen um Gesprächsgruppen handelte, sind insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen für die Teilnehmer wünschenswert:

- Informationen allgemein zur Struktur und zum Aufbau des Strafvollzugs und speziell zum Aufbau und über die „Insassenkultur“ der besuchten Anstalt.

- Kenntnisse und Fertigkeiten zu Einzel- und Gruppengesprächen, beispielsweise von Prinzipien „klientenzentrierter Gesprächsführung“ nach C.R. Rogers und der „themenzentrierten Gruppengespräche“ nach R. Cohn.
- Kenntnisse über Möglichkeiten von Verhaltensveränderungen und von Sozialtherapie.
- Die Fähigkeit, eigene „Vorausurteile“ über Strafvollzug, Gefangene und eigene Wirkmöglichkeiten zu klären.

c) Die „Begleitveranstaltungen“ – in Form der Nachgespräche und dem Durchsprechen der Protokolle in der Studentengruppe – bedeuteten für die Studenten zusätzlich zur Erarbeitung von Wissen eine Art von Supervision oder Praxisberatung. Diese hat begleitend die Reflexion des Gruppenverlaufes und der Gesprächssituationen, Fragen der Umsetzung von Theorien und Absichten in praktisches Verhalten zum Ziel (vgl. zum Stand der Diskussion von Praxisberatung: Akademie für Jugendfragen (Hrsg.), Supervision im Spannungsfeld zwischen Person und Institution Freiburg 1979). Der hohe Schwierigkeitsgrad dieser Kontaktgruppenarbeit führte bei den Studenten zur Einsicht, daß solche Begleitung nützlich und notwendig ist.

Eine wichtige Voraussetzung für eine derartige Begleitung ist die klare Vereinbarung in der Studentengruppe, daß alle im Zusammenhang mit der Kontaktgruppenarbeit auftretenden Situationen tatsächlich mitgeteilt und besprochen werden können. Wie sich zeigte, ist die Auseinandersetzung mit dieser Regel für den Gruppenprozeß von erheblicher Bedeutung. Eine solche Vereinbarung kann auch einen wichtigen Schutz für die Beteiligten bedeuten, beispielsweise bei speziellen Beziehungen zwischen Gefangenen und Studentinnen.

4. Für diese Form der Kontaktgruppen zeigten sich außerdem folgende wichtige Momente:

a) Daß die Studenten – und im Prinzip auch die Gefangenen – aus eigenem Antrieb und in freiem Engagement zur Gruppenarbeit kamen, wirkte sich für die Gespräche positiv aus.

b) Kritische Punkte zeigten sich:

- im teilweise großen Alters- und Erfahrungsunterschied zwischen Gefangenen und Studenten.
- in der Schwierigkeit bei einigen Studenten, einfühlsames Verständnis und Solidarität einerseits sowie notwendige Distanz und kritisches Abwägen andererseits situationsgerecht in Balance zu bringen.
- bei der Festlegung der zeitlichen Dauer der Kontaktgruppenarbeit, da ein Wintersemester nur 3 - 4 Monate umfaßt.
- im Ausgangspunkt, keine „Betreuungsarbeit“ für Gefangene anzubieten, der von Studenten wie Gefangenen mehrfach problematisiert und in Einzelfällen verlassen wurde.

5. Solche Kontaktgruppenarbeit kann wegen der beteiligten Personen, die unterschiedlich sind und in äußerst verschiedenen Situationen leben, kaum ohne Schwierigkeiten und Konflikte ablaufen. Es lassen sich jedoch auch unter den einengenden Bedingungen des Strafvollzugs und in der Studiensituation Wege und Möglichkeiten zu sinnvollen Kontakten zwischen Studenten und Gefangenen finden, wenn – bei entsprechender Vorbereitung und Begleitung solcher Arbeit – Schwierigkeiten und Konflikte mit den Beteiligten relativ offen besprochen und bearbeitet werden können.

6. Es bleibt eine künftige Aufgabe, genauer zu untersuchen und zu belegen, welche Veränderungen bei Teilnehmern an solchen Gesprächsgruppen einerseits auf Seiten der Gefangenen und andererseits bei den Studenten eintreten. Dabei wären bisher wenig berücksichtigte Gesichtspunkte einzubeziehen. Beispielsweise ist nach dem Einfluß von solchen Kontaktgruppen auf die „Öffnung des Vollzugs“ zu fragen oder inwieweit Mitglieder solcher Gruppen „um Verständnis für die Belange des Strafvollzugs werden können“ (Isermann E./Wilke H. – H. 1974, 294). Verbindungen und Vergleiche zwischen Formen der Kontaktgruppenarbeit sind herzustellen und zu untersuchen.

Aber bereits jetzt kann festgestellt werden, daß manche Bedenken, die gegenüber Kontaktgruppen zwischen Strafgefangenen und Studenten vorhanden sind, bei Beachtung der hier beschriebenen Bedingungen und Gesichtspunkte wenig begründbar sind.

Literatur:

Cohn, R.C.: Von der Psychoanalyse zur themenzentrierten Interaktion, Stuttgart 1978

Garg: Bericht über die Beratungen der Arbeitsgruppe IV in: Straffälligenhilfe im Umbruch, Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Heft 12, Bonn/Bad Godesberg 1972, 95 - 98

Harbordt, St.: Die Subkultur des Gefängnisses, Stuttgart 1972

Informationsbroschüre „Jugendkriminalität, Jugendstrafanstalt und Kontaktgruppen“, hrsg. von der Interessenvertretung Siegburger Kontaktgruppen 1978 (zitiert als „Informationsbroschüre“)

Isermann, E./Wilke, H.-H.: Gruppenarbeit freier Helfer im Strafvollzug – in: Kriminologisches Journal 1974, 292 - 301

Müller-Dietz, H.: Straffälligenhilfe als gesellschaftliche Aufgabe – in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Frankfurt 1976, 23 - 49

Orlowsky, W.: Aufgaben und Stellung der freiwilligen Betreuer im Jugendstrafvollzug – In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 1, 1979, 26 - 34

Protokoll Nr. 424 der evangelischen Akademie Rheinland/Westfalen Mülheim: Aufbau und Stabilisierung von Kontaktgruppen im Strafvollzug 14./15. 4. 1978 (zitiert als „Protokoll“)

Rogers, C.R.: Therapeut und Klient. Grundlagen der Gesprächspsychotherapie, München 1977

Rogers, C.R.: Die Kraft des Guten, München 1978

Der Strafvollzug in den Vereinigten Staaten heute: Eine Bilanz

Norman A. Carlson *

I. Einleitung

In diesem Jahr der Feier des 200-jährigen Bestehens der Vereinigten Staaten wird die gesamte Strafrechtspflege, einschließlich des Strafvollzugs, einer gründlichen Überprüfung unterzogen. Anlaß dieser Prüfung ist auch die allgemeine Beunruhigung darüber, daß die Verbrechenanzahl, insbesondere bei schweren Verbrechen, steil ansteigt. Die Zahlen des FBI belegen, daß die Straftaten 1974 um 18 % und 1975 nochmals um 9 % zunahmen.¹ Verantwortlich gemacht werden hierfür die Strafverfolgungsbehörden, weil sie nicht eine größere Anzahl von Straftätern fassen; die Gerichte, weil sie nicht mehr von ihnen aburteilen und mit Freiheitsstrafen belegen; sodann die Strafvollzugsanstalten, weil sie die Wiedereingliederung der Straffälligen nicht erreichen. Einige Beobachter meinen, das System der Strafrechtspflege sei zu milde geworden, die oftmalige Einräumung von Bewährungsfristen, bedingter Haftentlassung und Strafaussetzung sowie das „plea bargaining“ hätten viel zu viele gefährliche Täter auf freien Fuß gebracht, die eigentlich hinter Gittern bleiben sollten.² Nach dieser Ansicht sollte eine mehr straforientierte Haltung gegenüber denjenigen eingenommen werden, die schwerer Verbrechen schuldig sind.³ Andere Kritiker sprechen die Warnung aus, daß die Gefängnisse unmenschlich sind und Straftaten eher hervorbringen als verhindern.⁴ Aus ihrer Sicht ist es durch die Gefängnisse weder gelungen, die Gesellschaft zu schützen, noch die Straffälligen wieder einzugliedern. Alle oder zumindest die meisten Gefängnisse sollten geschlossen und die Straffälligen in den gemeinschaftsorientierten Vollzug überführt werden.⁵

Die meisten Probleme, denen sich der Strafvollzug heute gegenüber sieht, sind allgemein bekannt. Überfüllung und Trägheit sind zum Beispiel oft anzutreffende Erscheinungen. Andere Probleme sind verhältnismäßig neu, wie etwa die kürzlich eingeführte, auf die Haftbedingungen bezogene und gegenüber den Gerichten bestehende Verantwortlichkeit der Vollzugsbeamten, die insoweit jahrhundertlang eine weitgehend freie Hand hatten.⁶

Die wichtigste Frage betrifft jedoch Zweck und Ziele des Vollzugs, und insbesondere, ob diese unter dem gegenwärtigen System tatsächlich erreichbar sind. Beobachter, die außerhalb der Strafrechtspflege stehen, stellen hierzu mehrere Fragen: Warum werden so viele Verbrechen von Wiederholungstätern begangen? Warum wenden sich so viele Straftäter unmittelbar nach der Entlassung aus dem Gefängnis wiederum dem Verbrechen zu? Warum sind die Strafvollzugsanstalten so erfolglos bei der Wiedereingliederung der Straffälligen? Die Überlegungen der Vollzugsbeamten, Gelehrten, Forscher und Experten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege drehen sich dagegen um einen etwas anderslautenden Fragenkomplex: Welche Erfolge kann man von Gefängnissen und Vollzugsprogrammen erwarten? Liegt das vorrangige Ziel in der Vergeltung, Abschreck-

kung oder Wiedereingliederung? ⁸ Ist es möglich, wirksame Wiedereingliederungsprogramme innerhalb der Anstalten aufzustellen und zugleich die mit der Haft verbundenen Aufgaben durchzuführen? ⁹ Können die Gefängnisinsassen auf ein gesetzkonformes Leben nach der Gefängniszeit vorbereitet werden und zwar in der unnatürlichen und bedrückenden Atmosphäre einer Vollzugsanstalt? ¹⁰

II. Der Mißerfolg des Wiedereingliederungs-Modells

Es ist leider wahr, daß wir die Ursachen des Verbrechen nicht ebenso diagnostizieren können wie dies zum Beispiel bei physischen oder seelischen Krankheiten der Fall ist, die man etwa auf Krebs, Tuberkulose oder Schizophrenie zurückführen kann. Der Strafvollzug ist eine Kunst, nicht eine Wissenschaft. Die große Mehrheit der Gefangenen ist nicht krank, weder seelisch noch physisch. Weniger als 15 % aller Gefangenen haben ernsthafte seelische Probleme. Wir können sicherlich nicht eine bestimmte Behandlung vorschreiben oder gar eine Besserung garantieren. ¹¹ In jüngerer Zeit haben einige empirische Untersuchungen die Vorstellung zunichte gemacht, daß es Allheilmittel in der Form bestimmter Behandlungsprogramme für kriminelles Verhalten gebe. ¹² Die jüngste und vermutlich am weitesten verbreitete Untersuchung stammt von Dr. Robert Martinson. ¹³ Er überprüfte die Berichte über die Ausführungen von Wiedereingliederungsprogrammen in Gefängnissen und auch im Gemeinschaftsvollzug, die weltweit zwischen 1945 und 1967 zugänglich waren. Die 1974 veröffentlichten Ergebnisse sind entmutigend für alle diejenigen, die noch immer nach Allheilmitteln suchen:

„Von wenigen und vereinzelt Ausnahmen abgesehen, hatten die bislang bekannt gewordenen Bemühungen um Wiedereingliederung keine erkennbare Wirkung auf die Rückfälligkeit. . . . Vereinzelt hat es Beispiele für eine ganz oder teilweise erfolgreiche Behandlung gegeben, aus denen sich jedoch kein klares Muster ableiten läßt, das die Wirksamkeit dieser oder jener Behandlungsmethode aufzeigte“. ¹⁴

Die Untersuchung unterstreicht eine unter Vollzugsbeamten längst bekannte Tatsache. Die meisten Verbrechen werden von Wiederholungstätern begangen. Fast 60 % aller Insassen von Bundes-Gefängnissen sind Wiederholungstäter. ¹⁵ Etwa 25 % wurden zuvor mindestens dreimal verurteilt und hinter Gitter gebracht. ¹⁶ Dies sind die Täter, die „resozialisiert“ wurden, die wiederholt durch das Strafrechtssystem geschleust wurden und die nach der Freilassung wieder auf die Straßen gingen, um erneut Straftaten zu begehen. Untersuchungen über die Rückfälligkeit von Gefängnisinsassen in Bundesgefängnissen, in Kalifornien und Connecticut zeigen, daß mehr als die Hälfte der Freigelassenen innerhalb von fünf Jahren wiederum im Gefängnis sitzt. ¹⁷

Bei dem Enthusiasmus für die Wiedereingliederung wird leicht vergessen, daß viele Straftäter nicht deshalb eingeliefert werden. So wird zum Beispiel der typische Vertreter des organisierten Verbrechen von den Gerichten nicht zum Zwecke der Wiedereingliederung ins Gefängnis gesteckt. Das Verbrechen ist vermutlich Teil seiner Karriere, wobei

die Zeit hinter Gittern nur eine zeitliche Unterbrechung darstellt, und die Freilassung erlaubt ihm die Rückkehr in seine gut organisierte kriminelle Gemeinschaft. Solche Täter kommen ins Gefängnis aus Gründen der Vergeltung für ihre Verbrechen und um die Begehung weiterer Straftaten während des Zeitraumes hinter Schloß und Riegel zu verhindern. Ebensowenig soll der Geschäftsmann oder freiberuflich Tätige, der eine Freiheitsstrafe wegen Steuerhinterziehung erhalten hat, wieder eingegliedert werden. Sein Gefängnisaufenthalt dient als Lektion zur Abschreckung derjenigen, die geneigt sein könnten, die gleichen Straftaten zu begehen.

Gegenwärtig dient demnach die Freiheitsstrafe anderen Zwecken als dem der Wiedereingliederung. Die Vergeltung bleibt offensichtlich ein vorrangiges Ziel des Strafvollzugs. Die Rechtfertigung dieses Zieles stammt von Oliver Wendell Holmes:

„Die erste Anforderung an eine gesunde Rechtsordnung ist, daß sie mit den tatsächlichen Gefühlen und Wünschen der Gemeinschaft in Einklang stehen sollte, seien sie nun richtig oder falsch. Wenn das Volk seinen Rachegefühlen außerhalb der Rechtsordnung freien Lauf ließe, falls sie keine Abhilfe brächte, so hat sie keine andere Wahl als die genannten Wünsche selbst zu erfüllen und so das größere Übel privater Vergeltung zu vermeiden. Zugleich geben wir dabei auch keinerlei Anreiz für diese Rachegefühle, weder als Privatleute noch als Gesetzgeber. ¹⁸

Ferner ist die Abschreckung noch immer ein vorrangiges Ziel des Strafvollzugs. Zwar fehlen bislang Untersuchungen, die die Wirksamkeit der Abschreckung endgültig nachweisen ¹⁹, doch gibt es viele Anzeichen in dieser Richtung. Das hierzu meist angeführte Beispiel bezieht sich auf die Bundeseinkommensteuergesetze. Von den auf 100 Millionen pro Jahr geschätzten Steuererklärungen von Unternehmen und Einzelpersonen werden nur etwa 1.000 strafrechtlich verfolgt und mit einer Verurteilung wegen Steuerhinterziehung abgeschlossen. ²⁰ Die drohende Bestrafung hat nicht nur unsere Nation in die Lage versetzt, die ihr zustehenden Steuern wirklich zu erhalten, sondern hat auch dazu beigetragen, Grundrechte des Bürgers, Wettbewerbsbestimmungen und sonstige Gesetze im Laufe der Jahre durchzusetzen.

Andererseits täuschen wir die Gefangenen sicherlich nicht, wenn wir von Wiedereingliederung sprechen. Sie wissen, daß das System sie nicht eingliedern kann, wenn sie selber nicht den Wunsch nach einer solchen Änderung haben. Sie spielen das Spiel mit, sagen und tun, was man von ihnen erwartet, um möglichst schnell eine bedingte Haftentlassung zu erreichen. ²¹ Ebensowenig überzeugt das Gerede von der Wiedereingliederung die Fachbeamten und anderen Experten, die täglich mit den Gefängnisinsassen arbeiten. Diese Amtsträger sind über ihr Versagen bei dem Bemühen, aus hartnäckigen Straftätern rechtstreu Bürger zu machen, äußerst ernüchtert. In einer zusammenfassenden Darstellung von Seminarberichten auf der Strafvollzugstagung von 1971 teilte Robert J. Kutak, der nunmehr Mitglied im Beirat des Instituts für Strafvollzug ist, folgendes mit:

„Es wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß die Vollzugsbediensteten keinerlei Vertrauen in ihre eigenen Fähigkeiten haben, die Wiedereingliederung, die von der Gesellschaft erwartet wird, zu erreichen“.²²

Zwar ist die Wiedereingliederung ein Trugschluß, doch wäre es falsch zu sagen, daß niemand sich während seiner Gefängniszeit ändern könne. Viele Frauen und Männer nehmen sich tatsächlich ernsthaft vor, ihr kriminelles Leben aufzugeben und ohne Verstoß gegen die Rechtsordnung zu leben. In dieser Hinsicht müssen sie auf alle nur denkbare Weise gefördert werden. Warren Burger (Chief Justice) drückt dies so aus: „Wir nehmen eine Aufgabe auf uns, wenn wir jemand hinter Gitter bringen, und zwar die Aufgabe, dem Betroffenen die Chance eines Neubeginns zu geben. Wird ihm das versagt, so stellt man auch sein Menschsein in Abrede und das hieße, unsere eigene Menschlichkeit abbauen und den Keim für spätere eigene Qualen legen“.²³

Der Entschluß, sich zu ändern, muß allerdings von den Gefangenen selbst kommen. Die Wiedereingliederung kann ihnen nicht wie ein magisches Heilmittel gegen die Straffälligkeit aufgezwungen werden. Die Wiedereingliederung muß, kurz gesagt, freiwillig sein.²⁴ Die Gefängnisse und die Vollzugsbeamten sollen hierzu die Möglichkeit geben. Es müssen die notwendigen Programme in Gestalt von Beratung, Erziehung, Arbeit und Ausbildung als Hilfsmittel zur Verfügung stehen, wenn der Gefangene bereit ist, auf einen Neubeginn für sich selbst hinzuwirken.

Die Wiedereingliederungstheorie kann heutzutage mit Samuel Johnson's denkwürdigem Satz in Bezug auf eine zweite Heirat beschrieben werden, die er einen „Sieg des Optimismus über die Erfahrung“ nannte.²⁵ Die Wiedereingliederung entwickelte sich aus humanitären Gesichtspunkten als Antwort auf die unmenschliche Prügel- und Todesstrafe. Die neue Methode breitete sich gerade deshalb weiter aus, weil sie ein menschliches Anliegen verkörperte. In jüngster Zeit, seit der Tragödie von Attica im Jahre 1971, die das Leben von 40 Vollzugsbeamten und Gefangenen kostete, hat der allgemeine Ruf nach Wiedereingliederung in beinahe überwältigender Weise zugenommen. Nun sind allerdings die Vollzugsbeamten mit der Wirklichkeit konfrontiert, daß sie nicht wissen, wie die Gefangenen geändert werden können. Was getan werden kann, das ist, ihnen die Gelegenheit zum Neubeginn zu geben.²⁶

Die gegenwärtige Herausforderung für den Strafvollzug besteht darin, ein ausgewogenes System wiederherzustellen, in dem ganz bewußt die Vergeltung, Abschreckung und Wiedereingliederung gleichermaßen eine Rolle spielen. Eine derartige Entwicklung wird durch die dramatische Aufblähung der Gefangenenzahlen erschwert. Einige Jahre nahmen sie ab, doch stiegen sie seit 1972 steil an. Nach den Unterlagen der Law Enforcement Assistance Administration stieg die Zahl der Gefängnisinsassen von 174.500 Ende 1972 auf 196.000 zum Jahresende 1974.²⁷ Eine neuere Untersuchung stellt fest, daß im Jahre 1975 die Gesamtzahl der in Bundes- oder Staatsgefängnissen Inhaftierten um 11 % zunahm.²⁸ Alles deutet darauf hin, daß dieser Anstieg sich weiter fortsetzen wird.

Eine Studie der Universität Wisconsin²⁹ sagt voraus, daß die Zahl der Inhaftierten in unserem Lande bis 1985 weiter ansteigen wird, und daß die Entwicklung erst gegen Ende des Jahrhunderts aufgefangen werden kann.³⁰ Diese düstere Prognose beruht auf vier wesentlichen Feststellungen:

1. Die Zahl der potentiellen Straftäter nimmt zu. Am wahrscheinlichsten ist die Straffälligkeit in der Gruppe der 20 - 30jährigen und diese Gruppe wird nach den Unterlagen des Amtes für Volkszählung bis etwa 1985 wachsen; dann nämlich wird sie um ungefähr 50% größer sein als 1970. Die Gruppe der 20 - 30jährigen im Innenbereich der Städte, aus der ein sehr hoher Anteil der Gefängnisinsassen kommt, wird sogar bis zum Ende dieses Jahrhunderts zunehmen.

2. Der Prozentsatz der verurteilten Straftäter, denen ein Gefängnisaufenthalt erspart werden kann, ist begrenzt. Der Anteil der auf Bewährung ausgesetzten Strafen erreicht in manchen Staaten mehr als 70 %, während er im Bundessystem bei 54 % liegt. Es kann nicht erwartet werden, daß diese Anteile noch erheblich ansteigen. Die Zahl der in Gefängnissen oder anderen Anstalten Untergebrachten wird erwartungsgemäß ansteigen.

3. Die öffentliche Meinung gegenüber Straffälligen wird härtere Züge annehmen und dies kann zur Forderung nach obligatorischer Verhängung von Gefängnisstrafen und längeren Gefängnisstrafen für Straftäter führen.

4. Der Fortgang der Inflation und der Arbeitslosigkeit wird soziale Spannungen nach sich ziehen, so daß die hohe Verbrechensrate vermutlich beibehalten wird.³¹

Die Stellungnahme in der Untersuchung aus Wisconsin wird durch genügend Beweismittel erhärtet. Die Verbrechensrate steigt unbestreitbar an.³² Der Präsident forderte in seinem strafrechtlichen Bericht vom 19. Juni 1975 an den Kongreß obligatorische Gefängnisstrafen für bestimmte Arten von Straftaten gegen Bundesgesetze.³³ Senator Edward M. Kennedy hat bereits einen Gesetzesvorschlag eingebracht, der obligatorische Haftstrafen für bundesrechtliche Straftaten vorsieht, bei denen es um Gewalt oder Drogen geht.³⁴ Darüber hinaus geht aus den in der zweiten Hälfte 1975 gemachten Berichten der Vollzugsbehörden in den Staaten an das Gefängnisamt (Bureau of Prisons) hervor, daß eine zunehmende Anzahl von Staaten plötzlich einen ungeheueren zahlenmäßigen Anstieg der in Strafanstalten inhaftierten Personen erlebt haben.

Die Belastung der Gefängnisse könnte bis zu einem gewissen Maß durch gemeinschaftsorientierte Vollzugsprogramme gemildert werden, wie zum Beispiel Bewährungsfristen, bedingte Strafaussetzung, freizügige Unterbringung und andere Programme, denen zufolge die Straffälligen zwar überwacht, aber nicht in den üblichen Anstalten eingesperrt werden. Ein erster Schritt besteht darin, die Straffälligen, die voll inhaftiert bleiben, von den-

jenigen zu trennen, bei denen eine gemeinschaftliche Überwachung ausreichende Sicherheit bietet. Eine Freiheitsstrafe sollte zumindest gegen drei Gruppen von Straftätern verhängt werden: gegen Gewalttätige, die auf Grund ihres aggressiven und unbeherrschten Verhaltens eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen, gegen die Wiederholungs- oder Karrieretäter, die eine gemeinschaftliche Überwachung ablehnen oder sich ihr widersetzen, und schließlich gegen Wirtschaftskriminelle, deren Inhaftierung lediglich dazu dient, andere von der Begehung ähnlicher Straftaten abzuschrecken. Andererseits gibt es viele Straffällige, die ohne weiteres außerhalb der Vollzugsanstalten belassen werden können. Naheliegende Beispiele hierfür sind der jugendliche Ersttäter, Alkoholiker und diejenigen, die ihre Unterhaltspflicht gegenüber den Familien verletzt haben. In diesen Fällen kann die Behandlung außerhalb des Vollzugs sowohl der Gesellschaft als auch dem Täter nützen. Beispielsweise läuft man bei der Inhaftierung eines jugendlichen Ersttäters Gefahr, aus ihm einen verhärteten Kriminellen zu machen, wohingegen eine gemeinschaftliche Aufsicht ihn von weiteren Straftaten abhalten könnte. Der Alkoholiker bedarf ärztlicher Betreuung. Die Inhaftierung wegen der Verletzung der Unterhaltspflicht macht es dem Täter unmöglich, das Geld zu verdienen, das er seiner Familie schuldet.

Entgegen einer völlig unbegründeten Ansicht stellen die gemeinschaftsorientierten Programme kein Allheilmittel für die Fehlschläge des Strafrechtssystems dar.³⁵ Wir haben kein Allheilmittel. Leider gibt es eine Gruppe hartnäckiger Straftäter, die das Leben und Vermögen anderer Menschen gefährden. Diese Gruppe beugt sich keiner Überwachung und bedroht die Sicherheit der Gemeinschaft. Solange keine erfolgreichere Alternative entwickelt wird, muß diese Gruppe aus Gründen des Schutzes der Allgemeinheit inhaftiert werden. Der zweite Grund, warum die Alternativen zur Inhaftierung kein Allheilmittel sind, liegt darin, daß sie nur wirksam sein können, wenn der geschlossene Vollzug als Sanktion für diejenigen Straftäter verfügbar bleibt, die die Bedingungen der Alternativprogramme nicht einhalten. So wird selbst ein groß angelegter Übergang von der Inhaftierung zu gemeinschaftsorientierten Programmen nicht die Notwendigkeit von Haftanstalten in Frage stellen. Langfristig werden neue Vollzugsanstalten gebraucht, einmal um die wachsende Anzahl von Insassen aufzunehmen, zum anderen um die oft anzutreffenden, aber veralteten Anstalten zu ersetzen.

Die neuen Anstalten werden sich in mehrfacher Hinsicht von ihren Vorgängern unterscheiden müssen. Nach den von mehreren Seiten aufgestellten Menschlichkeitsrichtlinien³⁶ würde jeder Inhaftierte über einen Privatraum oder eine Zelle von 75 -80 square feet³⁷ verfügen oder über beides. Sehr wenige Anstalten in den Vereinigten Staaten entsprechen heute diesen Richtlinien. Viele der derzeit benutzten Gefängnisse sind festungsähnliche Gebäude aus dem 19. Jahrhundert mit 8 - 10 Insassen pro Zelle, abgeteilt durch in den Betonboden eingelassene Eisengitterstäbe. Eine humane Inhaftierung, die nach den Worten von Edward H. Levi als solche bereits eine Form der Wiedereingliederung darstellt³⁸, ist unter diesen Umständen nicht zu erreichen.

III. Gerichtliche Kontrolle von Strafvollzugsmaßnahmen

A. Neue Entwicklungen

Die jüngsten gerichtlichen Anordnungen in Bezug auf Strafvollzugsmaßnahmen stellen eine der bedeutendsten Entwicklungen in der Geschichte des Strafvollzugs dar, die auch am ehesten langfristige Auswirkungen hat. Über einen langen Zeitraum hinweg kümmerten sich die Gerichte kaum um die Strafanstalten und um die Gefangenrechte. Etwaige Beschwerden der Inhaftierten wurden mit der knappen Begründung zurückgewiesen, daß die verfassungsmäßigen Rechte infolge der Haft aufgehoben seien.³⁹ Im Hinblick auf unser System der Gewaltenteilung wollten die Gerichte jegliche Eingriffe in einen Bereich vermeiden, der offenbar allein der Verantwortung der Exekutive untersteht.⁴⁰ Der Fall *Williams v. Steele*⁴¹ ist ein Beispiel hierfür. Die in diesem Fall zum Ausdruck kommende Haltung führte dazu, daß die Prozeßliste keine Verfahren von Inhaftierten aufwies und daß die Anstalten keiner Kontrolle von außen unterlagen.

Die Situation hat sich in den letzten 15 Jahren grundlegend geändert. In den sechziger Jahren fand ein gerichtlicher Umschwung statt, als die Gerichte die Beschwerden von Inhaftierten zu prüfen begannen⁴², wohl infolge des weiteren Umschwunges in Richtung auf eine richterliche Kontrolle der Rechte sämtlicher Angeklagten.⁴³ In einigen Verfahren behaupteten Inhaftierte, und vielfach wurde ihnen das gerichtlich bestätigt, daß ihre verfassungsmäßigen Rechte auf Grund der Anstaltsbedingungen und der dort empfangenen Behandlung verletzt wurden. Die Rechtsgrundlage für diese gegen die Praxis der Vollzugsbeamten gerichteten Prozesse war weitgehend der *Civil Rights Act* von 1871, der in § 1983 ein Rechtsmittel gegen Staatsbedienstete im Falle der Beeinträchtigung von Verfassungsrechten vorsieht.⁴⁴ Als bald stellte 1974 der Supreme Court im Fall *Pell v. Procunier*⁴⁵ fest, die verfassungsmäßigen Rechte eines Inhaftierten könnten zwar beschränkt werden, er behalte jedoch diejenigen Rechte des First Amendment, die nicht mit seinem Gefangenstatus oder mit dem berechtigten Strafziel des Vollzugssystems unvereinbar sind.⁴⁶

Erreicht haben die Strafgefangenen durch ihren Gang zu Gericht die Anerkennung des Rechts einer freieren Religionsausübung⁴⁷, besseren Zugang zu Gerichten und Anwälten⁴⁸, liberalere Post- und Besuchsregelungen⁴⁹, Schutz vor grausamer und unüblicher Bestrafung⁵⁰, Verfahrensregeln für die Beseitigung von Mißständen⁵¹ und Schutz ihrer Sicherheit und ihres Lebens.⁵² Mehr als 1.000 derartige Fälle, die das gesamte Spektrum der Verfahrensweisen in Strafanstalten betreffen, wurden in den letzten fünfzehn Jahren entschieden.⁵³

Bei der Prüfung der Beschwerden von Häftlingen gehen die Gerichte so vor, daß sie die berechtigten Belange des Staates mit den Grundrechten der Häftlinge abwägen. Diese Rechte sind demgemäß näher bezeichnet, wenn die Fälle zugunsten der Häftlinge entschieden werden. Eine wichtige Ausnahme stellt jedoch das Recht der Häftlinge auf Zugang zu Gericht dar; dieses Recht ist absolut. Im Fall *Johnson v.*

Avery⁵⁴ stellte der Supreme Court fest, daß es äußerst wichtig sei, den Zugang der Häftlinge zu den Gerichten zwecks Einreichung von Beschwerden nicht zu unterbinden oder zu behindern.⁵⁵ Dieser Grundsatz wurde auch im Fall *Procunier v. Martinetz*⁵⁶ vom Gericht angewandt, um die verfassungswidrigen Haftregeln in Kalifornien außer Kraft zu setzen, die Eingriffe in die Häftlingskorrespondenz mit den Gerichten zuließen.⁵⁷ Zwar haben die Vollzugsbeamten das Recht, von außen kommende Post zu öffnen und auf Schmuggel zu untersuchen⁵⁸, doch kann die Post dem Häftling nicht vorenthalten werden. *Johnson v. Avery* erklärte auch das Blankettverbot der in den Anstalten tätigen „Häftlingsanwälte“ für verfassungswidrig, da eine solche Beschränkung der Hilfsbereitschaft der Häftlinge untereinander den mittellosen und unerfahrenen Häftlingen bei der Geltendmachung ihrer Rechte eine ungleiche Belastung auferlegen würde.⁵⁹

B. Die Forderungen nach freier Religionsausübung

Ein Großteil des Anstoßes für die gerichtliche Kontrolle der Gefängnisverwaltung kam von den Bemühungen der schwarzen Moslems, ihr verfassungsmäßiges Recht auf Religionsausübung in den Haftanstalten sicherzustellen.⁶⁰ Gefängnisverwaltungen hatten üblicherweise derartige Forderungen der schwarzen Moslems abgelehnt, weil die Erlaubnis auf freie Religionsausübung in bedenklicher Weise die Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung in den Anstalten beeinträchtigen würde.⁶¹ Die Beamten machten insbesondere geltend, daß das Eintreten der Moslems für Rassenhaß aufrührerisch sei⁶², daß ihr Glaube an die Überlegenheit der Schwarzen und ihre Abneigung, die Autorität von Nichtgläubigen anzuerkennen, den Widerstand gegen die Disziplin in den Anstalten fördere⁶³ und daß ihre üblicherweise getragenen, auffälligen Religionsabzeichen zu zerrüttenden rassistischen Spannungen führe.⁶⁴

Mit ihren Beschwerden erreichten die schwarzen Moslems zunächst, daß der Supreme Court unter Aufhebung eines anderslautenden Urteils des Court of Appeal die Zuständigkeit der Bundesgerichte für Klagen wegen religiöser Verfolgung gemäß § 1983 bestätigte.⁶⁵ Zwar betraf diese Entscheidung ebenso die religiösen Forderungen von Häftlingen anderer Glaubens, doch drehten sich die daraufhin von den unteren Bundesgerichten geführten Prozesse wegen der Religionsausübung vornehmlich um die Rechte der schwarzen Moslems. Die ergangenen Urteile haben das Recht der Sektenmitglieder bekräftigt, Zeitungen der schwarzen Moslems zu beziehen⁶⁶, mit ihrem Führer, Elijah Muhammed, trotz dessen Vorstrafen zu korrespondieren⁶⁷, ihre besonderen Diätvorschriften beachtet zu wissen⁶⁸, mit ihren Geistlichen zusammentreffen und muslimische Gottesdienste zu besuchen.⁶⁹

Andere religiöse Gruppen haben ebenfalls ihre Rechte mit Hilfe der Gerichte erweitert. So muß nunmehr dafür gesorgt werden, daß die jüdischen Häftlinge eine Verpflegung erhalten, die den jüdischen Diätvorschriften entspricht.⁷⁰ Die Buddhisten haben erreicht, daß sie ihre Religion in den Haftanstalten im gleichen Maße ausüben dürfen wie andere Häftlinge.⁷¹ Die nach der Entscheidung *Cooper* ergangenen Urteile sind insofern bedeutsam als sie 1. das Recht der Häftlinge, die unorthodoxen religiösen Sekten angehören,

auf Gleichbehandlung anerkennen⁷²; 2. die Gerichte mit dem Problem des Ausgleichs von Häftlingsinteressen und den zwingenden staatlichen Interessen, die die Rechte von Häftlingen unter dem 1. und 14. Amendment beeinträchtigen, befassen⁷³ und 3. die Beweislast von den Häftlingen auf den Staat übertragen.⁷⁴

C. Bundesgerichtliche Kontrollen von Strafanstalten der Einzelstaaten

Die Bundesgerichte haben verschiedene Aspekte des einzelstaatlichen Strafsystems überprüft und für verfassungswidrig gehalten. Einige Fälle beziehen sich darauf, daß bestimmte Haftbedingungen in einigen Anstalten dem Verbot des 8. Amendment gegen grausame und ungerechte Bestrafung widersprechen.⁷⁵ In anderen Fällen haben die Gerichte anhand des 14. Amendment Verletzungen des ordnungsgemäßen Verfahrens entdeckt, vor allem wenn sich in der Anstalt überwiegend Untersuchungshäftlinge befinden.⁷⁶ Zu der als verfassungswidrig entlarvten Praxis gehören die Rassentrennung⁷⁷, die Zensur der Häftlingspost⁷⁸ und die Überfüllung.⁷⁹

Die neue Welle von richterlicher Kontrolle über interne Anstaltsprobleme wurde vom Supreme Court kürzlich durch eine Reihe von Feststellungen rechtlich bestätigt. Im Fall *Haines v. Kerner*⁸⁰ gab das Gericht einem Häftling die Gelegenheit, Beweismaterial zur Unterstützung der von ihm behaupteten Verletzung von Verfahrensprinzipien bei seiner disziplinarmäßigen Inhaftierung vorzulegen, bevor diese Beschwerde vom Bundesgericht abgewiesen werden konnte.⁸¹ Damit verwarf das Gericht die Ansicht der vorherigen Instanz, wonach die Gerichte nur unter außergewöhnlichen Umständen interne Anordnungen in den Strafanstalten der Einzelstaaten überprüfen sollten.⁸² Kurz danach kam das Gericht im Fall *Morrissey v. Brewer*⁸³ zu dem Ergebnis, daß die bedingte Entlassung eines Häftlings nicht ohne ein mündliches Verfahren widerrufen werden könne, und stellte Mindestrichtlinien für ein ordnungsgemäßes Verfahren beim Widerruf der bedingten Entlassung auf.⁸⁴ Im Jahre 1973 wurden diese Verfahrensvorschriften auf den Widerruf von Bewährungsfristen ausgedehnt.⁸⁵ In jüngster Zeit bekräftigte der Supreme Court das Recht von Häftlingen auf bestimmte Schutzvorschriften bei Disziplinarverfahren in Strafanstalten. Zwar ist der Häftling nicht berechtigt, Zeugen gegenüberzustellen und ins Kreuzverhör zu nehmen, und es fehlt ihm das verfassungsmäßige Recht auf einen Pflicht- oder Wahlverteidiger, doch hat er die folgenden Rechte:

1. Er muß eine schriftliche Darlegung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe mindestens 24 Stunden vor seinem Auftreten im Disziplinausschuß der Strafanstalt erhalten,
2. ferner einen schriftlichen Bericht der Untersuchungskommission über die herangezogenen Beweismittel und die Gründe für das disziplinarische Vorgehen.
3. Er ist berechtigt, Zeugen zu benennen und sachliche Beweismittel einzuführen, sofern dieses Verfahren nicht die Absicht oder den Vollzugszweck gefährdet.

4. Er kann einen Bevollmächtigten benennen, entweder einen Mithäftling oder einen Mitarbeiter der Anstalt, sofern er sich nicht in der Lage fühlt oder sein Fall zu schwierig ist, um das Verfahren selbst wirksam zu führen.
5. Schließlich hat er das Recht auf einen unparteiischen Disziplinarausschuß.⁸⁶

Eine neuere Entscheidung des Bundesgerichts in Connecticut ist noch über diese Erfordernisse hinausgegangen.⁸⁷ Ein Häftling, der als Mitglied einer Verbrecherorganisation eingestuft worden war, behauptete, hierdurch ohne tatsächliche Rechtfertigung besonders gebrandmarkt und als Sonderstraf Täter eingeordnet zu sein, mit dem Ergebnis, daß ihm die üblichen Kurzurlaube, frühzeitige bedingte Haftentlassung und der gelockerte Vollzug verneint wurden, während andere Häftlinge diese Vergünstigungen erhielten. Das Gericht entschied zugunsten des Häftlings und ordnete an, daß er ein Recht auf Beachtung der grundsätzlichen Verfahrensprinzipien habe, bevor er in eine besondere Täterkategorie eingeordnet werde.⁸⁸ Das Gericht betonte, daß die Häftlinge zusätzlich zu den im Fall Wolff zuerkannten Rechten auch berechtigt seien, in bestimmten Fällen die Zeugen gegenüberzustellen und ins Kreuzverhör zu nehmen sowie unter näher umschriebenen Umständen einen Verteidiger beizuziehen.⁸⁹ Hier wird demnach den Anwälten zum ersten Mal gestattet, bei gefängnisinternen Verfahren als Verteidiger aufzutreten.

Die gerichtliche Einflußnahme auf interne Anstaltsordnungen wird kaum zurückgehen. Der Richter Frank M. Johnson jr.⁹⁰ deutete kürzlich an, daß die Gerichte etwaige Grenzen des Staatshaushaltes letztendlich nicht als Grund für die Nichteinhaltung der verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen akzeptieren würden. Derselbe Richter wies nicht nur die staatliche Gefängnisverwaltung in Alabama an, keine neuen Häftlinge in überfüllte Anstalten aufzunehmen, bis die Überfüllung abgebaut sei⁹¹, sondern stellte auch eine bis in Einzelheiten gehende Liste von verfassungsrechtlichen Minimalanforderungen für den Strafvollzug in Alabama auf.⁹² Nach diesen Anforderungen muß Alabama den Häftlingen eine so große Anzahl von Einrichtungen zur Verfügung stellen und so viele Betätigungsmöglichkeiten einräumen⁹³, daß kaum noch Zweifel darüber bestehen, daß die Entscheidung von Richter Johnson ein neues Kapitel in der Gerichtskontrolle von Gefängnisverwaltungen aufschlägt.

Die wachsende Anzahl von Vollzugsbestimmungen und die internen Unzulänglichkeiten stellen die Vollzugsbeamten vor große Probleme. Nach dem Civil Rights Act von 1871 sind sie für die Mißachtung der Rechte von Häftlingen persönlich verantwortlich⁹⁴; jedoch haben wenige von ihnen eine rechtliche Ausbildung oder verfügen sonst über juristischen Beistand, um über die Gerichtsentscheidungen auf dem laufenden zu bleiben, die die Häftlingsrechte näher bezeichnen.

IV. Zusammenfassung

Im allgemeinen teilen die Vollzugsbeamten das Bemühen der Gerichte und der Öffentlichkeit um die Rechte von Straf-

tätern. Leider hat die rasche Folge der Gerichtsentscheidungen in jüngster Zeit viele Vollzugsbeamte in die schwierige Situation gebracht, auf die Rechtsprechung lediglich reagieren zu können. Wir sollten Vorarbeit leisten anstatt nur zu reagieren; wir müssen im voraus die Richtung erkennen, die die Rechtsentwicklung nimmt, und entsprechende Schritte unternehmen, um die neuen Rechte der Straftäter bereits sichtbar zu machen. Die Gerichte haben schon ihre Bereitschaft gezeigt, derartige Aktivitäten anzuerkennen und zu fördern, da sie bei gutem Willen zu mehr Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den Haftanstalten führen können.

Im Oktober 1974 wurde eine neue Verfahrensordnung mit verwaltungsrechtlichen Rechtsmitteln eingeführt, die den Straffälligen die Möglichkeit einräumt, Beschwerden über die Haftbedingungen verfahrensmäßig überprüfen zu lassen.⁹⁵ Das neue Verfahren ebnet den Weg für die Beschwerden von Häftlingen gegen nachteilige Disziplinarentscheidungen in Bundeshaftanstalten. Die Entwicklung von der Entscheidung Ruffin v. Virginia (1871) bis zu dem Urteil über die Verfahrensprinzipien Wolff v. McDonnell, 1974) hat etwa die halbe Lebensdauer dieser Nation in Anspruch genommen, doch war dieser Fortschritt in Bezug auf die Rechte von Straftätern größer als die Entwicklung in früheren Jahrhunderten. Die Rechtsprechung hat sich in entscheidender Weise der Frage zugewandt, wieweit auch Häftlinge unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen und welche Rechte von Straftätern auf Grund der Inhaftierung entfallen. Hier ist ein neues Gleichgewicht geschaffen worden. Zwar möchte ich als Beamter der Haftanstalten des Bundes einige Einzelentscheidungen in Frage stellen, doch kann insgesamt kein Zweifel daran bestehen, daß die gerichtliche Einflußnahme förderlich war.

* Aus dem Amerikanischen übertragen von Dr. Hans-Jürgen SCHROTH, Institut für Europäisches Recht, Saarbrücken. Die Originalfassung (The American Criminal Law Review 1976, Vol. 13, No. 4, 615 - 647) wurde gekürzt, insbesondere um den geschichtlichen Überblick. Mr. CARLSON ist Direktor des Federal Bureau of Prisons (Übersetzung und Nachdruck sind mit freundlicher Genehmigung der American Bar Association erfolgt, welche das American Criminal Law Review als Vierteljahrszeitschrift herausgibt.) – Eine Übersicht über amerikanische Publikationen zum Thema Strafrecht und Kriminalpolitik gibt WEIGEND in ZStW 90 (1978) 343 - 375. Der vorliegende Aufsatz ist dort nicht erwähnt.

Anmerkungen

- 1 Federal Bureau of Investigation, U.S. Department of Justice, Uniform Crime Reports for the United States, 1975.
- 2 P. TAPPAN, Crime, Justice and Correction, 1960, S. 242 - 43, 246, 252.
- 3 a.a.O. S. 272.
- 4 Vgl. H. BARNES, The Story of Punishment, a Record of Man's Inhumanity to Men, 1930, S. 170 - 181; G. PLAYFAIR und D. SINGTON, Crime, Punishment and Cure, 1965, S. 110 - 112.
- 5 C. DODGE, A Nation without Prisons, Alternatives to Incarceration, 1968, S. 233, 240, 248; PLAYFAIR (Anm. 4) S. 13 - 15.
- 6 Siehe JABLONSKI, Controlling Discretionary Power in Prison Organization: A Review of the Model Act, 1973 Wash. U.L.Q. 568, 570.
- 7 TAPPAN (Anm. 4) S. 237 - 261.
- 8 Allgemein hierzu D. GIBBONS, Changing the Lawbreaker, 1965, S. 130 - 134; L. WILKINS, Evaluation of Penal Measures, 1969, S. 17 - 20.
- 9 C. DODGE, A Nation without Prisons, Alternatives to Incarceration, 1968, S. 234.
- 10 President's Task Force on Prisoner Rehabilitation, The Criminal Offender - What should be done? 1970, S. 20 - 24.
- 11 Vgl. N. MORRIS, The Future of Imprisonment, 1974, S. 15 - 16.
- 12 MARTINSON, What Works? - Questions and Answers about Prison Reform, The Public Interest 35 (1974) S. 22.
- 13 Die Untersuchung berücksichtigt 231 Berichte über Wiedereingliederungsbemühungen.

- 14 a.a.O. S. 25.
- 15 Federal Bureau of Prisons, Federal Bureau of Prisons Statistical Report, Fiscal Year 1973, S. 43.
- 16 a.a.O.
- 17 G. KASSEBAUM, D. WARD, D. WILNER, Prison Treatment and Parole Survival: An Empirical Assessment, 1971; D. GOTTFREDSON, K. BALLARD, The Validity of Two Parole Prediction Scales, ISCD, Research Service Center 1965.
- 18 O. W. HOLMES, The Common Law, 1963, S. 36.
- 19 Vgl. J. ANDENAES, Punishment and Deterrence, 1974, S. 9 - 10.
- 20 Siehe die Anmerkung über Nolo Contendere Pleas in Criminal Tax Cases, in Am.Crim.L.Rev. 13 (1975) S. 249.
- 21 D. FOGEL, We are the Living Proof, 1975, S. 201.
- 22 Tagungsberichte (Williamsburg, Virginia, 5. - 8. Dezember 1971), S. 52.
- 23 BURGER, No Man is an Island, A.B.A.J. 56 (1970) S. 325, 328.
- 24 MORRIS (Anm. 11) S. 42.
- 25 Boswell's Life of Dr. JOHNSON, Band 1, 1935, S. 393.
- 26 Vgl. Norval MORRIS, Rede bei der Tagung der American Correctional Association, Louisville, 17. August 1975.
- 27 Die Zahlen beruhen auf einer Mitteilung der Law Enforcement Assistance Administration.
- 28 GETTINGER, U.S. Prison Population Hits All Time High, Corrections Magazine 9 (1976) Nr. 3.
- 29 J. FLANAGAN, Imminent Crisis in Prison Populations, Am. J. Correction 20 (1975).
- 30 a.a.O. S. 20 - 21, 36.
- 31 a.a.O.
- 32 Crime in the United States - Message From the President, 19. Juni 1975; Federal Bureau of Investigation Crime Reports, 17. November 1975, 30. September 1975.
- 33 a.a.O.
- 34 S. 2698, 94th Cong., 1st Sess. (1975).
- 35 W. AMOS, The Philosophy of Corrections, Revisited, Fed. Probation 38 (1974) S. 43, 46; H. LAMB, V. GOERTZEL, A Community Alternative to County Jail: The Hopes and the Realities, Fed. Probation 39 (1975) S. 33, 39.
- 36 United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners and Related Recommendations, Teil I, 1955, § 9, in J. PALMER, Constitutional Rights of Prisoners, 1973, S. 604; The American Correctional Association, Manual of Correctional Standards, 1966, S. 332 - 333; National Clearinghouse of Correctional Programming and Architecture, Guidelines for the Planning and Design of Regional and Community Correctional Centers for Adults, 1971; National Advisory Commission on Criminal Justice Standards and Goals, Corrections (1973) S. 34, 358.
- 37 1 square foot = 929,029 cm² (Anm. d. Übers.).
- 38 Rede vor dem Strafvollzugszentrum in Chicago, 15. Oktober 1975.
- 39 Ruffin v. Virginia, 62 Va. (21 Grat.) 790 (1871).
- 40 Siehe z.B. Williams v. Steele, 194 F.2d 32, 34 (8th Cir. 1952); Garcia v. Steele, 193 F.2d 276, 278 (8th Cir. 1951).
- 41 a.a.O.
- 42 Siehe z.B. Cooper v. Pate, 378 U.S. 546 (1964) (per curiam).
- 43 So etwa Terry v. Ohio, 392 U.S. 1 (1968) (unbillige Verhaftung); United States v. Wade, 388 U.S. 218 (1967) (Recht des Angeklagten nach dem 6. Amendment, bei einer Gegenüberstellung einen Verteidiger beizuziehen); Miranda v. Arizona, 384 U.S. 436 (1966) (Geständnis eines Untersuchungshäftlings, der sein verfassungsmäßiges Recht auf Beiziehung eines Verteidigers während der Vernehmung nicht kennt, verstößt gegen das im 5. Amendment niedergelegte Schweigerecht).
- 44 Siehe hierzu Roberts v. Williams, 456 F.2d 819 (5th Cir. 1972).
- 45 417 U.S. 817 (1974).
- 46 a.a.O. S. 822.
- 47 So z.B. Cooper v. Pate, 378 U.S. 546 (1964).
- 48 Johnson v. Avery, 393 U.S. 483 (1969) (Recht des Häftlings auf juristischen Beistand durch Mithäftlinge); Carothers v. Follette, 314 F. Supp. 1014 (S.D.N.Y. 1970): Es ist verfassungswidrig, einen Häftling wegen Briefwechsels mit Gerichten und Anwälten zu bestrafen.
- 49 Marsh v. Morre, 325 F.Supp. 392 (D. Mass. 1971): Das Öffnen und Zensieren von Briefen zwischen Anwalt und Häftling verstößt gegen das 6. Amendment, da die Kontrolle von Schmuggelware mit weniger einschneidenden Mitteln bewerkstelligt werden kann.
- 50 Jones v. Wittenberg, 323 F.Supp. 93 (N.D. Ohio 1971): Starke Überfüllung, unzulängliche sanitäre Verhältnisse, schlechte Beleuchtung, minderwertiges Essen und schlechte medizinische Überwachung bedeuteten für die Häftlinge einer Anstalt in Ohio eine grausame und ungerechte Bestrafung.
- 51 Nolan v. Fitzpatrick, 451 F.2d 545 (1st Cir. 1971): Ein Häftling hat das Recht, sich mit Briefen über die Gefängnisverwaltung, die Behandlung der Straffälligen und ihn selbst betreffende Mißstände an die Presse zu wenden.
- 52 Holt v. Sarver, 309 F. Supp 362 (E.D. Ark. 1970).
- 53 Siehe die Übersichten des South Carolina Department of Corrections: Emerging Rights of the Confined, 1972; Recent Developments in Case Law, 1975.
- 54 393 U.S. 483 (1969).
- 55 a.a.O. S. 485.
- 56 416 U.S. 396 (1974).
- 57 a.a.O. S. 421.
- 58 Wolff v. McDonnell, 418 U.S. 539 (1974).
- 59 393 U.S., S. 488 - 489.
- 60 BASS, First Amendment Rights, in M. HERMANN & M. HAFT, Prisoners' Rights Sourcebook, 1973, S. 71.
- 61 Cooper v. Pate, 378 U.S. 165, 167 (7th Cir. 1963), aufgehoben in 378 U.S. 546 (1964).
- 62 Sostre v. McGinnes, 334 F.2d 906, 909 (2d Cir.), certiorari denied: 379 U.S. 892 (1964).
- 63 Vgl. Anm. 61.
- 64 Fulwood v. Clemmer, 206 F.Supp. 370, 375 (D.D.C. 1962).
- 65 Siehe Anm. 61.
- 66 Brown v. Peyton, 437 F.2d 1228 (4th Cir. 1971).
- 67 Walker v. Blackwell, 411 F.2d 23 (5th Cir. 1969).
- 68 Barnett v. Rogers, 410 F.2d 995 (D.C. Cir. 1969).
- 69 Long v. Parker, 390 F.2d 816 (3d Cir. 1968).
- 70 Kahane v. Carlson, Civ. No. 75-2088 (2d Cir. Nov. 26, 1975).
- 71 Cruz v. Beto, 405 U.S. 319 (1972).
- 72 Siehe Anm. 71; Northern v. Nelson, 315 F. Supp. 689 (N.D. Cal. 1970).
- 73 So z.B. Brown v. Peyton, 437 F.2d 1228 (4th Cir. 1971).
- 74 a.a.O. S. 1228, 1231.
- 75 Dieses an die Adresse der Einzeistaaten gerichtete Verbot wird von den Gerichten mit Hilfe des im 14. Amendment niedergelegten Grundsatzes ordnungsgemäßer Prozeßführung angewandt, der jegliche Art von grausamer und ungerechter Strafe verbietet.
- 76 Untersuchungshäftlinge fallen unter den Schutz der Unschuldsvormutung, so daß untragbare Gefängnisverhältnisse eine tatsächliche, aber nicht gerechtfertigte Bestrafung darstellen. Jede Strafe vor der Verurteilung verstößt gegen das 14. Amendment. Siehe Collins v. Schoonfield, 344 F.Supp. 257 (D. Md. 1972).
- 77 Gates v. Collier, 349 F.Supp. 881 (N.D. Miss. 1972).
- 78 a.a.O.; siehe auch Anm. 76.
- 79 McCray v. Sullivan, M.D. Ala. 1976.
- 80 404 U.S. 519 (1972).
- 81 a.a.O. S. 520.
- 82 a.a.O.
- 83 408 U.S. 471 (1972).
- 84 a.a.O. S. 487 - 489. Die Richtlinien umfassen 6 Punkte: 1. Schriftlicher Bericht über die behaupteten Verstöße gegen die Entlassungsabreden; 2. Darlegung der Beweismittel gegenüber dem Entlassenen; 3. der Entlassene muß die Gelegenheit zur eigenen Stellungnahme erhalten sowie Zeugen benennen und sachliche Beweismittel vorlegen können; 4. er hat das Recht, Zeugen gegenüberzustellen und ins Kreuzverhör zu nehmen (sofern es nicht gute Gründe für ein Verbot der Gegenüberstellung gibt); 5. das Verfahren muß vor einem neutralen und unabhängigen Gremium stattfinden, dessen Mitglieder weder einem Gericht anzugehören noch Rechtsanwälte zu sein brauchen; 6. der Widerruf der bedingten Haftentlassung muß schriftlich erfolgen, begründet sein und die maßgeblichen Beweismittel anführen.
- 85 Gagnon v. Scarpelli, 411 U.S. 778 (1973).
- 86 Wolff v. McDonnell, 418 U.S. 554 - 571 (1974).
- 87 Cardaroli v. Norton, 523 F.2d 990 (2d Cir. 1975).
- 88 a.a.O. S. 995.
- 89 a.a.O. S. 996 - 998.
- 90 The Alabama Punting Syndrome, University of Alabama's Distinguished Alabamians Lecture Series, No. 4, 1975, S. 15.
- 91 Siehe Anm. 79.
- 92 James v. Wallace, 406 F.Supp. 318 (M.D. Ala. 1976). Für jeden Häftling wird verlangt: eine private Zelle mit warmem und kaltem Wasser, Toilettenartikel, Bücher und Schreibgerät, 3 nahrhafte Mahlzeiten pro Tag und die Gelegenheit für ausreichende Bewegung und medizinische Überwachung. Ferner gehören hierzu die Freistellung zur Arbeit sowie andere gemeinschaftsorientierte Programme. Der Richter forderte eine erhebliche Erhöhung des Personals und stellte einen Zeitplan auf, innerhalb dessen der Staat genügend Hilfskräfte im Vollzugssystem beschäftigen sollte, um die Mindestvoraussetzungen des United States Public Health Service zu erfüllen. Der Richter benannte ferner einen Ausschuß, der die Erfüllung dieser Anforderungen überwachen sollte.
- 93 Siehe auch Lee v. Washington, 390 U.S. 333 (1968).
- 94 § 1983. Die Verurteilung kann auf Schadensersatz lauten, die Zahlungspflichten können aber auch über den reinen Schadensersatz hinausgehen (sog. Punitive Damages). Vgl. Monroe v. Pape, 365 U.S. 167 (1961).
- 95 Administrative Remedy of Complaints Initiated by Offenders in Bureau of Prisons Facilities (Oct. 18, 1974).

Erfahrungen mit dem dänischen Strafvollzug *

Erik Andersen

Zuerst möchte ich meinen herzlichen Dank für die ehrenvolle Einladung zu dieser Tagung ausdrücken, die mir Gelegenheit gibt, hier vom dänischen Strafvollzug zu berichten. Ich habe früher in den Vereinigten Staaten einen ähnlichen Vortrag gehalten und – damals wie hier – finde ich es erstaunlich, daß man sich für die Entwicklung des Strafvollzugs in dem kleinen Nachbarland interessiert.

Zunächst muß ich um Nachsicht bitten, daß ich Ihre Sprache nur unvollkommen beherrsche. Ich gehöre zu den Jahrgängen, für die alles, was deutsch ist, nicht eben beliebt war. In wenigen Wochen ist es genau 35 Jahre her, daß ich als junger Student von der Gestapo in Dänemark verhaftet wurde. Glücklicherweise war es nur für eine kurze Zeit. Doch muß ich gestehen, daß ich danach für Jahrzehnte nicht deutsch gesprochen habe, bis ich im vergangenen Jahr hier in Deutschland einen Kollegen und Freund gefunden habe, der mich aufgefordert und ermuntert hat, mich in Ihrer Sprache wieder zu versuchen.

Die Begebenheiten der Kriegsjahre in Dänemark haben übrigens für den Strafvollzug eine große und bedeutsame Rolle gespielt. Früher hatten wir in Dänemark nur wenige für unsere Verhältnisse große Gefängnisse vom alten Typ und drei kleine Sonderanstalten mit therapeutischer Zielsetzung: für Psychopathen, für haltlose und chronische Kriminelle und ein Jugendgefängnis.

Die Dunkelheit der Kriegsjahre brachte eine große Zunahme der Kriminalität und der Verurteilten mit. Das führte im Strafvollzug um so mehr zur Überbelegung, als gleichzeitig die Besatzungstruppen mehrere Gefängnisse mit Besatzung belegten. In dieser schwierigen Lage wurden innerhalb kurzer Zeit in alten Schulen behelfsmäßige Vollzugsanstalten ohne die üblichen Sicherungseinrichtungen eingerichtet. Damit waren die ersten offenen Gefängnisse entstanden. Es muß ein ironisches Lächeln hervorrufen, daß das, was man als die größte Revolution des dänischen Strafvollzugs der letzten hundert Jahre bezeichnet hat, nicht ein Ergebnis idealistischer Überlegungen, sondern eine notwendige Folge der Gewaltanwendung einer kriegsführenden Macht war. Und heute – 35 Jahre später – kann man dafür nur dankbar sein.

Die Nachkriegszeit brachte eine erneute Steigerung der Gefangenenzahlen, so daß neue offene Anstalten aus dem Boden schossen wie Pilze im Herbst. Einige von ihnen verschwanden nach wenigen Jahren, die meisten aber sind heute der Grundstock des dänischen Vollzugssystems.

Bis in die sechziger Jahre dieses Jahrhunderts herrschte in Dänemark der feste Glaube an die Behandlungsidee. Die bereits genannten Sonderanstalten wurden wegen der immer häufigeren Anwendung von zeitlich unbestimmten Strafen wie Verwahrung, Arbeitshaus und Jugendgefängnis

zu klein. Im Jahre 1962 hatten wir deshalb nicht weniger als zwei Verwahrungsanstalten und vier Jugendgefängnisse. Die Belegungsfähigkeit der Sonderanstalten hatte sich also mehr als verdoppelt. Auch in einigen der traditionellen Vollzugsanstalten bemühte man sich, ein therapeutisches Konzept zu entwickeln. Damit sollte die Berechtigung gegeben sein, einen Insassen erst dann zur Bewährung zu entlassen, wenn er dazu geeignet war. Auf diese Weise schrak man in den therapeutischen Bewahrungsanstalten nicht davor zurück, Insassen, die nur wegen Eigentumsdelikten bestraft waren, über Jahre festzuhalten.

Eine Gegenbewegung mußte kommen und führte zu einer lebhaften Debatte, die sich in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre über alle Aspekte der Kriminalpolitik entspann. Sie galt in erster Linie der Abschaffung der zeitlich unbestimmten Sanktionen wie Verwahrung psychisch abnormer Personen, Sicherungsverwahrung, Arbeitshaus und Jugendgefängnis. Daneben spielte aber auch die Senkung der Zahl und der Dauer der Freiheitsstrafen eine bedeutsame Rolle in dem Meinungs austausch. Man wollte eine Erweiterung der Anwendung der Strafaussetzung zur Bewährung und eine allgemeine Zurückdrängung der Freiheitsstrafe erreichen. Gleichzeitig wurde die Rechtsstellung und die Rechtssicherheit für die Insassen verstärkt. Es wurde nachdrücklich behauptet und nachgewiesen, daß die Verfolgung der Behandlungsideologie zur Verletzung der Rechtsstellung der Insassen führen konnte.

Daraufhin wurden im Jahre 1973 eine ganze Reihe von Änderungen des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze durchgeführt. Die erwähnten zeitlich unbestimmten Strafen und Sanktionen wurden abgeschafft. Die Verwahrung psychisch abnormer Personen besteht allerdings weiter, jedoch nur für solche Verurteilte, die sich der vorsätzlichen Tötung, des Raubes, der Notzucht oder anderer schwerer Straftaten schuldig gemacht haben. Dabei ist ausdrückliche Voraussetzung, daß der Täter nach Art der von ihm begangenen Delikte und nach den übrigen Feststellungen zu seiner Persönlichkeit eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit anderer Menschen darstellt und anstelle einer Freiheitsstrafe die Verwahrung für notwendig befunden wird. Ich bemerke in diesem Zusammenhang, daß die durchschnittliche Gesamtzahl der Verwahrten im Jahre 1978 achtzehn, im Jahre 1968 aber zweihundertzwanzig betrug. Damit sind die zeitlich unbestimmten Sanktionen praktisch abgeschafft worden.

Andere Gesetzesänderungen, die im Jahre 1973 eingeführt wurden, bewirkten die Übernahme der privaten dänischen Fürsorgegesellschaft, die die Aufsicht über bedingt Verurteilte, Begnadigte oder bedingt Entlassene geführt hatte, durch den Staat. Daneben wurde der Strafraum für bestimmte Delikte, wie z.B. Ladendiebstahl oder Betrug gegen die Sozialbehörde, herabgesetzt. Umgekehrt wurde die Strafdrohung für Steuerhinterziehung und gewisse Wirtschaftsverbrechen erhöht und eine neue Abteilung bei der Polizei für die Aufklärung derartiger Straftaten eingerichtet.

Unter dem Einfluß der gesellschaftlichen Entwicklung außerhalb des Strafvollzugs fand auch eine Liberalisierung des Strafvollzugs statt. Den Insassen wurden überall da, wo nicht die Rücksicht auf die Sicherheit der Anstalt oder die

* Referat bei der Tagung der Deutschen Richterakademie in Trier am 29. August 1979.

ordnungsgemäße Vollzugsgestaltung dagegen spricht, die gleichen Rechte wie freier Bürger eingeräumt. Von Ausnahmen abgesehen, wurde die Briefzensur und die Besuchskontrolle abgeschafft. In allen Vollzugsanstalten wurde eine Demokratisierung des Anstaltslebens durchgeführt, durch die die Insassen das Recht bekamen, Sprecher zu wählen, mit denen sich die Anstaltsleitung beraten muß, und Gefangenenzeitschriften herauszugeben. Schließlich wurden die Möglichkeiten der Insassen, regelmäßig Urlaub zu erhalten, erweitert. Zwar besteht kein subjektives Recht auf Urlaub, doch ist die Anstaltsleitung verpflichtet, das Direktorat für Kriminalfürsorge, das die oberste Strafvollzugsbehörde ist, über die Versagungsgründe zu unterrichten, wenn ein Insasse zu einem Zeitpunkt, der es an sich ermöglicht, keinen Urlaub bekommen hat.

Man hat gesagt, daß jede Nation die Kriminalpolitik hat, die sie verdient. Dabei ist es wichtig, daß diese Fragen immer öffentlich diskutiert werden. Das geschah in unserem Lande im Jahre 1971, als der Justizminister auf einer Tagung im Kreise zahlreicher Teilnehmer die Gesetzgebung der folgenden Jahre festlegte. Die Tagungsteilnehmer stammten aus allen Schichten, es waren auch Insassen unter ihnen. Trotzdem hat die Kriminalpolitik natürlich vorübergehend eine heftige Debatte ausgelöst. Die öffentliche Erörterung hat die Politik nicht immer unterstützt, und das kann man auch nicht erwarten. Denn die Kriminalpolitik muß der öffentlichen Meinung, die sich in der Regel erst von der Praxis überzeugen läßt, immer ein paar Schritte voraus sein. Andererseits muß aber eine gewisse Ausgeglichenheit da sein. Deshalb hat man erst im Jahre 1977 eine Konferenz zur Planung der nächsten Jahre schaffen können. Grundlage waren hier drei Gutachten, die auch die Basis für die jetzige Reform sind.

Das erste Gutachten „Kriminalfürsorge – Sozialfürsorge –“ wurde im Jahre 1975 herausgegeben und enthält eine grundsätzliche Erörterung der künftigen Bewährungshilfe: Kriminalfürsorge in Freiheit. Hinter dem Gutachten stand eine umfangreiche Gruppe von Vertretern der Justiz, der allgemeinen Sozialfürsorge, der Kommunalverwaltungen und der Organisation von Insassen und ehemaligen Insassen. Einstimmig schlug die Gruppe vor, die Bewährungshilfe eher als ein Angebot denn als Zwangsmittel aufzubauen. Zwar war es nicht möglich, Übereinstimmung über die reine Freiwilligkeit als Prinzip der Bewährungsaufsicht zu erreichen, doch kam eine große Mehrheit der Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis, daß bloße Verstöße gegen Weisung ohne neue Straftaten nicht zu einem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung führen dürfe. Diese Vorschläge waren jedoch eher die Bestätigung einer bereits vollzogenen Entwicklung.

Größere praktische Bedeutung hatte die Neugliederung der ganzen Fürsorgearbeit und die damit verbundene andersartige Verteilung der Insassen auf die Vollzugsanstalten, die in diesem Jahr durchgeführt worden ist. Die Änderungen beruhen auf drei Grundsätzen:

1. Die Hilfe und Unterstützung durch die Fürsorge muß so früh wie möglich einsetzen.
2. Der Sozialarbeiter muß immer in der Nähe seiner Klienten sein.

3. Der Klient muß immer von demselben Sozialarbeiter unterstützt werden oder wenigstens von derselben Abteilung der Bewährungshilfe.

Das heißt kurz gesagt: Frühbehandlung, Nachbarschaft und Kontinuität. Deshalb ist die Hauptstadt Kopenhagen auch in diesem Jahr in Bezirke aufgeteilt worden. Die Sozialarbeiter, die bisher an einer Stelle konzentriert waren, sind mit ihren Geschäftsstellen in die verschiedenen Stadtteile verlegt worden, so daß sie ihre Klienten leichter aufsuchen können. Eine ähnliche Regionalisierung hat in ganz Dänemark stattgefunden. Es wurden neue Fürsorgeabteilungen eingerichtet, die das ganze Land abdecken.

Dem Grundsatz der Kontinuität entsprechend ist die soziale Betreuung und Verantwortung für die Insassen, die eine Vollzugszeit von weniger als sechs Monaten haben – das sind die meisten, nicht den Sozialarbeitern der Anstalt, sondern ihren Kollegen in den Fürsorgeabteilungen übertragen. Das ist ein schmerzvoller Prozeß, weil viele Mitarbeiter des Vollzugs in die Abteilungen der Fürsorge umgesiedelt werden mußten. Es handelt sich also um eine Entwicklung, die bewußt die Bewegung aus der geschlossenen und begrenzten Welt des Gefängnisses in die Angebote der Kriminalfürsorge in Freiheit fördern wird. Die Fürsorgebehörden des Heimortes eines Gefangenen werden oft – dem Nachbarschaftsprinzip gemäß – die Schwierigkeiten und Probleme des Klienten bereits kennen, so daß sie ihm sofort die notwendige Hilfe und Beratung geben können.

Wenn aber ein Gefängnisaufenthalt als eine eckige Klammer betrachtet wird und das Schwergewicht auf dem liegt, was vor oder nach dem Klammern liegt, so muß die Strafe in einer Anstalt in der Nähe des Heimortes verbüßt werden. Die Verurteilten werden deshalb heute normalerweise in ortsnahe Vollzugsanstalten eingewiesen. Doch ist das nicht immer möglich, weil die Anstalten geographisch ungleichmäßig auf Dänemark verteilt sind – viele von ihnen weit entfernt von den größten Städten.

Die beiden anderen Gutachten behandeln den Ausbau der Möglichkeiten, während einer Strafe das Gefängnis zu verlassen, um an Lehrgängen zur beruflichen oder schulischen Fortbildung teilzunehmen. Das dritte Gutachten „Alternativen für Freiheitsstrafe“ enthält eine Reihe von Vorschlägen, durch die die Zahl der Gefangenen herabgesetzt werden soll. Man empfiehlt hier eine weitgehendere Anwendung der bedingten Entlassung. Außerdem wird vorgeschlagen, dem Verurteilten anstelle von Freiheitsstrafe eine Arbeitsauflage zu erteilen. Schließlich sollen neue Formen des beschränkten Freiheitsentzuges in Form eines „Nachtgefängnisses“ nach dem Vorbild der Psychiatrischen Nachtambulanz und eines Wochenendgefängnisses eingeführt werden. Auf diese Weise soll die Zahl von durchschnittlich 3.000 Gefangenen auf 2.500 herabgesetzt werden.

In den anderen skandinavischen Ländern hat eine ganz entsprechende Diskussion stattgefunden. So wurde in Schweden ebenfalls im Jahre 1977 ein Gutachten herausgegeben. In Finnland wurde gleichzeitig das ganze Strafgesetzbuch durchmustert, um die Strafwürdigkeit der verschiedenen Deliktstypen neu zu beurteilen. Der Zweck war

natürlich die Begrenzung der Anwendung der Freiheitsstrafe. Das ist verständlich, wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der Gefangenen in Finnland im Jahre 1976 118 auf 100.000 Einwohner betrug, während die entsprechenden Zahlen in Dänemark 58, in Schweden 49 und in Norwegen 45 betragen. Das finnische Gutachten von 1977 schlägt vor, den strafrechtlichen Schutz des Privateigentums zu mindern, während die Strafrahmen für die Delikte gegen Gemeinschaftsgüter wie Umweltschutz oder die Volkswirtschaft als Ganzes erweitert werden sollen.

In Norwegen wurde vor einigen Monaten dem Reichstag ein Bericht über Kriminalpolitik abgeliefert. Der Trend ist derselbe wie in den anderen skandinavischen Ländern: also eine Milderung der Strafen für allgemeine Bereicherungsdelikte und eine Schärfung, wenn es sich um moderne Wirtschaftsdelikte handelt. Auch in Norwegen gab es die Diskussion über Behandlung und Spezialprävention, und der Glaube an diese Theorien ist verloren gegangen. Wie in Schweden neigt man zu der sogenannten neuklassizistischen Strafrechtsphilosophie, die bei einer Tagung der nordischen Kriminologen in Oslo im Juni dieses Jahres eine bedeutsame Rolle spielte. Für diese Theorie ist Strafe zuerst und zuletzt Leiden und Entbehrung. Das Sanktionensystem muß jedoch human ausgestaltet werden, die Strafe darf also nicht belastender sein, als ihr Zweck es erfordert. Die norwegischen Vorschläge entsprechen im großen und ganzen der dänischen und schwedischen Entwicklung der letzten Jahre.

Die Bestrebungen, weniger Menschen in den Gefängnissen einzusperrern, haben in Dänemark in den letzten Jahren dazu geführt, daß die Zahl der in den Vollzugsanstalten Untergebrachten um ungefähr 15 % zurückgegangen ist. Sie liegt jetzt bei knapp 3000. Etwa 1400 Gefangene befinden sich in den örtlichen Haftanstalten, während 900 auf acht offene und 650 auf fünf geschlossene Vollzugsanstalten verteilt sind. Wie in allen anderen Ländern sind die Vollzugsanstalten fast alle alte Gebäude, die auf dem Hintergrund einer ganz anderen Ideengrundlage errichtet worden sind. Die größte Schwierigkeit ist die zählebige Tradition, die überall in der Welt in Vollzugsanstalten lebt. Der Großteil des Personals stammt ja aus einer ganz anderen Zeit, in der das ganz andersartige restriktive und repressive System gültig war.

Trotzdem ist es im Laufe von ungefähr zehn Jahren gelungen, sehr entscheidende Veränderungen und Neuerungen im dänischen Strafvollzug durchzuführen. Eine der wesentlichsten ist meiner Meinung nach der Grundsatz, daß alle, die zu Freiheitsstrafe verurteilt werden, ihre Strafe in einer offenen Anstalt verbüßen sollen, in einer Anstalt also ohne Sicherheitseinrichtungen wie Umwehrungsmauern, Zäune oder besonders gesicherte Gebäude. Natürlich gibt es viele Ausnahmen; Gefangene, die man in einer geschlossenen Anstalt mit den gewöhnlichen Sicherungseinrichtungen unterbringen muß. Betroffen sind die Schwerekriminellen mit langen Strafen, die Drogenabhängigen und diejenigen Insassen, die aus dem offenen Vollzug entwichen sind oder einen Urlaub mißbraucht haben. Trotzdem sind in Dänemark, wie bereits gesagt, mehr Gefangene im offenen als im geschlossenen Vollzug. Es gilt der Grundsatz, daß man die Gefangenen nur dann vom offenen in den

geschlossenen Vollzug verlegen kann, wenn im Einzelfall ein klarer Grund der Ungeeignetheit vorliegt. An die Rechtssicherheit werden hier dieselben Anforderungen gestellt, wie wenn es um die Anwendung besonderer Sicherungsmittel geht, zum Beispiel die Sicherungszelle oder die Handschellen, wenn man eine Disziplinarstrafe aussprechen muß oder wenn ein Haftraum zu durchsuchen ist.

Die Möglichkeit der Insassen, Urlaub zu erhalten, ist im offenen Vollzug tatsächlich zu einem subjektiven Recht erstarkt, das nach einem Aufenthalt von vier bis sechs Wochen in der Anstalt von dem Gefangenen geltend gemacht werden kann. In geschlossenen Anstalten dagegen muß der Gefangene mindestens ein Viertel der Strafzeit verbüßt haben. Hat er schon ein Drittel seiner Strafzeit verbüßt und noch keinen Urlaub erhalten, so muß das Direktorat im Justizministerium, die Zentralbehörde des Strafvollzugs, von den Gründen der Versagung des Urlaubs unterrichtet werden.

Diese Regelung bezweckt natürlich, daß man die Beziehung der Insassen zur Familie und zu ihrer Heimat im größtmöglichen Umfang stärken möchte. Die Festigung dieser Bande ist deshalb auch der häufigste Grund für die ungefähr 20100 Fälle von Urlaubsgewährung im Jahre 1978. In 1485 oder 7,4 % dieser Fälle geschah ein Mißbrauch, aber nur 141 Fälle oder 0,7 % waren mit neuer Kriminalität verbunden. Im übrigen handelte es sich um Nichtrückkehr oder Verspätungen von kürzerer oder längerer Dauer.

Für die Möglichkeit der Insassen, sich zu organisieren, wurde ebenfalls ein fester Rahmen bestimmt. Alle Strafvollzugsanstalten haben den Auftrag bekommen, mindestens einmal monatlich mit den Insassensprechern über alle Fragen, die für diese von wesentlicher Bedeutung sind, zu verhandeln. Allerdings scheitern diese Bestrebungen häufig, entweder weil die Insassen gleichgültig sind oder weil es einfach schwierig ist, den Verhandlungen einen Gehalt von wesentlicher Bedeutung zu geben. Eine wichtige Voraussetzung dafür, daß in den dänischen Strafvollzugsanstalten ein erträgliches Klima herrscht, ist natürlich die Größe der Einrichtung. Kein Gefängnis in Dänemark kann mehr als 300 Gefangene aufnehmen, und mehrere haben nicht einmal 100 Insassen. Gleichzeitig ist die Zahl der Bediensteten im Vergleich mit den meisten anderen Ländern ohne Zweifel überraschend groß. Die Gesamtzahl der Vollzugsbediensteten auf 100 Insassen beträgt in Dänemark 101 und zum Vergleich in Schweden 102, während er in Norwegen 67 und in Finnland 40 ausmacht. Das ergibt in Dänemark einen Personalquotienten von 1,1 pro Insasse in den geschlossenen Anstalten und 0,7 in den offenen Einrichtungen. Die Gefangenen sind deshalb traditionell daran gewöhnt, Menschen um sich zu haben, die Zeit haben, sich um sie zu bemühen; die also nicht nur mit der negativen Seite des Vollzugsdienstes, der reinen Bewachung beschäftigt sind.

Diese Faktoren haben bewirkt, daß man in Dänemark den Druck der mehr oder weniger politisierenden Pressure Groups nicht so stark wie in den übrigen skandinavischen Ländern bemerkt hat. Bei der Durchführung der Strafvollzugsreform hat der dänische Vollzug – eben weil er der öffentlichen Meinung ein paar Schritte voraus ist – der Entwicklung seinen eigenen Stempel aufgedrückt.

Gleichzeitig mit den Reformen des Vollzugssystems haben die Anstaltsleiter weitgehende Befugnisse bekommen. Ihnen wurden fast alle Entscheidungen übertragen, die einzelne Gefangene betreffen, z. B. die bedingte Entlassung, die üblicherweise nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit stattfindet. Nur wenn eine Entlassung vor diesem Zeitpunkt in Frage kommt, muß die Entscheidung des Direktorats eingeholt werden. Die Anstaltsleiter, die diese Entscheidungen oft auf ihre Mitarbeiter delegiert haben, befinden in gleicher Weise über die Verweigerung einer bedingten Entlassung und über Urlaubsfragen.

Ebenso werden die Personalfragen örtlich von den Anstaltsleitern entschieden. Sie können also Personal anstellen und entlassen. Nur in außergewöhnlichen Fällen muß dem Direktorat berichtet werden.

In den letzten Jahren wurde ein umfassender Plan durchgeführt, nachdem die Insassen die Möglichkeit erhalten haben, an beruflichen oder schulischen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Schulischer Unterricht und berufliche Fortbildung sind der Arbeit gleichgestellt. Zwei Anstalten – eine geschlossene und eine offene – sind speziell für die Zwecke der schulischen Fortbildung eingerichtet worden. Das geschlossene Gefängnis hat 25 hauptamtliche Pädagogen, während die offene Einrichtung täglich bis zu 40 Gefangene als Freigänger in die allgemeinen Schulen entsendet. Auf diese Weise haben alle Insassen, die ihre Strafzeit nützen möchten, um eine Ausbildung zu erhalten, die Möglichkeit, dieses zu tun. Ein entsprechendes Angebot wird ihnen in der örtlichen Vollzugsanstalt sofort nach Rechtskraft des Urteils unterbreitet. Die Wünsche der Insassen werden berücksichtigt bei der Entscheidung, in welcher Anstalt die Strafe verbüßt werden soll.

Seit fünf Jahren werden diese Bemühungen, den beruflichen und schulischen Bildungsstand der Insassen zu erhöhen, von einem Team von Forschern verfolgt. Der vierte Bericht dieser Forschergruppe wird in wenigen Wochen veröffentlicht werden. Man hat festgestellt, daß bei den Insassen, die aus dem offenen Vollzug täglich eine Ausbildungsstelle oder eine Schule besucht haben, eine bedeutende Senkung des kriminellen Rückfalls eingetreten ist im Vergleich zu den Insassen, die eine solche Möglichkeit nicht hatten. Die Insassen dagegen, die im geschlossenen Vollzug an Bildungsmaßnahmen teilgenommen haben, lassen keinen Rückgang ihrer Rückfallzahlen erkennen, wenn man sie mit einer Kontrollgruppe von anderen Insassen vergleicht, die in Arbeitsbetrieben eingesetzt waren. Auf diese Weise ist es – für Dänemark wenigstens erstmalig – gelungen, die positive Wirkung einer Vollzugsmaßnahme auf die Kriminalität wahrscheinlich zu machen.

Warum aber der Unterschied der Auswirkungen beim offenen und beim geschlossenen Vollzug? Hier muß festgestellt werden, daß das traditionelle geschlossene Gefängnis von einem pädagogischen Standpunkt aus gesehen kein glückliches Milieu ist. Beim Besuch der Schule ist ja nicht nur ein bestimmtes Pensum zu lernen; auch von sich selbst wird man etwas lernen: von seinem eigenen Wert, was man im Vergleich mit anderen leisten kann. Man lernt von der Umgebung und von den Systemen, in denen man sich befindet. Das ist, was die Forscher in ihrem Bericht *Mittlernen*

nennen, und ich glaube, sie haben Recht, wenn sie behaupten, daß die geschlossenen Gefängnisse eben in dieser Beziehung sehr schlechte Voraussetzungen bieten.

Im geschlossenen Vollzug haben die Forscher gesehen, daß die Insassen, auch wenn sie in der „Gefängnisschule“ sind, meistens von den Anstaltsverhältnissen sprechen, daß sie sich auch in der Unterrichtssituation als Gefangene verstehen. Sie wachsen mit dem Gefängnis mehr und mehr zusammen, und der Einfluß und die Anforderungen der Schule reichen nicht aus, diese negative Anpassung zu vermeiden.

Ganz anders ist die Lage der Insassen, die vom offenen Vollzug aus täglich eine Schule außerhalb der Anstalt besuchen. Sie kehren in das Gefängnis zurück mit Eindrücken und Erlebnissen, die so lebenskräftig sind, daß sie den ungünstigen Einwirkungen der Freiheitsstrafe entgegenwirken können.

Meiner Meinung nach wird der Wert eines Gefängnisses allzuoft von der statistischen Seite betrachtet. Man registriert und mißt Handlungen und Mißbräuche jeglicher Art und glaubt fest daran, daß die Rückfallquote den eigentlichen Wertmesser darstellt. In einigen Ländern ist es sogar gesetzlich vorgeschrieben, daß der Zweck der Strafe die Wiedereingliederung in die Gesellschaft ist und die Behandlung im Vollzug auf gerade dieses Ziel hin einzurichten ist. Trotz der Verankerung in noch so vielen Gesetzen kann dies natürlich nicht richtig sein. Der Inhalt der Strafe ist in erster Linie die Freiheitsberaubung – dieser brutale, folgenreiche Eingriff Menschen gegenüber, deren Gesetzesverletzungen es der Gesellschaft notwendig erscheinen lassen, Maßnahmen gegen sie zu ergreifen. Aber diesen Freiheitsentzug, der im Prinzip dem Individuum gegenüber als etwas Negatives angesehen werden muß, können gewisse positive Seiten anhaften, eben schulische und berufliche Fortbildung, aber auch der Erwerb von Verantwortungsgefühl und von sozialem Verständnis. All dieses ist aber nur etwas, das den Freiheitsentzug ausfüllt und ihm untergeordnet ist. Ist die Wiedereingliederung noch so sehr das Wesentliche für den Gesetzgeber, so ist der Freiheitsentzug immer der Kern der Sache für denjenigen, der davon betroffen ist.

Wenn sich die Ergebnisse der Forscher auf Dauer bestätigen, müssen sie für die künftige Entwicklung des Strafvollzugs Folgen haben. Die Soziologen sprechen von einer Aufhebung der Trennung zwischen Gefängnis und Umgebung und zwischen Bildungsmaßnahmen und Arbeit in der Anstalt. Wenn die Insassen nicht die Anstalt verlassen dürfen, müssen Bürger in die Gefängnisse kommen, um zusammen mit den Insassen Unterricht zu bekommen. Ebenso muß es möglich sein, anstelle von erstklassigen Möbeln und anderen in der Anstalt hergestellten Waren eine Wechselwirkung zwischen Ausbildung und praktischer Arbeit aufzubauen.

Die Gefangenen sind verpflichtet, während des Aufenthalts in einer Vollzugsanstalt zu arbeiten oder sich an einer beruflichen oder schulischen Fortbildungsmaßnahme zu beteiligen. Doch hat man seit 1972 in einer offenen Vollzugsanstalt erfolgreiche Versuche damit gemacht, die Arbeitspflicht wegfallen zu lassen, um die Entscheidung den

Insassen zu überlassen, wie sie im Rahmen des Gefängnisses ihre Zeit verwenden wollen.

Von den Arbeitsverhältnissen in unseren Gefängnissen spreche ich hier nicht weiter. Sie unterscheiden sich kaum von denen anderer Länder, doch werden sicher in der nahen Zukunft wesentliche Änderungen durchgeführt werden.

In der dänischen Gesellschaft im allgemeinen, z. B. in den Schulen, aber auch in vielen anderen Zusammenhängen, hat man in den letzten 10 Jahren eine Entwicklung auf freiere zwischenmenschliche Verhältnisse hin beobachtet. Begriffe wie Disziplin und Respekt spielen nicht mehr dieselbe Rolle wie wir Älteren sie erlebt haben. Das gilt natürlich auch in den Gefängnissen. Der Umgangston ist härter und grober geworden, auch gegen die Beamten. Das ist aber nicht nur zu bedauern, sondern bedeutet auch einen Schritt in Richtung auf eine offenere und natürlichere Beziehung zwischen Personal und Gefangenen. Ein formeller Abstand ist ja kaum möglich, wenn man eine tatsächliche Annäherung für wünschenswert hält.

Das freiere Leben in den Anstalten bedeutet auch, daß die Insassen normalerweise nur während der Nächte in ihren Hafträumen eingeschlossen sind, das gilt auch in den Anstalten des höchsten Sicherungsgrades. Es ist gestattet, innerhalb der Flügel auch andere Hafträume aufzusuchen. Natürlich bedeutet eine solche Liberalisierung, daß die Beamten eine größere Verantwortung übernommen haben. Zugleich aber bedeutet es für die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes eine inhaltsreichere Aufgabe als das einfache Öffnen oder Schließen der Türen; damit ändert sich nach und nach auch die Haltung der Beamten.

Doch läßt sich nicht leugnen, daß wir in einigen geschlossenen Anstalten Sicherheitsprobleme gehabt haben. Das Einschmuggeln von Drogen ist schwer zu verhindern, wenn die Besuchsüberwachung liberalisiert worden ist und normalerweise ohne Kontrolle oder mit einer bloßen nachfolgenden Durchsuchung durchgeführt wird. Einerseits spielen hier Gesichtspunkte der Rechtssicherheit eine Rolle. Denn nur wenn gegen einen Insassen ein konkreter Verdacht besteht, kann man weitere Kontrollmaßnahmen durchführen, andererseits hat – wenn es um Drogen geht, selbst die weitestgehende Kontrolle ihre Grenze.

Die Liberalisierung macht nicht nur das Gefängnisleben humaner und eher erträglich. Sie hilft auch dazu, die Insassen als Menschen zu achten; das war in den alten, repressiven Gefängnissen wohl kaum möglich. Und doch erwartet man, daß ein Strafvollzug ein positives Ergebnis hervorbringt. Diese Veranstaltung sollte nach Möglichkeit wie eine Art Katharsis, eine Läuterung, also eine Reinigung des Sünders der Gesellschaft gegenüber wirken, indem man ihn zum guten Mitbürger macht. Das ganze soll wie eine Rechenaufgabe aussehen, die vollständig aufgeht.

Es ist aber schwierig, Leute durch Zwangsveranstaltungen zu überzeugen, daß der Zwang für sie etwas Positives enthalten kann. Das mag so wirken, als ob man mit einem Blinden über Farben zu diskutieren versuchte. Das Negative ist ein vielköpfiges Ungeheuer, das täglich bald hier, bald dort – bald bei dem einen, bald bei dem anderen,

auftaucht. Dies ist etwas, worauf man immer vorbereitet sein muß – etwas, das in der eigentlichen Aufgabe eingebaut ist, weil sie ein Glied des Rechtssystems ist und auch sein soll.

Nun möchte ich nicht gern den Eindruck hinterlassen, daß ich nachgiebig und weichherzig sei. Und das ist mit dem dänischen Strafvollzug auch nicht der Fall. Ich bin vielmehr der Auffassung, daß man den Insassen eine Verantwortung geben kann und soll, sie muß aber immer mit einer Konsequenz verbunden sein. Wenn also ein Insasse seine Verantwortung nicht tragen kann, sondern sich des Mißbrauchs schuldig macht, so muß notwendigerweise etwas geschehen. Sonst wird man zuletzt die Kontrolle verlieren.

Eine besondere Gruppe von Insassen muß hier erwähnt werden, nämlich die zu langen Strafen Verurteilten; d. h. bei uns Insassen mit fünf Jahren und mehr Strafdauer. Die Gruppe ist klein. Es handelt sich um ungefähr 100 Personen. Zweimal jährlich finden in den Anstalten Beratungen statt, an denen auch Vertreter des Direktorats teilnehmen. Hier findet eine genaue Planung für den einzelnen Insassen statt. Man kann sicher sein, daß keiner vergessen wird. Ergeben sich dann im Zusammenhang mit der Behandlung eines dieser Insassen später Probleme, so kann der Anstaltsleiter den Einzelfall mit dem Direktorat telefonisch erörtern, weil dieses bereits eine umfassende Kenntnis von dem Fall hat. Vielleicht sollte hier erwähnt werden, daß dänische Gefangene mit lebenslanger Strafe im allgemeinen damit rechnen können, nach 10 bis 12 Jahren Strafzeit begnadigt zu werden. Es handelt sich um ungefähr 15 Personen. Endlich darf ich hier erläutern, daß ungefähr 50 % der Verurteilten in Dänemark Strafen von weniger als 6 Monaten zu verbüßen haben. Zwanzig Prozent der Gefangenen wurden zu 1 bis 2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, nur 6 % erhielten mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe.

Zuletzt möchte ich noch etwas von dem neuen Gefängnis in Ringe erzählen, weil es in mancher Hinsicht die Experimentalbühne des dänischen Strafvollzugs ist. Es wurde im Jahre 1976 in Dienst gestellt, aber bereits drei Jahre früher wurde ich gleichzeitig mit dem Baubeginn als zukünftiger Leiter bestellt, damit ich mit einigen Helfern die theoretischen und praktischen Grundlinien der Anstalt festlegen konnte. Die Ausgangslage war beneidenswert: ich hatte völlig freie Hand bekommen, nur wußte ich, daß man von uns erwartete, alle traditionellen Abläufe im täglichen Leben eines Gefangenen neu zu beurteilen. Der äußere Rahmen war allerdings vorgegeben: das Gefängnis war für 90 junge Insassen geplant, war eine Anstalt des höchsten Sicherungsgrades mit einer Ringmauer umgeben und mit einem Werkstattgebäude und einer Sporthalle außerhalb der Mauer ausgestattet. Werkstattgebäude und Sporthalle waren mit der Anstalt durch einen Gang verbunden. Die Anstalt war ein modernes Gefängnis mit vielen großen Räumen, in hellen Farben ausgemalt und mit großen Fenstern mit gewöhnlichen Scheiben versehen.

Die Insassen sind junge Männer zwischen 15 und 23 Jahren. Das Durchschnittsalter beträgt ungefähr 20, darunter wenige Frauen, gewöhnlich zwischen 10 und 15, die für eine offene Anstalt nicht geeignet sind. Einige der Frauen sind natürlich älter als die jungen Männer, und die meisten der Frauen sind – oft wegen ihrer Drogenabhängigkeit – vielmehr belastet.

Wir haben in dem Gefängnis versucht, den Insassen so weit wie möglich die Verantwortung für ihre persönlichen Verhältnisse zu geben. So hat die Anstalt keine Zentralküche, sondern in jedem Flügel eine kleine Küche, wo die Insassen selbst ihre Mahlzeiten kochen müssen, entweder allein oder in kleinen Gruppen, wie sie es selbst wünschen. Die notwendigen Lebensmittel kaufen sie bei einem Kaufmann der Stadt Ringe, der eine Zweigstelle in der Anstalt hat. Von einer Bank, die auch einmal wöchentlich aus der Stadt in die Anstalt kommt, erhält jeder Insasse Bargeld, einmal das Verpflegungsgeld – ungefähr 50 Mark pro Woche – und seinen Arbeitsverdienst.

Die Insassen haben selbst die Verantwortung für ihre sozialen Verpflichtungen, aber sie können natürlich die notwendige Hilfe bekommen, wenn sie nicht selbst ihre verschiedenen sozialen Probleme lösen können.

Die Insassen sind in 6 Gruppen aufgeteilt, und jede Gruppe hat eine gewisse Selbständigkeit. Alle zwei Wochen treffen die Bewohner eines Flügels zusammen, um über alle aktuellen Probleme zu reden und normalerweise werden die meisten Fragen dadurch gelöst. Frauen gibt es nur in zwei der Wohngruppen. Dort ist man bemüht, eine etwa gleiche Anzahl von Frauen und Männern zu haben, was jedoch nur selten möglich ist. Die Frauen sind wie die Männer in einer Schreinerei oder einer Elektromontagewerkstatt beschäftigt. Die Türen der Hafträume sind nur während der Nacht geschlossen. Die Insassen der beiden Abteilungen, auf denen Frauen und Männer untergebracht sind, haben deshalb Gelegenheit zu sexuellen Kontakten. Kriminologen, die das Leben im Gefängnis zwei Monate lang verfolgt haben, geben jedoch an, daß man erstaunt sei, wie bürgerlich die Insassen leben. Auch das Personal hat größere Verantwortung zu tragen und bedeutsamere Aufgaben zu übernehmen. Deshalb war es notwendig, eine neue Personalstruktur aufzubauen. Statt der normalen Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes sind in Ringe sogenannte „Standardbeamte“ eingesetzt, die überall in der Anstalt verwendet werden können. Da der wichtigste Arbeitsbetrieb die Schreinerei ist, war es notwendig, daß die meisten der Standardbeamten gelernte Schreiner sind. Weil es unter den Insassen auch Frauen gibt, war es notwendig, auch Standardbeamtinnen einzustellen. Die Beamtinnen sind jedoch nicht nur in den Abteilungen mit Frauen, sondern in allen Gruppen beschäftigt.

Die Standardbeamten haben auch fürsorgliche Aufgaben und treffen alle Entscheidungen, die die Insassen betreffen. So entscheiden sie auch über Entlassung und Urlaub, weil ich meine Befugnisse auf sie übertragen habe, allerdings habe ich immer die letzte, formelle Verantwortung und muß die Entscheidungen unterschreiben. Für mich gibt es keinen Zweifel, daß diese Verteilung der Aufgaben den Beamten eine interessantere und inhaltsreichere Arbeit gegeben hat. Die Haltung der Beamten den Insassen gegenüber ist eine ganz andere und sehr viel positivere, als man sie bei den Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes in anderen Anstalten beobachtet.

Die Standardbeamten haben natürlich auch Sicherungsaufgaben. Die Anstalt ist aber weitgehend mit technischen Hilfsmitteln versehen, so daß die Beamten nur dann an

solche Aufgaben denken, wenn dank der Technik ein Alarm ausgelöst wird. Normalerweise können sie ihre Kräfte für eine inhaltsreiche und positive Arbeit im Interesse der Insassen nutzen.

Dr. Karl Peter Rotthaus, der Leiter der Justizvollzugsanstalt in Gelsenkirchen, hat in seinem Bericht über einen Besuch in dem Gefängnis in Ringe die Frage gestellt, ob das Gefängnis ein Gegenmodell zur sozialtherapeutischen Anstalt sei. * Ich bin glücklich zu sehen, daß er zu dem Ergebnis kommt, in der Gestaltung des Vollzugs seien die Verschiedenheiten der beiden Anstaltstypen minimal und daß die Anstalt in Ringe gewissenhaft die Gestaltungsgrundsätze des § 3 des Deutschen Strafvollzugsgesetzes beachtet. Die Meinungen scheiden sich allerdings bei § 2 StVollzG. Hier wirkt sich die dänische kriminalpolitische Auffassung, von der ich bereits berichtet habe, aus, wie das nicht anders sein kann. Dasselbe gilt für das „Importmodell“, die Regelung also, daß Lehrer, Sozialarbeiter und Bürger aus der Stadt in die Anstalt kommen, wo sie die Insassen bei verschiedenen Gelegenheiten treffen. So ist die Anstalt in Ringe eine Spiegelung der dänischen Gesellschaft.

Eine Spiegelung kann hin und wieder auch in einem Rückspiegel gesehen werden. Er ermöglicht, sein Ziel festzuhalten und zu gleicher Zeit einen Blick auf den gesellschaftlichen Hintergrund zu werfen. Eben das ist das ewige Bedürfnis für jeden, der im Strafvollzug Verantwortung hat.

* Das dänische Staatsgefängnis Ringe – ein Gegenmodell zur Sozialtherapeutischen Anstalt? Sonderheft der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe „Sozialtherapie und Behandlungsforschung“ 1980 Jahrgang 29 Seite 99 ff.

Berichte aus der praktischen Arbeit

Lernen im Strafvollzug aus der Sicht der Behindertenpädagogik

Klaus Diederichsen

Nach einer neunjährigen Mitarbeit im pädagogischen Dienst der JVA Bremen-Oslebshausen kann aus der Sicht der Sonder- oder Behindertenpädagogik das Folgende abgeleitet werden:

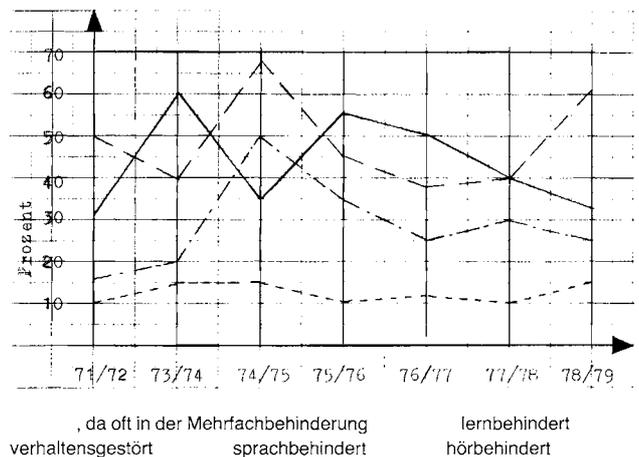
- Etwa 45 % aller Insassen waren und sind ehemalige Schüler von Sonderschulen. Dies bedeutet, die Männer sind bei ihrer Einschulung im Alter von etwa 6 bis 7 Jahren an den Grundschulen aufgefallen, getestet und meist sofort (85 %) in die entsprechenden Typen der Sonderschulen eingeschult worden.
- Insbesondere die Sonderschulen für Lernbehinderte und Verhaltensgestörte bilden die letzten schulischen Stationen, die Strafgefangene durchlaufen haben.
- Das Moment der Stigmatisierung, ein z. B. Lernbehinderter zu sein, hat für Strafgefangene keinerlei Bedeutung.
- Die Lehrgänge zur Erlangung des Hauptschulabschlusses in Bremen, siehe ZfStrVo Nr. 1/80, S. 40, konnten belegen, daß ehemalige Sonderschüler leichter in die Gruppe zu integrieren waren und deutlich bessere Leistungen aufwiesen, als vormalige Volksschüler.
- Der Anteil der Drogenabhängigen aus diesem Kreis ist mit einem Anteil von etwa 45 % um 10 % niedriger als der der anderen Gruppe.
- Ein nicht unerheblicher Anteil der über den pädagogischen Dienst erfaßten Personen ist sprachbehindert. Der erreichte Wert von 28 % im Mittel muß als zufällig eingestuft werden; ein Anteil von 5 - 7 % in der gesamten Breite dürfte realistischer sein.

Unter Zugrundelegung dieser Tatsachen läßt sich aussagen, daß der Unterricht in Strafvollzugsanstalten, nicht nur aus der Perspektive der Behindertenpädagogik, eindeutig sonderschulrelevanten Charakter hat. Dies beinhaltet u. a.:

- a) die Anzahl der Teilnehmer bei länger laufenden Kursen oder Lehrgängen auf 12 bis höchstens 16 zu begrenzen und
- b) vermehrt ausgebildete Sonderschullehrer der Fachrichtungen Lern- und Verhaltensgestörtenpädagogik einzusetzen.

Die „Schüler“ würden dann von Fachlehrern unterrichtet, die auch über Kenntnisse aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie verfügen, was für die Durchführung von Unterricht in einer JVA von großer Bedeutung ist. Während sich wissenschaftlich beweisen läßt, daß ein Lernbehinderter mit einem Intelligenzquotienten (IQ) zwischen 80 und 90 im Alter von 25 Jahren gegenüber einem Hauptschüler keine Defizite im kognitiven Bereich aufweist, gewinnen die Verhaltensauffälligkeiten, mit den daran gekoppelten Problemen, zunehmend an Bedeutung. Ein Schüler der Verhal-

tensgestörtenschule verfügt in der Regel über eine durchschnittliche, manchmal sogar überdurchschnittliche Intelligenz (IQ 100). Er ist also aus kognitiver Sicht in der Lage, den Unterrichtsstoff zu verarbeiten, weigert sich jedoch überwiegend, dies zu tun, da eine Störung im psychischen Bereich vorliegt. Berücksichtigt man, daß an öffentlichen Behindertenschulen bei 35 % aller Schüler eine Mehrfachbehinderung vorliegt, und legt man zugrunde, daß dieser Anteil bei Schülern in einer JVA deutlich über 50 % liegt, wird deutlich, warum Fachpädagogen eingesetzt werden sollten. Die Abbildung verdeutlicht die Werte der Behinderungsarten an der JVA Bremen-Oslebshausen. Die Lehrgänge konnten im Kreis der Kollegen und dem der am Vollzug beteiligten Beamten wiederholt sichtbar werden lassen, daß nicht nur bei schwierigen Grenzfällen, sondern auch bei „alltäglichen“ Schwierigkeiten Erkenntnisse aus der Sonderpädagogik die Problemlösung erleichtern und beschleunigen konnten.

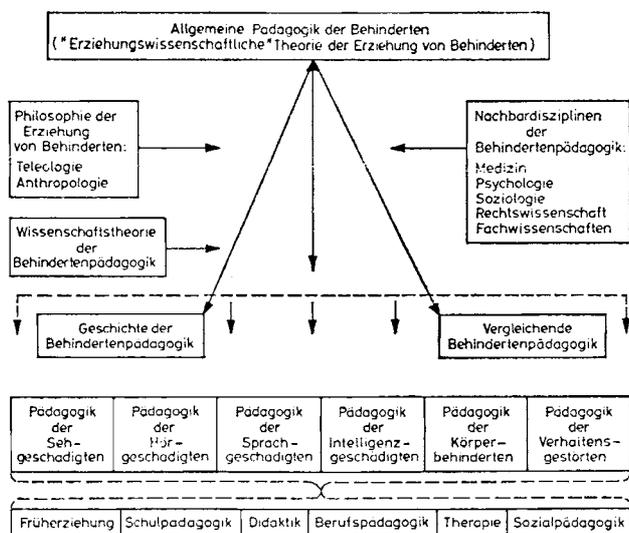


Von entscheidender Bedeutung ist für Behinderte, und sicher nicht nur für diese, im Prozeß des Lernens die Person des Lehrers. Der in einer JVA tätige Lehrer muß seine Rolle und sein Aufgabenfeld genau definieren und transparent machen. Gerade ehemalige Sonderschüler erkennen schnell und genau die speziellen Unterschiede in der didaktischen und methodischen Aufbereitung des zu vermittelnden Stoffes sowie die Unterschiede im Führungsstil der Klasse. Es sind Lern- und Verhaltensmuster, die sie übernehmen, weil die Rückkoppelung zur eigenen Schulzeit vollzogen werden kann.

Um eventuellen Mißverständnissen vorzubeugen, es wird nicht behauptet, der Sonderschullehrer sei der bessere Pädagoge; ausgesagt wird, daß der Sonderschullehrer dank eines viersemestrigen Zusatzstudiums an der Universität zum Fachpädagogen auf zwei Spezialdisziplinen der Sonderpädagogik ausgebildet worden ist.

Zum besseren Verständnis der Leser sei das Gliederungsschema der Pädagogik der Behinderten, zitiert nach Bleidick, 1974, S. 387 angeführt.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die aus ideologischer Sicht konträr geführten Diskussionen innerhalb der Behindertenpädagogik. Ganz vereinfacht dargestellt handelt es sich auf wissenschaftlicher Ebene um die



Vormachtstellung, d.h. Interpretationsfähigkeit der Aufgabe, Ansichten sowie inhaltliche Ausfüllung der Behindertenpädagogik. Dem interessierten Leser seien zwei Namen genannt. Die sogenannte „bürgerliche“ oder „positivistische“ Richtung wird mitentscheidend von U. Bleidick vertreten, während die marxistisch orientierte Behindertenpädagogik ihren Hauptvertreter in W. Jantzen gefunden hat.

Die Tatsache, daß ehemalige Sonderschüler als erwachsene Männer im Strafvollzug in bezug auf ihre Behinderung keine negative Stigmatisierung empfinden, dürfte milieubedingt sein.

Bei der Interpretation der Behinderungsformen bleibt anzumerken, daß die festgestellten Hörbehinderungen überwiegend auf Schläge an den Kopf, genauer das Organ Ohr, zurückzuführen sind. Wesentlich differenzierter stellt sich das Problemfeld der Sprachbehinderungen dar. Während Sprechfehler, wie z. B. Lispeln oder Stammeln, relativ einfach und schnell therapiert und abgestellt werden können, stellen Aphasiebehandlung, Poltern und insbesondere das Stottern schwierige Krankheitsbilder dar. Ein Aufsatz über laufende heilpädagogische Maßnahmen auf diesem Gebiet in der JVA Bremen-Oslebshausen könnten die Problematik transparent machen.

Zusammenfassend kann ausgesagt werden: Die Behindertenpädagogik, insbesondere auf den Gebieten der Lernbehinderung, der Verhaltensstörung und der Sprachstörung kann der Arbeit im Strafvollzug wertvolle und entscheidende Impulse vermitteln. Dies sollte genutzt und gerade bei der Aus- und Weiterbildung der am Vollzug beteiligten Beamten vermehrt berücksichtigt werden.

Schulische und berufliche Förderungen der Strafgefangenen in den Hamburger Justizvollzugsanstalten

Manfred Hoffmann/Ulrich-Georg Plate

I. Ausgangslage

Nach § 2 des Strafvollzugsgesetzes soll der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Auf die Erreichung des Vollzugsziels muß in erster Linie mit Maßnahmen hingearbeitet werden, die als Hilfe zur Selbsthilfe die Selbständigkeit unserer straffällig gewordenen Mitbürger fördern. Ein wesentlicher Beitrag hierzu sind Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Qualifizierung. Ohne abgeschlossene Schul- und Berufsbildung, behaftet mit dem Makel des ehemaligen Inhaftierten, wird der Gefangene sehr schnell wieder in das Milieu zurückkehren, das für seine Straftaten mitverantwortlich war.

Zahlreiche Untersuchungen über den Schulerfolg jugendlicher Gefangener kommen zu dem Ergebnis, daß kriminell gefährdete Jugendliche in der Schule schlechter abschneiden als der Durchschnitt der Schüler. Der Anteil an Sonderschülern bei den Gefangenen ist durchweg größer als an der gleichaltrigen Bevölkerungsgruppe. Ein großer Teil der jugendlichen Inhaftierten ging mit einer deutlich unterdurchschnittlichen Schulbildung in das Berufsleben; etwa 65 % haben keinen qualifizierten Schulabschluß. 70 % von ihnen haben niemals eine Lehre angefangen oder aber sie nach relativ kurzer Zeit wieder abgebrochen. Nur 7 % können einen Gesellen- oder Gehilfenbrief vorweisen.

Der tiefere Grund hierfür liegt nicht in der mangelnden Bildungsfähigkeit der Insassen; sie sind genauso begabt wie andere Menschen. Die Hauptursachen ihres schulischen und beruflichen Mißerfolgs sind in den ungünstigen Sozialisationsbedingungen ihres zumeist desolaten Herkunftsmilieus zu finden. Dort haben sie häufig die Ablehnung von Arbeit erfahren und nicht gelernt, ein Ziel mit Konzentration und Ausdauer zu verfolgen. Dies verdeutlicht nicht nur die Notwendigkeit für die Einrichtung von schulischen und beruflichen Ausbildungsstätten im Strafvollzug, sondern zeigt auch auf, vor welcher schweren Aufgabe diese stehen: Weitergehend als zumeist in den Ausbildungseinrichtungen außerhalb der Anstalten müssen sie, oft in Zusammenarbeit mit anderen Behandlungseinrichtungen des Strafvollzugs, auf die bereits weitgehend verfestigte Fehlentwicklung der Delinquenten korrigierend Einfluß nehmen, um psycho-soziale und/oder sozio-kulturelle Lernbehinderungen und Verhaltensstörungen abzubauen.

II. Leistungsbilanz

Seit 1969 findet im Hamburger Strafvollzug ein kontinuierlicher Ausbau der schulischen und berufsbildenden Maß-

nahmen statt. In den bis dahin vorhandenen wenigen Lehrwerkstätten in den Hamburger Vollzugsanstalten konnten nur einzelne Strafgefangene zu dem angestrebten Berufsziel geführt werden. Außerdem gab es keine allgemeinbildenden Unterricht erteilenden Schulen im Strafvollzug, so daß die für einen Lehrberuf notwendige Schulbildung, die den meisten Gefangenen fehlt, nicht nachgeholt werden konnte.

Im Hamburger Strafvollzug wurde daraus gefolgert,

1. daß lernzielorientierte Vollzeitunterrichtsklassen zum Nachholen des Schulabschlusses einzurichten sind, zumal Intelligenztests gute Bildungsmöglichkeiten der Häftlinge anzeigen,
2. daß die Lehrlingsausbildung durch ein Angebot von Anlernkursen zu ergänzen ist, zu deren erfolgreicher Teilnahme geringere schulische Vorkenntnisse nötig sind, um zugleich der vom Arbeitsmarkt geforderten Differenziertheit in der Berufsausbildung besser gerecht werden zu können.

Schulische Bildungsmaßnahmen

Die Justizvollzugsanstalten wurden in drei Schulbereiche mit insgesamt 10 Klassen und 120 Schülerplätzen unterteilt. Im einzelnen sind in den Anstalten Klassen folgender Schularten vertreten:

Schulbereich I: Jugendanstalt Hahnöfersand

- a) eine Förderklasse
- b) eine Hauptschulklasse
- c) eine Realschulklasse
- d) mehrere Lerngruppen berufsbegleitender Unterricht, die dem Ausbildungsangebot entsprechen.

Schulbereich II: Vollzugsanstalten Fuhlsbüttel

- a) eine Förderklasse
- b) eine Hauptschulklasse
- c) eine Realschulklasse

Im Schulbereich Fuhlsbüttel bereiten sich seit dem 2. Oktober 1978 11 Gefangene unter der Aufsicht und Kontrolle des Referats Pädagogik beim Strafvollzugsamt und der Anstaltsschule in einem Fernlehrgang auf das Abitur vor.

Schulbereich III: Vollzugsanstalt Vierlande (Justizvollzugsanstalt und Jugendanstalt)

- a) zwei Förderklassen
- b) zwei Hauptschulklassen
- c) mehrere Lerngruppen berufsbegleitender Unterricht, die dem Ausbildungsangebot entsprechen.

Der Unterricht an der Schule im Strafvollzug wird als Vollzeitunterricht mit 26 - 32 Wochenstunden erteilt. Als freiwillig vereinbarte Förderungsmaßnahme wird er mit dem schulinteressierten Gefangenen abgestimmt. Die Höchstfrequenz einer Klasse ist auf 12 Teilnehmer begrenzt, weil die

Teilnehmer sowohl quantitativ als auch qualitativ unterschiedliche Formen von Lern- und Verhaltensstörungen aufweisen.

Der Unterricht wird durchgeführt von 12 hauptamtlichen Lehrern aus dem Volks- und Realschul- bzw. Sonderschulbereich.

Um die Gleichwertigkeit der während des Justizvollzuges erlangten Schulabschlüsse mit denen öffentlicher Schulen zu garantieren, orientiert sich der Unterricht an den Richtlinien der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung. Die Abschlüsse werden im Wege der Fremdenprüfung auch unter der Leitung des Prüfungsamtes dieser Behörde erworben.

In der Zeit vom 1. 8. 77 - 31. 7. 78 wurden im Wege der Fremdenprüfung von Insassen der Hamburger JVA

- 13 Realschul-
- 47 Hauptschul- und
- 10 Sonderschulabschlußzeugnisse

erworben. Damit erhöht sich die Zahl aller seit 1970 in Hamburger JVA erzielten Schul-Abschlußzeugnisse auf 449.

Berufliche Bildungsmaßnahmen

Nachdem viele Jahre der Strafvollzug durch den – wissenschaftlich widerlegten – Grundsatz gekennzeichnet war, daß allein die Gewöhnung an (irgendeine) regelmäßige Arbeit erzieherisch wirkt und eine Integration in die moderne Berufs- und Arbeitswelt ermöglicht, hat die Justizbehörde seit 8 Jahren die berufsbildenden Einrichtungen auf einen Stand gebracht, daß nunmehr in den Hamburger Justizvollzugsanstalten folgende Langzeitlehren und Lehrgänge absolviert werden können:

Jugendanstalt Hahnöfersand (offene Anstalt)

Langzeitlehren: Bauschlosser, Maschinenschlosser, Mechaniker, Maler, Maurer, Zimmermann, Tischler, Gärtner

Lehrgänge: E-Schweißer (B I), Metallwerker, Einschaler, Malerhelfer, Plattenleger, Gartenbauhelfer, Landwirtschaftshelfer

Jugendanstalt Vierlande (geschlossene Anstalt)

Langzeitlehren: Bauschlosser, Maschinenschlosser, Mechaniker, Maler, Tischler

Lehrgänge: Metallwerker, Kfz-Helfer, Malerhelfer, Segelmacherhelfer, Holzwerker, Berufsbildungslehrgang

Justizvollzugsanstalten Fuhlsbüttel (geschlossene Anstalten)

Langzeitlehren: Schriftsetzer, Bauschlosser, Maschinenschlosser, Mechaniker, Segelmacher

Lehrgänge: Metallwerker, E-Schweißer (B I), Segelmacherhelfer, Taklerhelfer, Kesselwärter

Aktuelle Informationen

Justizvollzugsanstalt Vierlande (offene Anstalt)

Langzeitlehren: Bauschlosser, Maschinenschlosser, Tischler, Maler, Maurer

Lehrgänge: Metallwerker, E-Schweißer (B I), Malerhelfer, Maurerhelfer

Die Betriebe sind so angelegt, daß sie 6 - 8 Gefangene ausbilden können. Die Berufsausbildung in den Hamburger Vollzugsanstalten erfolgt im dualen System (gleichzeitige Ausbildung in Betrieb und Berufsschule).

Alle Ausbildungsmaßnahmen (Langzeitlehren und Lehrgänge) enden mit einer Prüfung, die von den jeweiligen Kommissionen der Innungen, der Handwerks- und Handelskammer und des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik abgenommen wird. Aus den Prüfungszertifikaten (Gesellenbrief usw.) ist nicht ersichtlich, daß die Ausbildung in einer Vollzugsanstalt erfolgte.

1977/78 erwarben vor den Prüfungsausschüssen der Kammern – unter Beteiligung der jeweils zuständigen Gewerbeschulen – Insassen der Hamburger JVA

20 Gesellen- bzw. Facharbeiterbriefe und

96 Abschlußzeugnisse über Stufen- und Grundausbildungen.

Mit diesen 116 Abschlüssen erhöht sich die Gesamtzahl der seit 1970 erworbenen Zertifikate auf 590, davon 119 Gesellen- bzw. Facharbeiterbriefe.

III. Zusammenfassung und Ausblick

Schulbildung und Berufsbildung im Strafvollzug sind wesentliche Bestandteile im politischen Handlungskonzept der Justizbehörde geworden. Die Ausbildungsergebnisse mit in der Regel guten Noten stellen ganz beachtliche Erfolge dar, und zwar nicht nur für die Justizpolitik des Senats und die Mitarbeiter in der Justizbehörde, sondern im besonderen Maße auch für die ihnen anvertrauten Gefangenen, die derartige Leistungen häufig nur nach Überwindung großer innerer und äußerer Lernhemmnisse erzielen konnten. Aber gerade auch aufgrund dieser Tatsache erhöht eine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung merklich die Chance der Gefangenen, nach Verbüßung einer Haftstrafe straffrei ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen.

Während die schulischen Ausbildungsmöglichkeiten im Strafvollzug z. Zt. weitgehend dem Bedarf entsprechen, wird der quantitative und qualitative Ausbau der berufsausbildenden Einrichtungen noch weiter vorangetrieben, um mehr bildungsfähige und -bedürftige Gefangene erfassen und den sehr differenzierten Anforderungen der modernen Arbeitswelt besser entsprechen zu können.

Jahresprogramm 1981 des Fortbildungswerks des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

Das Jahresprogramm 1981 des Fortbildungswerks für Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge gibt detaillierte Hinweise auf die Fortbildungsveranstaltungen dieser Einrichtung in den Fachbereichen Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialwesen. Das Programm, das insgesamt 96 Seiten umfaßt, kann vom Deutschen Verein, Hans-Muthesius-Haus, Am Stockborn 1 - 3, 6000 Frankfurt a.M., bezogen werden.

Kriminologische Tagungen

Die Schweizer Arbeitsgruppe für Kriminologie des Schweizerischen Nationalkomitees für Geistige Gesundheit veranstaltet folgende Tagungen:

11. - 13. März 1981 Frauen- und Männerdelinquenz (mit Besuch zweier Vollzugsanstalten)

17. - 20. März 1982 Psychisch abnorme und süchtige Rechtsbrecher (Möglichkeit, während einer daran anschließenden Woche eine Anzahl Anstalten des Straf- und Maßnahmenvollzugs zu besuchen)

Die erste Tagung findet in Zürich, die zweite in Bern oder Zürich statt.

Anmeldungen und Auskünfte: Dr. W.T. Haesler, Schweiz. Arbeitsgruppe für Kriminologie, Witikonstr. 180, CH-8053 Zürich.

Broschüre zum Opferentschädigungsgesetz

Das Bundesministerium der Justiz – Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit –, Heinemannstr. 6, 5300 Bonn 2, hat eine Broschüre zum Opferentschädigungsgesetz unter dem Titel „Der Staat hilft den Opfern von Gewalttaten“ herausgebracht. Sie informiert namentlich über die rechtlichen und praktischen Möglichkeiten, die Opfern von Gewalttaten und Angehörigen solcher Opfer nach diesem Gesetz offenstehen. Die Broschüre kann unter der angegebenen Adresse bezogen werden.

Forschungsprojekt: Wirkungsweisen und Wirksamkeiten zentraler Beratungsstellen für Straftentlassene und Nichtseßhafte

Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS), Am Stockborn 5 - 7, 6000 Frankfurt 50, arbeitet für alle sozialen Dienste und sozialpädagogischen Einrichtungen mit der Zielsetzung innovativer Sozialarbeit. Es wirkt beratend bei Problemen der Planung, Entwicklung und Praxis sozialer Einrichtungen, Dienste und Programme mit. Forschung und experimentelle Praxis betreibt das ISS da, wo es an Wissen fehlt und wo neue Konzeptionen erst erprobt

werden müssen. Dabei gewonnene Erkenntnisse werden über Institutionsberatung und Fortbildung der Praxis mitgeteilt.

Ein neuer Arbeitsschwerpunkt des ISS befaßt sich mit „Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“. In diesem Rahmen steht auch ein Forschungsvorhaben, das das Institut im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit ab Herbst 1980 beginnt und die Wirkungsweisen und Wirksamkeiten zentraler Beratungsstellen für Straftatlassene und Nichtseßhafte zum Gegenstand hat.

Der Untersuchungsplan sieht vor,

- über eine Bedarfsanalyse des Klientels, auf das die sozialen Maßnahmen gerichtet sind, Kriterien zu entwickeln, die das Hilfsangebot evaluierbar machen;
- eine Bestandsaufnahme der inhaltlichen, materiellen, personellen, organisatorischen u. a. Bedingungen, unter denen die Resozialisierung des Klientels durchgeführt wird, für alle zentralen Beratungsstellen und vergleichbaren Einrichtungen.

Die neue Jugendstrafanstalt Hameln

Am 27. Juni 1980 wurde die neue Justizvollzugsanstalt Hameln ihrer Bestimmung übergeben. In der JVA Hameln wird Jugendstrafe an allen männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden aus Niedersachsen vollzogen mit Ausnahme jener Verurteilten, die in den offenen Vollzug des Jugendlagers Falkenrodt eingewiesen werden; ausgenommen sind demnach Fahrlässigkeitstäter, Verkehrsstraftäter und Erstbestrafte mit einer Vollzugsdauer bis zu zwei Jahren, soweit bisher nicht gegen sie Fürsorgeerziehung angeordnet war. Die Anstalt gliedert sich in fünf weitgehend selbständige Bereiche:

- 300 Plätze für den Vollzug von Jugendstrafe
- 120 Plätze für den Vollzug von Untersuchungshaft an jungen Gefangenen
- 60 Plätze für eine zentrale Aufnahme- (Diagnose-) und Einweisungsabteilung
- 30 Plätze in einer Psycho- und Sozialtherapeutischen Abteilung
- 72 Plätze in dem vom Anstaltsgebäude räumlich getrennten Freigängerhaus

Das Grundstück, auf dem die Jugendanstalt Hameln errichtet ist, liegt zwischen der Eisenbahnlinie Hameln-Altenbeken und der Kreisstraße Hameln-Tündern und hat eine Größe von ca. 19 ha. Die Entfernung zur Industriezone Hamelns beträgt etwa 0,5 km, zum Stadtkern 2,5 km und zu den städtischen Sportanlagen 300 m. Etwa 700 m südlich von der Anstalt entfernt liegt der Ort Tündern, der 1973 in das Stadtgebiet Hameln eingemeindet worden ist. Für die Anstalt wurde inzwischen eine gesonderte Bushaltestelle eingerichtet. Die Fahrtzeit vom Bahnhof Hameln zur Anstalt beträgt 5 Minuten. Es ist zu erwarten, daß in den nächsten Jahren in unmittelbarer Nähe der Anstalt Wohn-, Industrie- und Schulgebäude errichtet werden.

Das Anstaltsgelände ist im Norden und teilweise im Westen und Osten von einer 6 m hohen Mauer umgeben. Der südliche Teil des Anstaltsbereiches, in dem sich die Häuser befinden, ist mit einem Wassergraben sowie mit einem mit Dornbüschen bestückten Wall gesichert.

Die Anstalt kann über den Haupteingang im Bereich der Verwaltung und im Werkbereich über die Werkspforte betreten werden.

Die Gebäude sind im Pavillionsystem errichtet. Das Haupt- und Verwaltungsgebäude, der Zugangsbereich (mit Kammer und Technikgebäude), das Forum (Begegnungs-, Schulzentrum und Wirtschaftsgebäude), 6 Häuser für allgemeine und 3 Häuser für besondere Vollzugsformen (Therapiehaus mit angrenzendem Krankenhaus, Aufnahmehaus und 1 Haus für Untersuchungshaft) bilden einen Ring, der nach einheitlichen und funktionalen Gesichtspunkten gegliedert ist. Mit Ausnahme des Therapie- und Krankenbereichs sind sämtliche Häuser in 3-geschossiger Bauweise errichtet. Die Ringform der Gebäudeanlage läßt trotz der Belegungszahl von 510 Plätzen die Vorteile kleiner überschaubarer Einheiten zum Tragen kommen. Der Innenraum des Gebäuderings, der „Marktplatz“, dient als Kommunikationsbereich. Es handelt sich um eine „Fußgängerzone“. Das Geländeniveau ist unterschiedlich gestaltet. Neben zwei Bolzplätzen sind in dieser Anlage unter anderen Grünflächen, zwei Teiche, Blumenbeete und Gelände für verschiedene Freizeitaktivitäten vorhanden. Außerhalb dieses Gebäuderings liegen die Sportanlagen, die Turnhalle, die Fachschule für Bedienstete des Jugendstrafvollzugs und der Werkstättenbereich.

Bei der Konzipierung der Außenanlagen wurde auf eine möglichst abwechslungsreiche Gestaltung Wert gelegt. Dadurch soll der Gefahr der Monotonie und der sensorischen Deprivation entgegengewirkt werden. In der Jugendanstalt Hameln ist durch die Anlegung von künstlichen Seen, Gräben, Wällen, Hügeln, Rasen- und Sportflächen, Blumenbeeten und Holzterrassen eine Freizeitlandschaft entstanden, in der Möglichkeit zur Erholung, Entspannung und zu vielfältigen individuellen und Gruppenaktivitäten gegeben sind.

In den 6 Häusern für allgemeine Vollzugsformen und in dem Haus für Untersuchungshaft sind je 60 Plätze vorhanden. Jedes Haus bildet einen überschaubaren Bereich. Die Gebäude wurden in 3-geschossiger Bauweise errichtet. Im Erdgeschoß befinden sich u. a. die Hausaufsicht, 2 Räume für Besucher, 1 Raum für die Mitverantwortung, die Hausbücherei, 2 Freizeiträume, die dezentralisierte Kammer sowie einige Gruppen- und Lagerräume. Drei der genannten Unterkunftshäuser verfügen zusätzlich über weitere Arbeits- und Lagerräume, Dienstzimmer für die Werkmeister. Die zweite und dritte Etage der Häuser ist unterteilt in je vier selbständige und räumlich voneinander getrennte Wohngruppen für 7 - 8 Jugendliche. Die Jugendlichen sind in Einzelzimmern untergebracht. Sie sind somit nicht gezwungen, sich ständig in Gemeinschaft aufhalten zu müssen. Das Einzelzimmer gewährt dem Jugendlichen Schutz, ermöglicht ihm individuelle Aktivitäten und bietet gute Voraussetzungen für die Entwicklung einer stabileren Ich-Identität.

Das Einzelzimmer hat eine Größe von insgesamt ca. 10,5 qm. Es ist unterteilt in einen Wohn- und in einen separaten ca. 1,5 qm großen Sanitärbereich. Jedes Zimmer ist ausgestattet u. a. mit einem Einbauschränk, einem Bett, einem Bücherbord, einem Tisch und einem Stuhl. Die Ausstattung ist im Stil eines Jugendzimmers gehalten. Das Fenster ist ca. 1,5 qm groß. Es besteht im unteren Drittel aus Panzer-glas und im oberen Teil aus einem Drehkipplügel, der sich voll öffnen läßt, hinter dem sich aber eine Vergitterung befindet. In einigen Bereichen der Anstalt wurde jedoch auf Gitter verzichtet. Das Fenster kann durch einen Vorhang abgedunkelt werden. Die Jugendlichen können ihr Einzelzimmer nach ihren eigenen Vorstellungen ausgestalten. Das Recht des Jugendlichen auf seine private Sphäre wird dadurch weitgehend realisiert, daß er die Möglichkeit hat, sein Zimmer von innen zu verschließen, wobei der Bedienstete die Tür mit seinem Schlüssel von außen öffnen kann. Der Jugendliche kann somit selbst entscheiden, ob er sich in sein Einzelzimmer zurückziehen oder sich in der Gemeinschaft der Wohngruppe aufhalten möchte.

Die Wohngruppe kann ihrem Auftrag als Sozialisations- und Erziehungsfaktor nur gerecht werden, wenn günstige bauliche Voraussetzungen gegeben sind. In der Hamelner Anstalt werden die einzelnen Wohngruppen durch verschiebbare Trennwände, durch die die Gruppengröße um zwei Plätze variiert werden kann, voneinander abgegrenzt. Dadurch können, je nach Bedarf, größere (maximal 9 Plätze) oder kleinere Behandlungseinheiten gebildet werden. Zu jeder Wohngruppe gehören u. a. 1 Dienstzimmer für den Gruppenbetreuer, eine behaglich ausgestattete Wohn-diele mit Fernsehgerät und Stereoanlage, 1 Küche, die u. a. mit einem Elektroherd, einer Spüle, einem Kühlschrank und Hängeschränken zur Aufnahme des gruppeneigenen Geschirrs sowie mit einem Eßtisch mit Stühlen ausgestattet ist, ferner 2 Duschen, 1 Abstell- und Trockenraum sowie ein geräumiger Flurbereich. Die Jugendlichen haben die Möglichkeit, den gesamten Wohnbereich individuell auszugestalten. Insgesamt soll ein Wohnklima entstehen, das die vollzuglichen Erziehungs- und Behandlungsbemühungen unterstützt.

25jähriges Bestehen der Dr. Henri van der Hoeven Kliniek in Utrecht

Im April dieses Jahres feierte die Dr. Henri van der Hoeven Kliniek in Utrecht – gewiß eine der bekanntesten sozialtherapeutischen Einrichtungen – ihr fünfundzwanzigjähriges Bestehen. Eine der Veranstaltungen aus Anlaß dieses Gedenkens – ein Workshop – führte am 15. 04. 1980 etwa hundert Teilnehmer, Mitarbeiter der Klinik, einige Patienten und zahlreiche Freunde aus gemeinsamer praktischer und wissenschaftlicher Arbeit, zusammen. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand ein Patient, dessen (fiktive) Lebensgeschichte den Teilnehmern in Form eines mit der Einladung übersandten Aktenauszuges bekannt gemacht war. Zu diesem Behandlungsfall nahmen zunächst die Mitglieder des Podiums, darunter die seit eineinhalb Jahren im Ruhestand lebende langjährige Ärztliche Direktorin A.M. Roosenburg und ihre Nachfolgerin L. van der Plaats, in knappen Referaten Stellung. Eine Diskussion schloß sich an. Der

Nachmittag begann mit Gruppenarbeit zu mehr grundsätzlichen Fragen der Behandlung persönlichkeitsgestörter Straftäter. Die Ergebnisse der Gruppenarbeit wurden dann wiederum im Plenum diskutiert. Eine Schlußzusammenfassung beendete den Workshop und leitete zu einem zwanglosen Empfang über.

Es war eine glückliche Idee, einen solchen Workshop zu veranstalten. Er ermöglichte es den zum Teil von weither angereisten Teilnehmern, diesen Tag in anregenden fachlichen und persönlichen Gesprächen miteinander zu verbringen, ohne eine Fülle der sonst üblichen Lobreden zu provozieren. – Jedoch war in den Diskussionen immer wieder zu hören, daß der Gedanke der zeitlich unbestimmten Verwahrung von Straftätern *wegen* ihrer Gefährlichkeit *zum Zwecke* der Behandlung heute auch in den Niederlanden umstritten ist. Dieser Streit berührt die Behandlung in Kliniken wie die van der Hoeven Kliniek deshalb sehr stark, weil die Unbestimmtheit dieser Maßnahme der Besserung und Sicherung die Behandlungsmotivation auslösen soll. Es gibt Forderungen, die Maßnahme völlig abzuschaffen und stattdessen innerhalb des Strafvollzugs Behandlungsmöglichkeiten nach der Art dieser Einrichtung zu schaffen. Kompromißvorschläge empfehlen, die Maßnahme im Falle des erstmaligen Ausspruchs auf einen festen Zeitrahmen – etwa vier oder sechs Jahre – zu beschränken.

Der Gedanke der therapeutischen Behandlung Straffälliger ist also auch in den Niederlanden – einem seiner Ursprungsländer – Wandlungen unterworfen. Der große Optimismus für die Therapie ist einer differenzierten Einschätzung gewichen. Das moderne und großzügige Anstaltsgebäude und diese gelungene Festveranstaltung zeigen aber deutlich, daß der Gedanke der Behandlung dort lebendig ist wie seit je und daß die Behandler ihren Schwung und ihre Phantasie bewahrt haben. Niemand von den Teilnehmern des Workshops stellte die Idee der Sozialtherapie an sich in Frage oder äußerte – wie so häufig in unserem Lande – Kritik, die Behandlung in der van der Hoeven Kliniek sei zu aufwendig oder zu wenig aussichtsreich. So konnten die Festgäste der Klinik zuversichtlich Glück und Erfolg für die nächsten fünfundzwanzig Jahre wünschen.

K.P. Rotthaus

Berufsfindungskurse für junge Untersuchungsgefangene in der neuen Justizvollzugsanstalt Wuppertal

Im Rahmen einer Feierstunde übergab der Staatssekretär im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Kurt Wöhler, die neue Justizvollzugsanstalt Wuppertal ihrer Bestimmung. In seiner Festrede befaßte er sich mit der Behandlung junger Untersuchungsgefangener. Der Staatssekretär führte dabei u. a. aus:

Am 31. 12. 1979 befanden sich in den Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens bei einer Belegung mit insgesamt 14.265 Gefangenen 3.785 Untersuchungsgefangene, das sind 26,5 % der Gesamtzahl. Von den Untersuchungsgefangenen waren 2.962 Männer, 141 Frauen, 638 junge männliche und 44 junge weibliche Gefangene.

Bei den jungen Gefangenen dauerte die Untersuchungshaft bei mehr als der Hälfte höchstens 3 Monate; bei einem weiteren Drittel war die Untersuchungshaft spätestens nach 6 Monaten beendet und nur bei rund 10 % dauerte sie bis zu 1 Jahr, bei 1,4 % darüber hinaus. Von den jungen Gefangenen hatten 60 % keinen Schulabschluß, nur 14,2 % verfügten über eine abgeschlossene Berufsausbildung und rund 30 % hatten eine Sonderschule besucht.

Da die nach Eintritt der Rechtskraft verbleibende Strafe häufig zu kurz ist, um erzieherisch einzuwirken, muß die Untersuchungshaft in die Überlegungen einbezogen werden. Die JVA Wuppertal war eine der beiden ersten Anstalten, in denen am 1. April 1976 das Auswahlverfahren für junge Untersuchungsgefangene eingeführt wurde. Es hat sich so bewährt, daß es seit dem 1. 7. 1978 in neun Justizvollzugsanstalten unseres Landes durchgeführt wird. Im ersten Halbjahr 1979 haben 904 junge Gefangene teilgenommen.

Die Zusammenfassung der im Auswahlverfahren gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht es nicht nur, die Jugendstrafanstalt zu bestimmen, die im Einzelfall dem Erziehungsauftrag am besten gerecht werden kann. Sie dient gleichzeitig als Grundlage für die Aufstellung des Vollzugsplans. Seit 1975 wurden in der JVA Wuppertal Überlegungen angestellt, auf welche Weise unter den besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft das Angebot an Unterricht und Gruppenarbeit durch Maßnahmen ergänzt werden könnte, die auch eine Erprobung der praktischen Fertigkeiten der Gefangenen zuließen. Auf der Grundlage dieser Überlegungen wurde im Jahre 1976 mit Unterstützung des Jugendamts der Stadt Wuppertal mit Berufsführungskursen begonnen, die seitdem zu einem festen Bestandteil der Erziehungsarbeit geworden sind. In diesen Kursen von etwa zweimonatiger Dauer, die einen praktischen und einen theoretischen Teil umfassen und die in den Berufsfeldern Holz und Metall angeboten werden, kann den jungen Gefangenen in mannigfacher Weise geholfen werden. Die Auswahl geeigneter Lehr- und Lernmethoden hilft Lernfertigkeit abzubauen. Die handwerkliche Betätigung vermittelt auch solchen Gefangenen Erfolgserlebnisse und damit eine Stärkung des Selbstwertgefühls und des Selbstvertrauens, die im üblichen Schulunterricht immer wieder an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit stoßen.

Seit kurzem werden die örtlichen Berufsschulen an der Unterrichtserteilung in Justizvollzugsanstalten beteiligt. Ein gemeinsam mit dem Kultusminister im September 1977 herausgegebener Runderlaß sieht vor, daß in den Jugendstrafanstalten des Landes Berufsschulunterricht sowohl als Teilzeitunterricht, wie auch in Blockform erteilt wird. Die örtlichen Berufsschulen stellen die erforderlichen Lehrkräfte ab. Die Berufsschule bescheinigt die Teilnahme am Unterricht und den erreichten Abschluß durch Zeugnisse, die nicht erkennen lassen, daß der Schüler in einer Vollzugsanstalt unterrichtet worden ist. Der Berufsschulunterricht bei jungen Untersuchungsgefangenen soll nunmehr intensiviert werden. Es besteht Aussicht, daß bald in allen Anstalten der Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen auf diese Weise in verstärktem Maße erzieherisch gestaltet werden kann.

Abschließend ging Staatssekretär Dr. Wöhler auf das Problem der 14- und 15jährigen Gefangenen ein. Danach hat zwar die Zahl der Untersuchungsgefangenen im Alter von 14 und 15 Jahren in letzter Zeit nie über 25 in ganz Nordrhein-Westfalen gelegen; gleichwohl sei daran festzuhalten, daß diese Jugendlichen besser in einem Erziehungsheim untergebracht wären. Innerhalb der Landesregierung werde diese Auffassung geteilt, so daß sich nunmehr Lösungsmöglichkeiten durch Bereitstellung geeigneter Heimplätze abzeichneten.

(Aus: Informationen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 15. 2. 1980 – 94/2/80 –)

Lehrgang der waffenlosen Selbstverteidigung für Justizbeamte in der Vollzugsschule Wittlich

Horst Tieker

Endlich nach zwei Jahren konnte sich das Ministerium der Justiz dazu durchringen, wieder einen Lehrgang für Beamte, die in den Vollzugsanstalten für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten in der waffenlosen Selbstverteidigung verantwortlich zeichnen, durchzuführen. Wie dringend nötig solche Kurse und die Unterweisung der Bediensteten ist, haben die jüngsten Zwischenfälle in der JVA Frankenthal, Neunkirchen und Zweibrücken gezeigt. Man ist versucht zu glauben, daß es die zuständigen Herrn nicht sehr berührt, ob ein Bediensteter körperlichen Schaden nimmt oder nicht. Wie sonst ist dieses Desinteresse an der Ausbildung der Beamten zu verstehen. Nun am Montag, den 14. 4. 80 war es endlich soweit, daß dreiundzwanzig Beamte aus den rheinland-pfälzischen und saarländischen Vollzugsanstalten in der Vollzugsschule in Wittlich anreisen konnten. Nach der Begrüßung durch den Leiter der Schule, Regierungsdirektor Niermann, wurden die Anwesenden zum Mittagessen in den „Wittlicher-Hof“ entlassen. Um 14.30 h ging es dann auf die Matte in der etwas ramponierten Turnhalle der Jugendstrafanstalt. Es wurden neue Aufwärmgymnastiken von den drei Dan-Trägern Jung, Weil und Ruf gezeigt. Auch Kollege Klein aus dem Saarland zeigte einige Techniken. Im Laufe der Woche wurden dann neue Block- und Abwehrtechniken eingeübt. Die Kollegen Monzel (Wittlich), Jung (Kaiserslautern), Weil (Diez), Ruf (Ludwigshafen) und Tieker (Zweibrücken) stellten ein Einheitsprogramm der Abwehr, Block- und Transporttechniken für die Vollzugsbeamten des Landes und die Vollzugsschule in Wittlich zusammen. Man hat die Techniken des Altmeisters Otto Schmelzeisen, nach denen in den Anstalten gelehrt und verfahren wurde, auf den neuesten Stand gebracht und den Gegebenheiten der Notwehrgesetzgebung und der Notwehrüberschreitung Rechnung getragen, so daß verletzende Schläge und Tritte ausgeklammert wurden. Auch die Fallschule wurde für Anfänger „entschärft“. Es wurden Methoden zum schnellen und gefahrlosen Erlernen ausgearbeitet. Die Techniken wie Abwehr von Stockschlägen, Messerstichen, Fausthieben und Würgegriffen wurden alle vereinfacht, so daß sie von jedem Bediensteten erlernt und im Ernstfall auch problemlos angewandt werden können. Es wurden von diesen neuen, vereinfachten und effektiveren Methoden Videoaufzeichnungen und Fotografien für

die Arbeit an der Vollzugsschule Wittlich angefertigt. Die Kollegen Ruf und Tieker sind bemüht, über diese neu erarbeiteten Techniken eine bebilderte Broschüre zu erstellen, die den Vollzugsbediensteten an die Hand gegeben werden soll. Den Teilnehmern wurde die Gelegenheit zum Erwerb des nächst höheren Judo Kyu-Grades gegeben, die auch von fünfzehn Beamten genutzt wurde. Es ist letztlich noch zu bemerken, daß dieser Lehrgang von Männern aus der Vollzugspraxis für Männer im Vollzug und deren tägliche Arbeit in den Anstalten gemacht wurde. Er ist sehr gut bei den Teilnehmern angekommen und hat für jeden von uns etwas gebracht. Auch wird in Zukunft die Ausbildungsarbeit der Vollzugsschule und der Kollegen Monzel und Teusch dadurch erleichtert, daß einheitlich im Lande verfahren wird und nach dem neuen Lehrkonzept ausgebildet werden kann. Ein Wunsch der Teilnehmer an das Justizministerium soll hier noch vorgetragen werden: Man möge noch diese Lehrgänge auf vierzehn Tage ausdehnen, da die Vielfalt der Materie dieses verlangt. Es wäre auch gut, öfters solche Lehrgänge abzuhalten als bisher.

Bundesarbeitstagung der Lehrer im Justizvollzug 1980

Während der Bundesarbeitstagung der Lehrer im Justizvollzug in Schwäbisch Hall vom 11. bis 14. Mai 1980 wurde der folgende – vorläufige – *KANON* einer *Positionsbeschreibung* diskutiert und einstimmig (bei 1 Enthaltung) akzeptiert:

1. Es fehlt noch immer eine systematische erziehungswissenschaftlich fundierte Straffälligenpädagogik; erste Ansätze sind zwar vorhanden, doch reichen sie nicht aus.

Darüber hinaus fehlt den Lehrern im Vollzug eine vollzugsspezifische Didaktik für die Bildungsarbeit mit Gefangenen.

2. Eine *eigenständige* erziehungswissenschaftliche Didaktik der Bildungsarbeit im Justizvollzug (die auch die Befunde aus den Nachbardisziplinen berücksichtigt) ist aber Voraussetzung und Grundlage für die Klärung der Frage, welches das eigentliche Ziel der Bildungsarbeit im Vollzug sein soll und mit welchen Mitteln es erreicht werden kann.

3. In erster Linie ist die Erziehungswissenschaft die Fachdisziplin der Vollzugspädagogen. Nur von ihr her ist ein professionelles Selbstverständnis/Selbstbewußtsein zu gewinnen. Die Erziehungswissenschaft hat die Pflicht, sich systematisch mit der Straffälligenpädagogik zu beschäftigen.

4. Das Programm einer erziehungswissenschaftlichen Vollzugspädagogik könnte sein: Analyse und Kritik unzeitgemäßer und nichtfunktionaler Verfahrensweisen; Entwicklung didaktischer Konzepte und der Strategien ihrer Umsetzung; Durchführung, Überprüfung und Auswertung von Praxismodellen.

5. Eine Didaktik kann nicht durch eine Vollzugsform (z. B. Jugend-/Erwachsenenvollzug) begründet werden, wohl aber durch spezifische Formen gesellschaftlicher Abweichung. Der Angelpunkt einer Vollzugs*didaktik* ist deshalb

nicht die Frage nach dem Alter der Adressaten, sondern der Rechtsbruch bzw. die Inhaftierung. Eine Unterscheidung in Lernen mit Jugendlichen – Lernen mit Erwachsenen ist im Vollzug von daher hinfällig. (Im übrigen empfiehlt es sich, auch bei Jugendlichen die *Methoden* der Erwachsenenbildung einzusetzen)

6. Delinquenz kann pädagogisch als ein spezifischer Ausdruck sozialer bzw. politischer Inkompetenz definiert werden. Politische Bildung, die den Rechtsbruch mit seinen Konsequenzen zum didaktischen Ausgangspunkt macht, wäre dann die spezifisch *pädagogische* Antwort auf die Straffälligkeit. (Damit ist die Konzentration auf die Vermittlung einer bestimmten Kompetenz gemeint, nicht aber, daß permanent über das Thema Rechtsbruch gesprochen werden müßte, was eher gegenteilige Effekte erzielen könnte).

7. Die pädagogisch fruchtbarste und wohl auch realitätsgerechteste didaktische Leitfrage (aus der Sicht des Inhaftierten) könnte lauten: „Warum lasse/ließ ich mich kriminalisieren?“, mit anderen Worten: Was muß ich als Inhaftierter lernen, um mich mit eigener Kraft erfolgreich dem Kriminalisierungsprozeß entziehen zu können?

8. Der Ansatz einer Straffälligenpädagogik kann deshalb nicht minimalistisch, sondern er muß maximalistisch sein: Ohne zusätzliche Anstrengungen wird sich der Inhaftierte/Haftentlassene nicht aus dem Kriminalisierungsprozeß befreien können.

9. Das *Leistungspotential* der meisten Inhaftierten liegt deutlich über den tatsächlich erbrachten Leistungen. Bei dem Lernen mit Gefangenen spielen deshalb soziale Faktoren eine entscheidende Rolle. Lernen mit Gefangenen muß deshalb durch sozialpädagogische Maßnahmen unter-/gestützt werden; dies auch deshalb, weil die Inhaftierten durch die Haftsituation und durch soziale Probleme psychisch stark belastet sind.

10. Das *Lernfeld* Justizvollzugsanstalten sollte durch die Fachdienste einheitlich organisiert werden unter Einsatz von Strategien, die zu einer verbesserten Entscheidungs- und Handlungsbewußtheit und -disziplin verhelfen. Das von Blankertz u. a. entwickelte „didaktische Strukturgitter“ scheint ein für diese Zwecke geeignetes Instrumentarium zu sein.

11. Die Frage nach der Professionalisierung und damit nach dem Status der Vollzugspädagogen ist zugleich die Frage nach dem Stellenwert der Pädagogik im Vollzug. Die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen, die Ermöglichung von Zusatz-/Aufbaustudien und die Frage nach der Höherstufung bei Vorliegen entsprechender Abschlüsse gewinnen von daher grundsätzliche Bedeutung.

12. Dieser vorläufige Kanon macht deutlich, daß die Gefängnisschule einen spezifischen Auftrag im Rahmen der Resozialisationsmaßnahmen wahrnimmt; sie ist keine Filiale des öffentlichen Schulsystems. Es ist deshalb nicht möglich, Curricula der öffentlichen Schulen unmittelbar im Vollzug anzuwenden. Es besteht lediglich eine rechtliche Vergleichbarkeit zur öffentlichen Schule.

13. In diesem Zusammenhang muß auch die Vollzugspädagogik als eine vollzugsspezifische Institution mit eigenständigem vollzugspädagogischem Auftrag begriffen werden, die auf Vollzugspädagogen mit besonderen Qualifikationen/Kompetenzen angewiesen ist. Die Wahrnehmung der Aufgaben einer spezifischen Vollzugspädagogik kann deshalb nicht an vollzugsexterne Institutionen und deren Mitarbeiter delegiert werden.

14. Sämtliche Maßnahmen im Kontext der Resozialisationsbemühungen sind prinzipiell gleichrangig. Das gilt insbesondere für das Verhältnis Unterricht – Arbeit.

Dieser Kanon, der jederzeit ergänzt/verändert werden kann, soll u. a. dazu dienen, das Selbstverständnis der Lehrer im Vollzug zu präzisieren und ihre Professionalisierung zu fördern.

Während der Tagung wurde auch deutlich, daß eine polarisierte Auseinandersetzung über das Selbstverständnis der Vollzugslehrer (auf der einen Seite der pädagogisch „Allzuständige“, auf der anderen Seite der reine „Unterrichtsbeamte“) wenig fruchtbar ist. Man war sich einig darüber, daß die Unterrichtstätigkeit/Erwachsenenbildung den Kern der Lehrertätigkeit ausmacht, daß in Justizvollzugsanstalten aber weitere allgemeinpädagogische Aufgaben unverzichtbar hinzukommen (Gruppenarbeit, Beratung, Stellungnahmen zur vorzeitigen Entlassung usw.), wobei allerdings noch nicht allgemeine Einigkeit im Einzelfall über die sogenannten „berufsfremden Tätigkeiten“ bestehen muß.

Bezüglich der Kooperation mit den anderen Diensten in institutionalisierten Formen erwies sich eine Unterscheidung und präzisere Bestimmung von „Team“ und „Konferenz“ als hilfreich.

H.-E. Eberle

Diskussionsthese für die Fortbildungstagung „Zwei Jahre Behandlungsvollzug nach dem Strafvollzugsgesetz – Probleme – Schwierigkeiten – Versäumnisse“ *

1. Durch die Einführung des Strafvollzugsgesetzes ist das Ziel der sozialen Integration vorrangig geworden gegenüber den sonstigen Aufgaben des Vollzugs. An diesem Ziel hat sich das organisatorische Handeln der Verwaltung wie auch der gesamte Behandlungsprozeß im Vollzug auszurichten.

2. Das Gesetz hat sich damit für die Priorität der „sozialen Sicherung“ durch „Ersatz-Sozialisation“, für den Vorrang der Hilfe zur „sozialen Integration“ vor dem Prinzip der „lokalen Sicherheit“ entschieden.

3. Seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1. 1. 1977 haben sich jedoch in der Praxis des Vollzugs wenig Änderungen im Hinblick auf eine Erweiterung des Behandlungsangebotes zur Verbesserung „sozialer Integration“ ergeben. Vielmehr sind durch erweiterte Sicherheitsmaßnahmen wegen der Bekämpfung des Terrorismus und

der Drogenkriminalität in der BRD neue Ansätze des Behandlungsvollzugs zurückgedrängt worden.

4. Der Sozialdienst des Vollzugs wird zusammen mit dem anderen Behandlungspersonal (Pädagogen, Psychologen, Mediziner, Seelsorger etc.) weitgehend mit dem Ziel der „sozialen Integration“ identifiziert. Durch das Strafvollzugsgesetz hat aber keine wesentliche personelle oder strukturelle Verstärkung dieses Dienstes stattgefunden.

5. Aufgrund der besonderen Belastung durch hohe Fallzahlen und Verwaltungsvorgänge kann der Sozialarbeiter nur wenige der ihm übertragenen Aufgaben wirklich erfüllen. Er hat überwiegend „Feuerwehrfunktion“ bei akuten Krisensituationen. Eine systematische sozialarbeiterische und sozialpädagogische Betreuung für Insassen oder intensive Gruppenarbeit findet nur in Einzelfällen statt.

6. Bisher ist es nicht gelungen, vom Behandlungspersonal ausgehend das Ziel der „sozialen Integration“ zum Leitgedanken der Kooperation mit anderen Diensten in der Vollzugsanstalt zu machen. Die verschiedenen Dienste arbeiten überwiegend unkoordiniert nebeneinander her, ein einheitliches, geplantes, aufeinander abgestimmtes, ständig rückgekoppeltes Vorgehen der einzelnen Dienste im Hinblick auf die Behandlung jedes einzelnen Insassen findet nicht statt.

7. Die systematische Vorbereitung auf die Entlassung sowie die Öffnung des Vollzugs nach außen sind wesentliche Aufgaben des Sozialdienstes. Hierzu gehört die Hilfe bei der Arbeits- und Unterkunftsvermittlung, bei der Beschaffung von Arbeits- und Ausweispapieren und der Gewährung oder Vermittlung von Geld- und Sachleistungen, Hilfe für ratsuchende Entlassene bei Gefährdung des Behandlungsziels, außerdem die Förderung der Beziehungen des Insassen zu Angehörigen und anderen ihm nahestehenden Personen, die Vorbereitung und begleitende Betreuung bei Urlaub sowie Lockerungen des Vollzugs oder der vorzeitigen Entlassung, die Mitwirkung bei der Gewinnung und Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und die Zusammenarbeit mit den Behörden und Stellen der Entlassenenfürsorge, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Arbeitsämtern, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen in anderen Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

Dieser Aufgabenkatalog kann in der derzeitigen Praxis nicht umfassend erfüllt werden.

8. Der Anstaltsleiter vertritt die Anstalt in jedem Fall nach außen. Nach innen ist nach dem Strafvollzugsgesetz jedoch eine Alleinverantwortung des Anstaltsleiters nicht zwingend vorgeschrieben. Er trägt zwar grundsätzlich die Verantwortung für den gesamten Vollzug, hat aber die Möglichkeit, bestimmte Verantwortungsbereiche anderen Bediensteten einzeln oder gemeinsam zu übertragen.

In einem Behandlungsvollzug sollten hierarchische zugunsten kollegialer Entscheidungsstrukturen abgebaut und den behandlungsnäheren Bediensteten mehr Entscheidungskompetenzen übertragen werden. Dem Sozialdienst

sowie dem übrigen Behandlungspersonal sollte mehr Entscheidungskompetenz sowohl für die Regelung von Einzelfällen wie für die innerinstitutionelle Mitwirkung gegeben werden. Nur so kann sichergestellt werden, daß ihre spezifische Fachkompetenz im Hinblick auf das Vollzugsziel stärker in der Vollzugspraxis zum Tragen kommt.

9. Nur in Sonderfällen sind Sozialarbeiter aufgrund ihrer Ausbildung umfassend vorbereitet für ihre Aufgaben im Vollzug.

Zwar verfügen sie in der Regel über Kenntnisse bezüglich der Problemlagen der Betroffenen, der „totalen Institution“ Strafvollzug, der gesetzlichen Regelungen. Sie sind jedoch nicht genügend erfahren und eingeübt in der Anwendung von Durchsetzungsstrategien für sozialarbeiterische und sozialpädagogische Forderungen in der Vollzugspraxis. Sie sind der besonderen Gefahr ausgesetzt, zu viel „Verwaltung“ und zu wenig „Behandlung“ zu praktizieren.

10. Ebenfalls nur in Sonderfällen findet an den Ausbildungsstätten eine umfassende methodische Ausbildung für Aufgaben der Einzelfallhilfe, der sozialpädagogischen Gruppenarbeit und der Leitung von Betreuungs- und Behandlungsgruppen im Vollzug statt. Gleiches gilt für die Einbeziehung von Angehörigen und nahestehenden Personen in den Behandlungsprozeß. Vielfach können die dafür notwendigen methodischen Arbeitsansätze erst in der konkreten Vollzugspraxis erlernt werden. Eine systematische und geplante vollzugs-spezifische Fort- und Weiterbildung sowie begleitende Supervision erscheint deshalb unerlässlich.

11. Neben dieser kritischen Bestandsaufnahme kann zugleich festgestellt werden, daß das Problembewußtsein der Sozialarbeiter im Vollzug im Hinblick auf eine Stärkung des Behandlungszieles gewachsen ist. Trotz vielfach unzureichender Arbeitsbedingungen gelingt es ihnen nicht nur in Einzelfällen mehr und bessere Hilfen für die soziale Integration der Betroffenen zu entwickeln.

12. Es bleibt jedoch weiterhin erforderlich, sich für die personellen und strukturellen Veränderungen einzusetzen, die eine schrittweise Verwirklichung des Behandlungsgrundsatzes ermöglichen. Es gehört auch zu den Aufgaben des Sozialdienstes, darauf hinzuweisen, inwieweit die bisherige Praxis besser zu qualifizieren ist, um dieses Ziel zu verwirklichen.

Bernd Maelicke

* Die Fortbildungstagung für Sozialarbeiter im Strafvollzug in Baden-Württemberg fand in der Zeit vom 19. bis 20. November 1979 in Maulbronn statt.

Fachtagung über Jugendstrafvollzug und Jugendkriminalrecht

Die Arbeiterwohlfahrt (AW) veranstaltete vom 1. bis 3. 5. 1980 eine öffentliche Fachtagung zum Jugendstrafvollzug und Jugendkriminalrecht. Die 70 Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus allen einschlägigen Arbeitsfeldern verabschiedeten zum Abschluß eine Resolution, in der sie sich für eine dringend erforderliche Reform des Jugendkriminalrechts aussprechen:

- Aktivitäten im prophylaktischen Bereich müssen eindeutig allein reaktiven Maßnahmen vorgezogen werden.
- Die Verhängung und Vollstreckung von Jugendstrafen und Untersuchungshaft muß aus kriminalpolitischen Gründen wesentlich eingeschränkt werden.
- Eine Reform des Jugendstrafvollzugs ist als erster Schritt überfällig. Zu ihrem Gelingen bedarf es eines eigens diesen Bereich regelnden Gesetzes.
- Den straffälligen Jugendlichen muß verstärkt der Zugang zu Maßnahmen der Jugendhilfe eröffnet werden.
- Die Erziehung und Behandlung im Jugendstrafvollzug ist als Rehabilitationsbehandlung im Sinne der einschlägigen Sozialgesetzgebung anzusehen.

In diesem Zusammenhang konkretisierten die Tagungsteilnehmer Forderungen im Hinblick auf einen personellen und sachlichen Ausbau der Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und notwendige Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes. Auch zur Aus- und Fortbildung aller im Jugendstrafverfahren und -vollzug Beteiligten wurden konkrete Vorstellungen entwickelt.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Fachtagung fordern Bund, Länder, Kommunen und freie Träger auf, Initiativen zu fördern, die als Alternative zu freiheitsentziehenden Maßnahmen geeignet erscheinen, und das bereits vorhandene sozialpädagogische Potential des JGG so weit wie möglich auszuschöpfen.

Sie appellieren zugleich an die Bundesländer, in deren Verantwortung die Durchführung und vor allem die Finanzierung der Reform des Jugendstrafvollzugs liegen, keine Abstriche an den Vorschlägen der Kommission des Bundesjustizministeriums vorzunehmen und bei der notwendigen Änderung des JGG die Überlegungen dieser Fachtagung zu berücksichtigen.

Arbeitssituation in den Justizvollzugsanstalten verbessert

Die Arbeitssituation in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich im Jahre 1979 gegenüber dem Vorjahr wesentlich verbessert. Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug 15.259 Gefangene, von denen 10.157 (66,6 %) beschäftigt und 5.102 (33,4 %) nicht beschäftigt waren. Von den Unbeschäftigten entfiel der Hauptanteil auf Untersuchungsgefangene, die gesetzlich nicht zur Arbeit verpflichtet sind und hierzu auch nicht bereit waren.

Der Prozentsatz der mangels Arbeit Unbeschäftigten ist von 7,1 % im Jahre 1978 auf 4,9 % im Jahre 1979 gesunken. Die Arbeitslosenquote lag damit nur um 0,3 % über der durchschnittlichen Arbeitslosenquote, die in der freien Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1979 verzeichnet wurde.

Wie in den vergangenen Jahren boten auch im Jahre 1979 industrielle Arbeitsaufträge die größten Arbeitsmög-

Für Sie gelesen

lichkeiten. 56,9 % (1978: 58,5 %) der arbeitenden Gefangenen wurden mit solchen Arbeiten beschäftigt und zwar 33,5 % (35,2 %) in Betrieben innerhalb und 23,4 % (23,3 %) mit Arbeiten außerhalb der Anstalt. In den Eigenbetrieben waren 8,8 % (9,1 %) der arbeitenden Gefangenen eingesetzt. Zu lohnfreien Arbeiten für die Justizvollzugsanstalt (Küche, Wäscherei usw.) wurden wie im Vorjahr 10,1 % und zu Hilfstätigkeiten 11,4 % der arbeitenden Gefangenen herangezogen.

An beruflichen und schulischen Bildungsmaßnahmen nahmen 10,9 % (1978: 9,2 %) der als beschäftigt geführten Gefangenen teil. Im Jugendstrafvollzug, in dem diesen Maßnahmen besondere Bedeutung zukommt, waren 30,1 % in derartige Förderungsmaßnahmen eingewiesen, in der Justizvollzugsanstalt Iserlohn 50,9 %.

(Aus: Informationen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 21. 7. 1980 – 373/7/80 – Hrsg. vom Presse- und Informationsamt)

Zahlung von Arbeitslosengeld an Freigänger in einem freien Beschäftigungsverhältnis – Aus einer Stellungnahme des Landesarbeitsamtes Niedersachsen-Bremen –

Eine der Voraussetzungen auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ist die Verfügbarkeit nach § 103 AFG. Danach steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wer eine zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann und darf.

Während der Dauer des Strafvollzugs besteht grundsätzlich mangels Verfügbarkeit nach § 103 AFG kein Anspruch auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, weil während des Strafvollzugs eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht ausgeübt werden kann und darf. Verfügbarkeit kann jedoch vorliegen, wenn dem Gefangenen gestattet ist, einer Arbeit oder Berufsausbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses nachzugehen und Arbeits- oder Ausbildungsstellen, die für den Gefangenen in Betracht kommen, auf dem erreichbaren Arbeitsmarkt in nennenswertem Umfang vorhanden sind. Welche Arbeits- oder Ausbildungsstellen in Betracht kommen, ist insbesondere von den Auflagen, unter denen die Vollzugsanstalt im Einzelfall ein *freies Beschäftigungsverhältnis* gestattet, und davon abhängig, ob sich eine Übung der Betriebe zur Beschäftigung von Gefangenen in einem solchen Beschäftigungsverhältnis herausgebildet hat.

Diese Voraussetzungen sind von jedem Arbeitsamt für seinen Bereich zu prüfen, so daß es deshalb auch örtlich zu unterschiedlicher Verfahrensweise kommen kann. Für den Bereich des Landesarbeitsamtes Niedersachsen-Bremen zeigen die bisherigen Erfahrungen, daß die Verfügbarkeit *nicht* verneint wurde und die Leistungszahlung dann in Betracht kam, wenn ein Arbeitsverhältnis nicht vermittelt werden konnte.

Das Verbrechenopfer: ein Reader zur Viktimologie, herausgegeben von Gerd Ferdinand Kirchhoff und Klaus Sessar. Studienverlag Dr. Norbert Brockmeyer, Bochum 1979.

Das Verbrechenopfer hat nicht die gleiche Zuwendung erfahren, die dem Straftäter seit der Strafrechts- und Strafvollzugsreform zuteil geworden ist. Jedoch besteht seit etwa dreißig Jahren eine opferbezogene Forschung, die in den letzten zehn Jahren eine breite und vielseitige Entwicklung erfahren hat. Der vorliegende Sammelband stellt diese im internationalen Bereich dar.

Die Herausgeber sehen die Viktimologie trotz beträchtlicher Fortschritte noch in der Phase des Entwurfs, jedenfalls in der Entwicklung zur wissenschaftlichen Disziplin auf die Beschäftigung mit dem Verbrechenopfer gerichtet. In ihrem Vorwurf gegen die Kriminologie betonen sie, daß diese nichts für das Verbrechenopfer tut und daß die Viktimologie wieder das Opfer hinter dem Rechtsgut entdeckt, indem sie die Opferrolle im Verbrechenprozeß herausstellt durch Betonung der Prävention, durch eine Verbesserung der Opferinteressen, durch Institutionalisierung der Opferhilfe nach Opferwerdung und entgegen der Kriminologie weniger die strafrechtliche Definition der erlittenen Straftat betont als das soziale Phänomen der Opferwerdung mit seinen Wirkungen auf das Opfer.

Dem kritischen Vorwort (Kerner) und der instruktiven Einführung der Herausgeber folgen 22 Beiträge von Fachkundigen verschiedener Disziplinen aus verschiedenen Ländern, zusammengestellt nach Konzepten und Perspektiven, nach Opferbefragungen, nach Forschungen über das Opfer selbst und schließlich nach Ausführungen zu Opferhilfe und Opferschutz. Der Band schließt als Ausblick mit einem kritischen Resümee über den Stand der Viktimologie (Kaiser) ab. Im Anhang werden die Beschlüsse und Empfehlungen, die auf dem ersten internationalen Symposium über Viktimologie in Jerusalem (1973) gefaßt wurden, und die Ergebnisse und Empfehlungen des International Study Institut on Victimology in Bellagio/Italien (1975) wiedergegeben.

Aus Raumgründen kann nicht auf alle Beiträge eingegangen werden. Insgesamt vermitteln sie ein eindrucksvolles Bild von der Vielseitigkeit viktimologischer Fragestellungen und Erkenntnisse für die gesamtkriminologische Forschung wie für Strafrecht und Strafverfahren und Gesellschaftspolitik.

Die Beachtung, die der Straftäter erfährt, kommt auch dem Verbrechenopfer zu. Neben der Definition, daß das Opfer auf gesetzwidrige Weise schwer geschädigt wird, so daß die Rechtsordnung gegen den Täter einschreiten muß (Nagel), stellt eine erweiterte Auffassung, wie Menschen zu Opfern werden und ihre Umwelt auf diesen Vorgang reagiert – so die Abweichler jeglicher Art –, das soziale Phänomen in den Vordergrund, so daß die Soziologie abweichenden Verhaltens als die am weitesten entwickelte Teildisziplin der Viktimologie erscheint, als wichtigste Aufgabe einer Analyse der Viktimisierungsprozesse durch die Verhaltenswissenschaften (Weis).

Nach Wolfgang und Singer ist eine integrative, zusammenhängende Theorie der Viktimologie noch zu entwickeln.

Viano hält sie nach theoretischen Einsichten, entscheidenden Forschungsfortschritten und Verwirklichung praktischer Projekte für „volljährig“. Das Verbrechen wird nicht nur vom Strafrecht her gesehen, sondern als „komplexe Situation, in der die Interaktionen zwischen verschiedenen Akteuren, kulturellen Normen und gesellschaftlichen Erwartungen sich widerspiegeln als Produkt des verwickelten Wechselspiels von emotionalen, rationalen, zufälligen und situativen Faktoren“ (Viano). Fattah fordert mehr Analysen über den Prozeß der Viktimisierung, seine interaktionistischen Aspekte und seine Nachwirkungen, über Opferanfälligkeit, Opferverletzbarkeit und Opferneigung, um Verhaltensrichtlinien zu geben für potentielle Opfer, deren Integration oberstes Ziel der Strafrechtspflege und moralische und soziale Verpflichtung der Gemeinschaft ist. Wie Verurteilung und Bestrafung wirkt auch Viktimisation stigmatisierend. Opfer sind auch die durch das direkte Opfer mittelbar Betroffenen, wie Schädigung sich nicht nur auf die primären Folgen der Tat (die Verletzung durch die Straftat), sondern auch auf die sekundären Folgen (die Reaktionen der Umwelt, von Personen des sozialen Nahraums und der formellen Instanzen der sozialen Kontrolle) bezieht.

Die dargestellten Opferbefragungen ergeben Einblick in die Effektivität der Polizei, deren Tätigkeit abhängt von der Anzeigebereitschaft der Opfer, ergänzen die polizeilichen Kriminalstatistiken und vermitteln ein genaueres Bild über Kriminalitätsprobleme, über das Risiko der Opferwerdung und über die Einstellung der Bevölkerung zur Polizei und zur Kriminalität. Es ergeben sich Folgerungen für die Prävention, für das Strafverfahren und die Rechtsnormen (Kirchhoff/Kirchhoff, Sessar, Baumann/Fehérváry), für sensiblere Programme und humanere Methoden (Dussich, Fiselier).

Aus der Sicht des Strafvollzugs sind die Beiträge zu Opferhilfe und Opferschutz von besonderem Interesse. Ausgehend von den schweren Schäden für Opfer und Mitopfer durch den Rechtsbruch und die sekundären Folgen fordert Schneider, über der Resozialisierung des Täters das Opfer nicht zu vergessen. Er verweist auf die Beachtung seiner Bedürfnisse im Ermittlungs- und Strafverfahren, auf Hilfe bei der Aufarbeitung der psychischen und sozialen Schäden und auf die Wiedergutmachung durch staatliche Entschädigung und freiwillige Opferhilfe, auch durch eine Ersatzleistung des Täters, der zum Eingeständnis seiner Schuld gebracht werden muß. Strafaussetzung zur Bewährung oder bedingte Entlassung sollten nur unter der Auflage, den Schaden – wenigstens teilweise – wieder gutzumachen, erteilt werden. Das Verfahren der staatlichen Entschädigung sollte von Amts wegen mit der Verurteilung des Täters eingeleitet werden. Am Beispiel des Wiedergutmachungszentrums im Staate Minnesota/USA wird aufgezeigt, wie eine kreative Ersatzleistung des Täters, die nicht nur in einem Schadensausgleich, sondern vor allem in der Entwicklung einer positiven Täter-Opfer-Beziehung besteht und von unschätzbarem Wert für die Resozialisierung des Täters ist, ermöglicht wird.

Jung analysiert das Opferentschädigungsrecht und informiert über Opferentschädigungsprogramme in verschiedenen Ländern. Als Beispiel für Privatinitiativen werden die Arbeit des Berliner Kinderschutzzentrums (Wittenhagen), die Organisation der Frauenhäuser (Metz-Göckel) und die

Krisenzentren für Vergewaltigte – Rape Crisis Centers – in USA (Amir/Amir) erörtert. Die besondere Situation der Betroffenen in ihrer gesamtgesellschaftlichen Problematik wird aufgezeigt; es werden Vorschläge für neue Wege gemacht.

Der Sammelband verdient Aufmerksamkeit. Er gewinnt durch seine Ausgewogenheit, die nicht beeinträchtigt wird durch das Engagement einzelner Beiträge für das Verbrechenopfer.

Johannes Feige

Johannes Feest, Erich Joester (Hrsg.), Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, Reihe Alternativkommentare, Gesamtherausgeber Rudolf Wassermann, Luchterhand Neuwied und Darmstadt 1980, XXXV, 539 Seiten, Leinen DM 78.–

Neben dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit ist beim Vollzug von Freiheitsstrafe gleichrangig der Grundsatz der Sozialstaatlichkeit zu beachten. Es kommt bei der Anwendung des Strafvollzugsgesetzes also nicht nur darauf an, die Begriffe klar abzugrenzen, sondern – und sogar in erster Linie – die Vorgaben des Gesetzgebers mit schöpferischer Phantasie in Wirklichkeit umzusetzen. Aus diesem Grunde bot sich das Strafvollzugsgesetz in besonderer Weise für eine Bearbeitung in der neugeschaffenen Reihe der Alternativkommentare an. Diese Reihe hat sich zum Ziel gesetzt, die zunächst einmal auf dem Papier stehenden Normen der gegenwärtigen Rechtsreform in „effektives, lebendes Recht“, in eine neue Rechtswirklichkeit umzusetzen. Sie möchte zwar ebenso wie andere Erläuterungsbücher, eine „zuverlässige Information über den Stand von Lehre und Rechtsprechung“ vermitteln, daneben aber auch „der Praxis Hinweise und Leitlinien“ geben (Geleitwort des Gesamtherausgebers S. V f).

Äußerlich kommt der Unterschied zwischen den bisher angebotenen Kommentaren und dem vorliegenden Werk darin zum Ausdruck, daß die Erläuterung etwas umfangreicher ausgefallen ist und anstelle eines oder zweier Kommentatoren ein interdisziplinäres Team von Rechts- und Humanwissenschaftlern am Werk war, in dem auch *Denis Pécic*, ein Gefangener, seinen Platz gefunden hat.

Johannes Feest hat die schwierige Aufgabe übernommen, in einer Vorbemerkung und einer verhältnismäßig knappen Erläuterung zu § 2 die Grundlinie des Kommentars zu formulieren. Er tritt im Anschluß an die neuere Entwicklung in den USA und in den skandinavischen Ländern für eine „Abkehr vom medizinischen Behandlungsmodell“ ein. Diese Entscheidung begründet er einmal mit der „relativen Erfolglosigkeit von Behandlungsbemühungen im Strafvollzug“, soweit sich die Programme in erster Linie auf Persönlichkeitsveränderungen beziehen, zum anderen mit der Tendenz dieses Modells, „zusätzliche repressive Momente in den Prozeß der Bestrafung einzubringen“. Er empfiehlt deshalb, der Behandlung „Angebots- und nicht Zwangscharakter“ zu verleihen. Dem ist sicherlich bereits aus Gründen der therapeutischen oder der Lernmotivation zuzustimmen. Doch ist jede Art von Freiwilligkeit, wie er an anderer Stelle richtig hervorhebt, problematisch, wenn der

Betroffene unter Freiheitsentzug steht. Ebenso ist die Empfehlung, der Vollzug möge mehr auf Chancenverbesserung als auf Persönlichkeitsveränderungen hinarbeiten, kein Ausweg aus dem Dilemma. Zwar haben unsere Strafgefangenen in sehr vielen Fällen im Vergleich zu ihren nicht-kriminalisierten Mitbürgern schlechtere Chancen gehabt, in den Lebensläufen vieler Gefangener sind aber auch Abläufe erkennbar, die ihre Unfähigkeit beweisen, Chancen zu nutzen. Dann ist eine Persönlichkeitsveränderung die Voraussetzung dafür, daß sie künftig in der Lage sind, ihnen angebotene Chancen zu ergreifen. Auch deuten neuere in unserem Lande gewonnene Forschungsergebnisse in die Richtung, daß therapeutische Behandlung im Vollzug die Rückfallwahrscheinlichkeit vermindert. Ich fürchte, eine einfache, theoretisch befriedigende Antwort auf diese Grundfragen aller vollzuglichen Arbeit kann es der hochkomplexen Zusammenhänge wegen nicht geben. Volle Zustimmung verdient jedoch der Schluß des Kommentators, daß jedem Gefangenen Resozialisierungsangebote gemacht werden müssen. Die Erläuterung zu § 3 (Gestaltung des Vollzugs) konkretisiert diese Forderung anschaulich, wenn auch manche Vorschläge (z.B. Tariflohn, Aufhebung der Geschlechtertrennung) für die Bundesrepublik noch utopisch klingen.

Das Schlagwort „Alternativkommentar“ mag bei manchen Interessenten die Vorstellung wecken, daß die Beschreibung alternativer Problemlösungen einseitig im Vordergrund stehe, so daß das Werk für die Praxis des Vollzugsbeamten wenig hilfreich sein könne. Das ist indessen nicht der Fall. Zwar „plädiert“ das Buch: für eine Auslegung im Sinne der Vollzugsgrundsätze der §§ 2 - 4 sagt der Klapentext, im Sinne einer Minimierung der vollzuglichen Einschränkung könnte man kritisch sagen. Im allgemeinen aber werden Meinung und Gegenmeinung deutlich gegeneinander gestellt.

Gelegentlich ließen sich die Alternativen noch schärfer herausstellen. So findet sich bei *Feest* RZ 17 vor § 2 ein leidenschaftlicher Protest gegen die Beschränkung der Informationsfreiheit aus Behandlungsgründen (BVerfG 40, S. 276 ff – St. Pauli Nachrichten). Im engen Zusammenhang damit stehen die Beschränkungen des Besuchsverkehrs und des Schriftwechsels (§§ 25, 27, 28, 29). Für mich wäre es deshalb konsequent gewesen, wenn *Joester* seiner Bearbeitung der genannten Vorschriften eine Vorbemerkung vorangestellt und die Problematik von Beschränkungen aus Behandlungsgründen grundsätzlich diskutiert hätte. Denn erfahrungsgemäß beeinträchtigen solche Beschränkungen das Vertrauen und die Behandlungsmotivation erheblich und richten oft mehr Schaden als Nutzen an. Das Plädoyer könnte also lauten: Die Beschränkungsmöglichkeiten gibt es im Gesetz, sie sollten aber nicht genutzt werden, stattdessen muß die sich in dem Konflikt zeigende Problematik mit dem Gefangenen aufgearbeitet werden. Zwar finden sich alle diese Gedanken (z.B. RZ 4 zu § 29), aber doch recht verstreut und nicht eindrucksvoll genug. In der Erläuterung zu § 68 Abs. 2 S. 1 (Vorenthaltung einzelner Ausgaben oder Teile von Zeitungen) beschränkt sich *Frielingshaus* (RZ 4) auf die milde Rüge, die Bedeutung der Informationsfreiheit werde „von der Praxis des Strafvollzugs zum Teil in noch nicht ausreichendem Maße gesehen“. Die Praxis hat hier aber noch Schwierigkeiten, zu deren Lösung die Erläuterung beitragen könnte.

Es ist nicht überraschend, daß der Kommentar für eine einschränkende Anwendung der Vorschriften über den unmittelbaren Zwang und zum Disziplinarverfahren eintritt (*Brühl*). Hier ist zu beanstanden, wenn bei RZ 6 zu § 99 die herrschende Gegenmeinung nicht erwähnt wird, daß nämlich den Vollzugsbeamten der Rückgriff auf die allgemeinen Notwehr- und Nothilfavorschriften offensteht (vgl. § 94 Abs. 3). Von systematischen Bedenken abgesehen, widerspricht die Auffassung von *Brühl* auch dem Behandlungsgedanken. In der therapeutischen Situation soll die Beziehung zwischen Behandler und zu Behandelnden partnerschaftlich und möglichst symmetrisch sein. Dem entsprechen die Notwehr- und Nothilfavorschriften besser als die Vorschriften über den unmittelbaren Zwang. Außerdem läßt die knappe Behandlung von § 101 (Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge) den Vollzugspraktiker ebenso wie den Gefangenen und seinen Anwalt ohne die notwendige Unterrichtung über dieses außerordentliche umstrittene Feld der Zwangsanwendung. Bei der Erörterung der Disziplinarmaßnahmen vermisste ich eine gründliche Darstellung der zweckmäßigen Verfahrensgestaltung. Die geforderte Unmittelbarkeit des Verfahrens (RZ 2 zu § 106) ist in unseren großen Anstalten zur Zeit nicht durchzuhalten, wenn die Disziplinarbefugnis dem Anstaltsleiter vorbehalten ist. Wünschenswert für die Menge der alltäglichen Bagatelverstöße ist ein dezentrales, auf schnelle Entscheidung angelegtes Verfahren, das dem Gefangenen und den mit seiner Behandlung betrauten Mitarbeitern genügend Möglichkeiten zur Erörterung und Beilegung des Konfliktes gibt. Im Vordergrund muß hier die sinnvolle Behandlung des Gefangenen und nicht die Durchführung eines Miniatur-Strafverfahrens mit maximalen Rechtsgarantien stehen. Von dieser Fallgruppe sollten die „schweren Verstöße“ (§ 106 Abs. 2 S. 1) deutlich abgesetzt werden. Eine unterschiedliche Zuständigkeit könnte m.E. von der Aufsichtsbehörde bestimmt werden.

Die einleitend begründete Ablehnung des medizinischen Behandlungsmodells veranlaßt *Brandt/Huchting* zu der Empfehlung, „daß von dem bisher noch verfolgten Konzept der sozialtherapeutischen Anstalten im Bereich des Justizvollzugs – sei es aufgrund § 9 oder aufgrund § 65 StGB – ganz Abschied genommen wird“. Die zur Zeit bestehenden sozialtherapeutischen Anstalten sollen stattdessen *Modellanstalten für den Normalvollzug* werden (RZ 25, 27 vor § 123). Gegen diese Vorschläge sprechen zunächst einmal schwerwiegende vollzugliche Bedenken. Es ist zu befürchten, daß viele Skeptiker des Behandlungsvollzugs dem ersten Vorschlag von Herzen zustimmen werden, damit den aus vielen Gründen ungeliebten, ja anstößigen sozialtherapeutischen Anstalten die Basis entzogen wird. Der Ersatzvorschlag aber ist von der Realität des Vollzugs so weit entfernt – schließlich beherrschen immer noch Anstalten mit 400 bis 1000 Insassen das Feld, daß zwischen der Wirklichkeit des Vollzugs und dieser Forderung gar kein Spannungsverhältnis besteht. Außerdem, so schwer es ist, die behandlungsbedürftigen und behandlungsgerechten Gefangenen aus der Menge der Verurteilten herauszufinden, so gibt es doch zahlreiche Gefangene, die wegen der Kürze der Strafzeit oder aus anderen Gründen für eine therapeutische Behandlung nicht in Frage kommen. Therapeutische Behandlung sollte sich deshalb auf einen begrenzten Kreis von Gefangenen beschränken.

Der Rechtskontrolle widmet der Kommentar breiten Raum. So findet sich bei den Erläuterungen der Vorschriften zur Vollzugsgestaltung, die erfahrungsgemäß zu Konflikten zwischen Gefangenen und Anstalt führen, jeweils zum Schluß einen Absatz mit der Überschrift „Rechtsdurchsetzung“. Außerdem ist der vierzehnte Titel des Gesetzes „Rechtsbehelfe“ von *Volkhart Schmidt* ausführlich, klar und übersichtlich und vor allem äußerst sachkundig erläutert.

Wie diese Besprechung zeigt, reizt dieser Alternativkommentar den Vollzugspraktiker oftmals zum Widerspruch. Er regt aber auch zum Nachdenken an und stellt dadurch eine wertvolle Bereicherung der Literatur dar. Dringend wünschenswert ist, daß der Aufruf der Herausgeber zur Mitarbeit beim Fortschreiben dieses Kommentars in Erfüllung geht. Das Werk ist sicherlich in besonderer Weise auf die Kritik und die Ergänzung durch Beschreibung von Praxismodellen und Problemlösungsstrategien angewiesen. (Vorwort – S. IX). Das großzügige Format des Buches und der klare Druck, der das Wichtige deutlich hervortreten läßt, verraten eine gute Zusammenarbeit mit dem Verleger. Zur Anschaffung kann der Kommentar nachdrücklich empfohlen werden.

K.P. Rotthaus

Ellen Stubbe: Seelsorge im Strafvollzug. Historische, psychoanalytische und theologische Ansätze zu einer Theoriebildung. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen/Zürich, 1978, 275 S. kart. 58.– DM.

Wer sich mit der theologischen Relevanz psychoanalytischer Erkenntnisse über den Strafvorgang als ganzen auseinandersetzt, wird dieses Buch mit großem Gewinn lesen. Wie viele andere psychoanalytisch-orientierte Autoren geht Stubbe davon aus, daß das Verhältnis der „strafenden Gesellschaft“ zu ihren Kriminellen weitgehend vom unbewußten Mechanismus der Sündenbockprojektion bestimmt wird. Danach fungieren Straftäter als Projektionschirm für die „latente Kriminalität“ des Einzelnen und der Gesellschaft; aggressive Neigungen und asoziale Tendenzen, die im eigenen Inneren nicht wahrgenommen und akzeptiert werden dürfen, werden auf Kriminelle projiziert.

Die Annahme, daß die Gesellschaft Kriminelle als Sündenböcke braucht, führt u. a. zu der theologischen Reflexion über das Phänomen „Schuld“, darüber hinaus zur Besinnung auf die grundsätzliche Frage nach dem Umgang mit dem „Bösen“ auf dem Hintergrund der christlichen Lehre. Dabei kommt es laut Stubbe, in Anlehnung an E. Neumann und P. Ricoeur, vor allem darauf an, das eigene „Böse“ zu sehen, anzunehmen und in die Persönlichkeit zu integrieren, so daß die Projektion des persönlichen „Schattens“ auf Sündenböcke überflüssig wird. Auf der Grundlage einer realistischen, angstfreien Selbsteinschätzung werden die Einfühlung in kriminelles Verhalten und die Identifikation mit straffälligen Individuen ermöglicht.

Das Neue Testament bietet nach Meinung der Autorin bereits Ansatzpunkte für die Identifikation mit Strafgefangenen: die Gefangenschaft christlicher Brüder aus Glau-

bensgründen und die Lehre von der Annahme des Sünders durch Gott, der seine Sonne über Böse und Gute aufgehen läßt.

Anhand altkirchlicher Texte der ersten sechs Jahrhunderte zeigt Stubbe überzeugend auf, daß die Anfänge der Gefangenen-seelsorge sich als eine Entwicklungsgeschichte verschiedener Identifikationsstufen mit Straftätern darstellen lassen. Dabei fällt auf, daß viele Erkenntnisse der modernen Humanwissenschaften damals bereits implizit vorhanden waren. So erkannte Ambrosius schon, daß zwischen Kriminellen und Nichtkriminellen kein qualitativer Unterschied besteht; der Gedanke der „latenten Kriminalität“ oder der Strafe als Umgang mit dem eigenen „Schatten“ findet sich im Grunde schon bei Augustin.

Das Gelingen von Identifikation als Hauptaufgabe der Gefängnisseelsorge sieht Stubbe ansatzweise bei H. Fichtner, vor allem bei M. Skambraks verwirklicht, der die Integration des eigenen „Schattens“ des Seelsorgers als Grundvoraussetzung der Annahme des Kriminellen betont. Je besser es dem Seelsorger gelingt, mit seinen negativen Persönlichkeitsanteilen, mit seiner persönlichen Schuld und Sünde umzugehen, desto hilfreicher wird die Seelsorge an den Einzelnen!

Stubbe weist zu Recht darauf hin, daß zum „Schatten“ des Gefangenen-seelsorgers auch der tägliche Konflikt gehört, in einer Institution zu arbeiten, die er innerlich ablehnt.

Am Ende des Buches schneidet die Autorin noch einige Problembereiche der Gefangenen-seelsorge an, ohne auf das heiße Eisen des Verhältnisses der Gefangenen-seelsorge zum Staat einzugehen.

Alles in allem stellt die vorliegende Arbeit einen wesentlichen Beitrag in der Diskussion zwischen Seelsorge und Psychotherapie dar. Das Buch ist nicht nur Gefangenen-seelsorgern zu empfehlen, sondern allen, die bereit sind, über ihre Einstellung zum Rechtsbrecher nachzudenken und sie gegebenenfalls zu verändern!

Petrus Ceelen

Peter Rassow (Hrsg.): Rückblick und Orientierung. Drei Jahrzehnte „Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West)“ nach der Neugründung im Jahre 1950. Selbstverlag der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten, Celle 1980. 156 S.

Unter dem schönen Titel „Rückblick und Orientierung“ hat Peter Rassow, der Vorsitzende der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik, eine Sammlung wichtiger Dokumente und Informationen über diese Vereinigung herausgebracht. Sie geben Einblick in die Tätigkeit der Vereinigung, die nunmehr seit drei Jahrzehnten besteht, natürlich aber auf eine weit längere Vorgeschichte zurückblicken kann – ging ihr doch der „Reichsverband der evangelischen Strafanstaltspfarrer Deutschlands“ voraus, der 1927 gegründet worden war. Die

Schrift enthält denn auch neben Grußworten und nachdenklichen Fragen, die der Seelsorge im Strafvollzug gelten, eine ganze Reihe von Berichten und Reminiszenzen aus jener Zeit. Persönliche Zeugnisse wechseln mit nüchternen Daten, wie etwa einer Chronik der Strafanstaltspfarrerkonferenz von 1950 bis 1979 und einem Verzeichnis der heutigen Mitglieder der Vereinigung. Ein Stück Entwicklungsgeschichte der Seelsorge im Strafvollzug erhellt aus der Wiedergabe der kirchlichen Grundsätze, Denkschriften, Stellungnahmen und Empfehlungen, die in der Zeit zwischen 1950 und 1979 entwickelt wurden oder entstanden sind. Besonders bedeutsam erscheinen in diesem Zusammenhang die jüngsten Empfehlungen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (1979), weil sie dem Seelsorger die im Strafvollzug so dringend nötige Wegweisung an die Hand geben. Daß der Abdruck jener Dokumente mit erläuternden Hinweisen versehen worden ist, macht die Schrift für jeden im Vollzug tätigen Seelsorger zu einer lohnenden Lektüre.

H. Müller-Dietz

Herbert Schatke: Die Geschichte der Progression im Strafvollzug und der damit zusammenhängenden Vollzugsziele in Deutschland (Europäische Hochschulschriften. Reihe II Rechtswissenschaft Bd. 202). Peter Lang, Frankfurt a.M./Bern/Las Vegas 1979, 351 S.

Aktuelle Fragen der Strafvollzugsreform hatten lange Zeit geschichtliche Untersuchungen in den Hintergrund gedrängt. Nunmehr finden historische Themen wieder stärkere Beachtung. Ein Beispiel dafür bildet das hier anzuzeigende Buch, das die Entwicklungsgeschichte des progressiven Systems, namentlich des Stufenstrafvollzugs, seit den Anfängen im frühen 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart nachzeichnet. Der Verf. erörtert dieses Thema im Zusammenhang mit den Vollzugszielen, die jeweils vorgeherrscht haben und zu deren Aufarbeitung vor allem Albert Krebs wesentliche Beiträge geleistet hat. Eine solche Verknüpfung bot sich nicht zuletzt deshalb an, weil Vollzugstheorie und -praxis während eines erheblichen Zeitraums im Stufenstrafvollzug ein wesentliches Mittel zur Erreichung des Besserungs-, Erziehungs- oder Resozialisierungsziels gesehen haben.

Dies kann denn auch der Verf. an Hand der von ihm reichlich ausgewerteten (Sekundär-)Literatur zeigen. Dabei wird einmal mehr deutlich, daß der irische Progressivvollzug (S. 57 ff.) und der Stufenstrafvollzug der Weimarer Zeit (S. 146 ff.) in der Geschichte des Progressionsgedankens eine herausragende Rolle spielten. Im Rückblick mag die große Anhängerschaft erstaunlich erscheinen, die dieser Gedanke fand, obwohl gerade dem Stufenstrafvollzug der 20er Jahre „keine nachweisbare Resozialisierungswirkung“ bescheinigt wurde (S. 196). Andererseits trugen aber Zweifel hinsichtlich der Eignung des Stufenstrafvollzugs als Resozialisierungsmittel zu jener Abkehr jedenfalls vom Konzept einer formellen Progression bei, wie sie in den 60er und 70er Jahren zunehmend vollzogen wurde. Es ist daher kein Zufall, daß das Strafvollzugsgesetz dieses Konzept gleichsam verabschiedet und durch die Zielvorstellung individualisierender Behandlung ersetzt hat.

Das Buch bezieht in seine Darstellung die jüngste Entwicklung mit ein. Dem Verf. ist es gelungen, den umfangreichen Stoff sorgfältig zu systematisieren und in Form von historischen Tabellen und Schaubildern (im Anhang) zu veranschaulichen. Im Detail vermißt man allerdings manches. So fehlt Radbruchs kritisches Urteil über den Stufenstrafvollzug. An die Stelle des noch vom Verf. zitierten Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes (1968) ist in der DDR 1977 eine völlig neue Strafvollzugsgesetzgebung getreten. Grundsätzlicheres Gewicht hat freilich der Umstand, daß sich die Studie des Verf. weitgehend in einer traditionellen Auswertung einschlägiger Literatur und Gesetzestexte erschöpft. Zeitgenössische Quellen, wie sie etwa Blasius (Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität, 1976) u. a. mit Erfolg herangezogen haben, werden kaum benutzt. So bleibt der Eindruck einer Fleißarbeit haften, die in der Sache selbst wenig Neues zutage gefördert hat.

H. Müller-Dietz

Peter von Becker: Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien: Die Frage der Rechtmäßigkeit identifizierender Kriminalberichte. Eine Untersuchung zur beispielhaften Konkretisierung von Medienverantwortung im demokratisch-sozialen Rechtsstaat. (Materialien zur interdisziplinären Medienforschung Bd. 10). Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1979. 293 S. Kart. ca. DM 69.–

Zu den Faktoren, welche die Persönlichkeit eines Tatverdächtigen beeinträchtigen und die Resozialisierung eines Verurteilten erschweren können, gehört nicht zuletzt eine Berichterstattung in den Massenmedien (Presse, Funk und Fernsehen), die Rückschlüsse auf die Person des Betroffenen, namentlich seine Identifizierung ermöglichen. Diese Problematik weist mehrere Aspekte auf. So stellt sich etwa die Frage nach dem Verhältnis der Veröffentlichungs- oder sog. Medienfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und zur gesetzlichen Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 MRK). Diese rechtlichen Probleme lassen sich indessen nur aufgrund einer näheren Untersuchung von Medienpraxis und Medienwirkung klären. Es kommt also zum einen wesentlich darauf an, in welcher Weise die Medien – oder jedenfalls manche – über Fälle polizeilicher und staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren, von Hauptverhandlungen und gerichtlichen Verurteilungen sowie von Strafvollstreckungen berichten. Hier hat nun in der letzten Zeit eine Reihe von spektakulären Beispielen der Berichterstattung die Frage provoziert, wie es denn eigentlich mit dem Schutz des Einzelnen, der Wahrung seiner Privatsphäre bestellt sei. Dabei mag der Fernsehfilm über den „Soldatenmord von Lebach“, der bekanntlich eine eingehende Diskussion und nicht zuletzt das einschlägige Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 35, 202) ausgelöst hat (vgl. auch ZfStrVo 1978, 60), Angesichts mancher ausgesprochen rüder Sitten im publizistischen Umgang mit dem Privatleben anderer noch zu den vornehmeren Fällen gehören. Angesichts dessen kann es jedenfalls nicht überraschen, daß vor allem im Hinblick auf die Bild- und Fernsehberichterstattung zunehmend von einer „Prangerwirkung“ gesprochen wird, welcher der Betroffene ausgesetzt werde (vgl. z.B. D. Franke, Die Bildberichterstattung über den Angeklagten und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren, 1978, 77 ff.; v. Becker im vorliegenden Buch, 190 ff.).

Neu auf dem Büchermarkt

Dies verweist auf das weitere Problem der Auswirkungen auf die Konsumenten (Rezipienten), nämlich die Leser, Hörer oder Fernsehzuschauer. Daß namentlich das Fernsehen insoweit einem erheblichen einstellungs- und verhaltensbeeinflussenden Einfluß ausübt, sich zu einem gewichtigen Sozialisationsfaktor entwickelt hat, gehört mittlerweile zu den sozialwissenschaftlich gesicherten Binsenweisheiten. Dies belegen einmal mehr jüngste Erhebungen zum Thema „Massenmedien und sozialer Wandel“ (E. Noelle-Neumann, Ztschr.f. Soziologie 1979, 182 ff.).

Der Verf. ist diesen Rechts- und empirischen Fragen mit großer Akribie und Gründlichkeit nachgegangen. Er hat ein umfangreiches Material verarbeitet; sein Buch entfaltet die einschlägigen Aspekte bis in die feinsten Verästelungen der Medienfreiheit, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des Urheberrechts, des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Strafverfahren sowie der rechtstatsächlichen Erfahrungen mit Medienpraxis und der sozialwissenschaftlichen Erhebungen zur Medienwirkung hinein. In drei Kapiteln setzt er sich schwerpunktmäßig mit der Medienfreiheit (33 ff.), dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (87 ff.) und der Kriminalberichterstattung der Massenmedien (101 ff.) auseinander. Das letztere Kapitel, in dem auch die Schlußfolgerungen der Arbeit gezogen werden, ist am ausführlichsten geraten. 15 Thesen zum Gegenstand der Untersuchung und ein Schlußwort, das Vorschläge zur Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes gegenüber identifizierender Kriminalberichterstattung unterbreitet, runden den Band ab.

Der Verf. begreift den Anonymitätsschutz als „Sozialisationschutz“. Er verneint ein „überwiegendes Informationsinteresse an einer publizistischen Identifizierung des Straftäters/Tatverdächtigen“ (188 ff.). Aufgrund ihrer tatsächlichen „Prangereffekte“ sieht er die Praxis der Kriminalberichterstattung – oder jedenfalls bestimmte Erscheinungsformen – noch erheblich von einer Verwirklichung des „Sozialisationschutzes“ entfernt. Dieser Einschätzung der Lage wird man zumindest in der Tendenz zustimmen können. Man hat nicht den Eindruck, daß die vielbeklagte „Verwilderung der Sitten“ hinsichtlich der publizistischen Bloßstellung bestimmter Tatverdächtiger oder Verurteilter durchweg zivilisierteren Umgangsformen Platz gemacht hätte. Die Tatsache, daß Ort und Zeit der Entlassung einer sog. Lebenslänglichen vor der Öffentlichkeit geheimgehalten werden mußten, um auch nur den Rest eines Privatlebens, das diesen Namen auch verdiente, zu erhalten, zeigt mehr als alles andere, wie weit die kommerzielle Ausbeutung der Intimsphäre fortgeschritten ist. Unter diesen Umständen kann man Untersuchungen wie die vorliegende nur begrüßen. Auf einem anderen Blatt steht freilich, ob sie die fraglichen Adressaten überhaupt erreicht, also die Massenmedien in einem „sozialisationsfreundlichen“ Sinne zu beeinflussen vermag.

H. Müller-Dietz

Richard Blath/Peter Dillig/Hans-Peter Frey: Arbeit und Resozialisierung. Alltagskonflikte junger Strafgefangener am Arbeitsplatz – eine empirische Untersuchung (Beltz Forschungsberichte). Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1980. VIII, 332 S. Brosch. Ca. DM 61.–

Marlis Dürkop/Hubert Treiber: Leiden als Mutterpflicht. Mütter von strafgefangenen Jugendlichen berichten. Westdeutscher Verlag, Wiesbaden 1980. Ca. 180 S. Ca. DM 15.–

Richard Waxweiler: Psychotherapie im Strafvollzug. Eine empirische Erfolgsuntersuchung am Beispiel der sozialtherapeutischen Abteilung in einer Justizvollzugsanstalt (Beltz Forschungsberichte). Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1980. X, 264 S. Brosch. Ca. DM 44.–

Hans Göppinger: Kriminologie. 4., völlig überarb. Aufl. C.H. Beck, München 1980. 870 S. DM 138.–

Friedrich Geerds: Kriminalistik. Verlag Schmidt-Römhild, Lübeck 1980. XXVI, 368 S. DM 58.–

Helmut Ortner/Reinhard Wetter: Sozialarbeit ohne Mauern. Anstöße zu einer „befreienden Gefangenenarbeit“ (Konzepte der Humanwissenschaften). Klett-Cotta, Stuttgart 1980. Ca. 160 S. DM 18.–

Aus der Rechtsprechung

§§ 8, 152 Abs. 2 StVollzG

Werden Strafgefangene zunächst in eine Einweisungsanstalt aufgenommen und auf Grund einer Einweisungsuntersuchung zum weiteren Vollzug nach Gesichtspunkten der Behandlung und Eingliederung in die dafür ausgewählte Vollzugsanstalt verlegt, so handelt es sich hierbei nicht um eine Verlegung im Sinne des § 8 StVollzG (Abweichung vom Vollstreckungsplan). Das Verfahren der Einweisungsanstalt ist vielmehr die Konkretisierung des Vollstreckungsplans i.S. des § 152 Abs. 2 StVollzG.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 18. 3. 1980 – 3 Ws 191/80 StrVollz) –

§§ 4 Abs. 2, 17, 111, 116 StVollzG

1. Der Anstaltsleiter ist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde befugt. Die Aufsichtsbehörde ist erst dann Beteiligter i.S. des § 111 StVollzG, wenn das Verfahren nach Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde beim OLG anhängig geworden ist.
2. Die Unterbringung der Gefangenen, welche die Arbeit nachhaltig verweigern, in einer gesonderten Abteilung ist eine rein organisatorische Maßnahme; sie stellt für sich allein keinen Eingriff in die im Rahmen des Strafvollzugs eingeschränkten Freiheitsrechte der Gefangenen dar.
3. Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 StVollzG liegen nicht schon deshalb vor, weil das schlechte Beispiel der Arbeitsverweigerer allgemein geeignet sein könnte, „Schule zu machen“.
4. Beschränkungen, die über die Unterbringung in einer gesonderten Abteilung hinausgehen (z. B. Ausschluß von Gemeinschaftsveranstaltungen und vom gesamten Freizeitangebot, Entzug von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung, Versagung des ansonsten gewährten Zellenaufschlusses), bedürfen einer besonderen Rechtsgrundlage. Diese wird in § 4 Abs. 2 StVollzG nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zu finden sein (z. B. Aufwiegeln der arbeitenden Gefangenen durch die Arbeitsverweigerer u. ä.).

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 3. 4. 1980 – Ws 815/79 –

§§ 19, 70 StVollzG

1. Nach §§ 19 und 70 StVollzG ist es der Vollzugsbehörde unbenommen, generelle Bestimmungen zu treffen, wonach im einzelnen näher festgelegte Gegenstände im allgemeinen die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden.
2. Die Zulassung der Vogelhaltung für jeden Gefangenen würde die Sicherheit oder Ordnung der Voll-

zugsanstalt gefährden (Übertragung von Krankheitserregern, Unmöglichkeit geordneter veterinärärztlicher Überprüfung).

3. Eine Verwaltungsvorschrift, durch welche die Vogelhaltung nur den Gefangenen erlaubt wird, die sich länger als fünf Jahre im Vollzug befinden, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Beschluß des Landgerichts Stuttgart vom 27. 5. 1980 – 3 StVK 295/80 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller, der eine Freiheitsstrafe verbüßt, hat vergeblich um die Erlaubnis zum Halten eines Wellensittichs nachgesucht. Er hat seinen Antrag damit begründet, er wolle nach der Entlassung eine Lehre als Tierpfleger antreten. Mittels eines Wellensittichs wolle er schon während des Vollzugs den Umgang mit Tieren lernen. Die Strafvollstreckungskammer hat die ablehnende Entscheidung der Vollzugsbehörde bestätigt.

Gemäß § 19 Abs. 1 StVollzG darf der Gefangene seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen (wohnlich) ausstatten, es sei denn, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt werde gefährdet (§ 19 Abs. 2 StVollzG). § 70 Abs. 1 StVollzG bestimmt, daß der Gefangene in angemessenem Umfang Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen darf, wobei wiederum dieselbe Einschränkung gilt (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG). Ergänzend hierzu hat die seit 1. 4. 1980 geltende AV des Justizministeriums Baden-Württemberg (4510-VI/81) vom 14. 3. 1980 in Nr. 9 Abs. 1 Satz 1 folgende Regelung getroffen: Die Erlaubnis zur Vogelhaltung ist in der Regel auf Gefangene beschränkt, die sich voraussichtlich länger als fünf Jahre im Vollzug der Freiheitsstrafe befinden werden. Diese Regelung entspricht der vor dem 1. 4. 1980 geltenden Rechtslage. Gegen ihre Geltung bestehen keine Bedenken. Es muß der Vollzugsbehörde unbenommen bleiben, generelle Bestimmungen zu treffen, wonach im einzelnen näher bestimmte Gegenstände im allgemeinen die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt gefährden. Dies ist mit Recht für Vögel bejaht worden. Tierärztliche Untersuchung und Impfung vor Verkauf des Vogels an den Gefangenen bieten keine Gewähr dafür, er werde nicht nachträglich die Übertragung von Krankheitserregern ermöglichen. Die hieraus resultierenden Gefahren sollen begrenzt werden, indem nur Gefangenen, die sich ungleich wie der Betroffene noch lange im Vollzug befinden, der Besitz eines Vogels erlaubt ist. Es würde eine nicht zu vertretende Störung der Ordnung der Anstalt darstellen, wenn der örtlich zuständige Veterinärarzt die Vogelhaltung einer Vielzahl von Gefangenen in regelmäßigen Abständen auf ihre hygienische Unbedenklichkeit überprüfen müßte, wobei die Gefahr für die Hygiene trotz solcher ärztlicher Überprüfung bei allgemein zulässiger Vogelhaltung dennoch nicht ausgeschlossen werden könnte. Hinsichtlich der Frage, ob ein Ausnahmefall von obiger Regelbestimmung zu Recht verneint wurde, ist ein Ermessensmißbrauch nicht ersichtlich. Es begegnet keinen Bedenken, wenn die vom Betroffenen für eine Vogelhaltung aufgeführten Gründe nicht als so gewichtig erachtet wurden.

§§ 22, 28 Abs. 1, 47 Abs. 1, 51 Abs. 3, 52, 83 Abs. 2 StVollzG

1. Das StVollzG gestattet Strafgefangenen den Besitz von Postwertzeichen ausschließlich zur Ermöglichung des Schriftwechsels nach § 28 Abs. 1. Die Zulassung von Briefmarken zu anderen Zwecken – etwa als Ersatzzahlungsmittel – ist gesetzlich nicht vorgesehen.
2. Das StVollzG regelt abschließend, welche Geldmittel ein Gefangener für den Erwerb von Gegenständen verwenden darf (§§ 47 Abs. 1, 22, 51 Abs. 3, 52, 83 Abs. 2).

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. 7. 1980 – 2 Vollz (Ws) 25/80 –

Gründe:

Das Rechtsmittel erweist sich als unbegründet.

Der Beschwerdeführer beanstandet, daß die Justizvollzugsanstalt einen seiner Briefe nicht weitergeleitet hat, weil ihm als Zahlungsmittel für die Übersendung von Prospektmaterial Briefmarken im Werte von 3.– DM beigelegt waren.

Diese Beanstandung hat die Strafvollstreckungskammer zu Recht für unbegründet erklärt. Soweit die Justizvollzugsanstalt Gefangenen den Besitz von Briefmarken gestattet, geschieht dies zu dem alleinigen Zweck und mit der dementsprechenden Eingrenzung, daß diese ausschließlich als Postwertzeichen zur Ermöglichung des Schriftwechsels nach § 28 Abs. 1 StVollzG Verwendung finden dürfen. Jede Zulassung von Briefmarken zu anderen Zwecken würde ihnen den Charakter als Ersatzzahlungsmittel verleihen und das ausgewogene gesetzliche System, das den Besitz und die Verwendung von Geld durch Strafgefangene regelt, unterlaufen. Das Strafvollzugsgesetz regelt abschließend, welche Geldmittel ein Gefangener für den Erwerb von Gegenständen verwenden darf (§§ 47 Abs. 1, 22, 51 Abs. 3, 52, 83 Abs. 2). Der teilweise Einsatz von Briefmarken anstelle von Geld würde zu einer Einsparung von Geld und damit zu einer zusätzlichen Zahlungsmöglichkeit für den Einkauf führen. Die Beschränkungen und sinnvollen Regelungen in den §§ 22, 52, 83 Abs. 2, 51 StVollzG würden damit umgangen (vgl. auch Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl. § 83 Rdrn. 1; Grunau StVollzG, § 47 Rdm 3 FN 1).

§§ 24, 154 Abs. 2 StVollzG, Nrn. 19, 101 Abs. 2 VVJug

1. Sowohl § 24 StVollzG als auch Nr. 19 VVJug regeln nach Zielsetzung und Inhalt lediglich den Anspruch des Gefangenen auf Besuch. Sie begründen keinen Anspruch für außenstehende Personen auf Gewährung des Zugangs zur JVA zu Besuchszwecken. Dies gilt auch für Angehörige von Fürsorgevereinen.
2. Ein Rechtsanspruch außenstehender Personen auf Gewährung des Zugangs zur JVA zu Besuchszwecken ergibt sich auch nicht aus der Zusammenar-

beitsklausel des § 154 Abs. 2 StVollzG und der Nr. 101 Abs. 2 VVJug.

3. Über derartige Besuchsanträge hat der Leiter der JVA mit pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Lehnt er sie mit der Begründung ab, daß wegen der großen Anzahl freiwilliger Helfer in der Anstalt ein weiterer Bedarf für Besuche nicht bestehe, bewegt sich seine Entscheidung im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens.

Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 28. 4. 1980 – 2 VAs 4/80 –

Aus den Gründen:

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in Schleswig hat mit Beschluß vom 6. März 1980 den zu ihm beschrittenen Rechtsweg für unzulässig erklärt und die Sache auf Antrag des Klägers, des jetzigen Antragstellers, an das zuständige Oberlandesgericht verwiesen. Infolge dieser bindenden Verweisung ist der Senat mit der Sache befaßt. Die auf unbewachten Zugang der Erzieher zur Jugendstrafanstalt gerichtete Klage ist damit als Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG gegen die ablehnenden Bescheide des Leiters der Justizvollzugsanstalt vom 5. Juli und vom 28. September 1979 anzusehen.

Der Antrag ist zulässig, jedoch nicht begründet. Mit Recht hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt den Antrag abgelehnt. Der Antragsteller kann aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf unbewachten Zugang zur JVA herleiten.

Sowohl § 24 StVollzG als auch die dieser Bestimmung entsprechende Vorschrift der Nr. 19 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) regeln nach Zielsetzung und Inhalt den Anspruch des Gefangenen auf Besuch. Sie begründen jedoch keinen Anspruch für außenstehende Personen auf Gewährung des Zuganges zur JVA zu Besuchszwecken. Sonderrechte für Angehörige von Fürsorgevereinen haben das Strafvollzugsgesetz und die VVJug nicht geschaffen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den übereinstimmenden Vorschriften der § 154 Abs. 2 StVollzG und Nr. 101 Abs. 2 VVJug. Diese Vorschriften regeln die Zusammenarbeit der Vollzugsbehörden mit nicht-staatlichen Stellen. Eine Zusammenarbeit mit Personen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, wird empfohlen, aber nicht vorgeschrieben. Daraus kann sich ebenfalls ein Rechtsanspruch des Antragstellers nicht herleiten.

Wie jeder andere Außenstehende hat der Antragsteller daher nur einen Anspruch darauf, daß sein Besuchsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen beschieden wird. Das ist vorliegend geschehen. Die Begründung, mit der der Leiter der Justizvollzugsanstalt den Antrag abgelehnt hat, nämlich damit, daß wegen der großen Anzahl der freiwilligen Helfer in der Anstalt ein weiterer Bedarf nicht bestehe, bewegt sich im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens.

Nach alledem war der Antrag als unbegründet zu verwerfen.

Art. 5 Abs. 3, 10 GG, §§ 28 ff., 109, 156 Abs. 2, 160 StVollzG

1. **Antragsberechtigt nach § 109 StVollzG sind nicht nur Strafgefangene, sondern auch Außenstehende, die von einer Vollzugsmaßnahme unmittelbar betroffen sind.**
2. **Die Weigerung des Anstaltsleiters, ein an die Insassenvertretung der Vollzugsanstalt gerichtetes Schreiben weiterzuleiten, verstößt nicht gegen Art. 10 GG. Diese Bestimmung verbürgt allein die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, d.h. den konkreten Schutz des Inhalts einer Mitteilung.**
3. **Der durch Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistete Abwehranspruch gegen Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit umfaßt keinen Anspruch auf freien Zugang in jedweden Fremdbereich (hier: in den Internbereich einer Vollzugsanstalt).**
4. **Die §§ 28 ff. StVollzG gelten nur für den Schriftverkehr des gefangenen mit der Außenwelt, nicht dagegen für den Schriftwechsel der Insassenvertretung. Der Zweck dieser Vorschriften, die Situation des Gefangenen im Interesse seiner Resozialisierung so weit, wie bei Freiheitsentzug möglich, durch grundsätzlich unbeschränkten Schriftverkehr normalen Lebensverhältnissen anzunähern, schließt ihre entsprechende Anwendung auf die Insassenvertretung aus.**
5. **Der Vollzugsbehörde steht in der konkreten Ausgestaltung der Insassenvertretung ein nahezu unbegrenzter Spielraum offen (vgl. § 160 StVollzG). Maßnahmen der Vollzugsbehörde überschreiten erst dort die Grenzen fehlerfreien Ermessens, wo sie die Insassenvertretung bei der vom Gesetz gewollten Mitverantwortung in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse entscheidend behindern oder unterlaufen.**
6. **Es entspricht dem Grundgedanken der Gefangenenmitverantwortung, wenn sie als ausschließlich anstaltsintern mitwirkende Einrichtung konzipiert wird. Dies schließt sowohl eine Befugnis zu Außenkontakten als auch die Vertretung der Gesamtheit der Gefangenen nach außen aus.**
7. **Durch die Bildung einer Insassenvertretung nach § 160 StVollzG wird das alleinige Außenvertretungsrecht des Anstaltsleiters (§ 156 Abs. 2 StVollzG) nicht eingeschränkt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. 3. 1980 – 2 Vollz (Ws) 6/80 –

Aus den Gründen:

Mit einem an die „Insassenvertretung der Justizvollzugsanstalt D“ gerichteten Schreiben vom 8. 5. 1979 hat der Antragsteller die Ergebnisse einer Umfrage der Universität Bremen nach den Rechtsberatungsmöglichkeiten für Straf-

gefangene sowie Erfahrungen mit der Rechtsberatung im Bremer Strafvollzug mitgeteilt. Er hat zugleich um kritische Anmerkungen und Anregungen aus der Sicht der „Insassenvertretung“ gebeten.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt hat die Weiterleitung des Schreibens abgelehnt. Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Vollstreckungskammer zurückgewiesen. Dagegen hat der Antragsteller form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde erhoben. Sie ist auch zulässig (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Eine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung dient einmal der Fortbildung des Rechts in der höchstrichterlich – soweit ersichtlich – noch nicht geklärten Frage, welche Stellung den Gefangeneninteressenvertretungen zukommt. Darüber hinaus ist sie zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, weil die Strafvollstreckungskammer Wittlich des Landgerichts Trier in derselben Frage eine gegenteilige Rechtsauffassung vertritt (Beschuß vom 5. 2. 1980 – 57 Vollz 145/79 –).

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Recht als zulässig behandelt. Antragsberechtigt nach § 109 StVollzG sind nicht nur Strafgefangene, sondern auch Außenstehende, soweit sie von einer Vollzugsmaßnahme unmittelbar betroffen sind (Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl., § 109 Rdz. 5, unter Hinweis auf OLG Hamm ZfStrVo, Sonderheft 1977/50). Der Antragsteller ist durch die Maßnahme des Anstaltsleiters in seinen Rechten verletzt, denn sie hindert ihn, die Gefangeneninteressenvertretung in der Justizvollzugsanstalt D anzuschreiben.

Die Strafvollstreckungskammer hat auch zutreffend die angefochtene Maßnahme gebilligt. Eine Gesetzesverletzung (§ 116 Abs. 2 StVollzG) liegt nicht vor.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers verstößt die Maßnahme des Anstaltsleiters nicht gegen Art. 10 GG. Diese Bestimmung verbürgt die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, d.h. den konkreten Schutz des *Inhalts* einer Mitteilung (Maunz-Dürig-Herzog: Grundgesetz, 3. Aufl., Art. 10 Rdz. 13 und 14). Hier geht es dagegen um die Frage, ob der Anstaltsleiter befugt ist, einen Brief anzuhalten und an den Absender zurückzusenden.– Ebensowenig ist etwa die Freiheit der Forschung tangiert. Das Grundrecht nach Art. 5 Abs. 3 GG schützt die Forschung vor jeglicher Fremdbestimmung und Zensur (a.a.O. Art. 5 Rdz. 112). Es gewährt dem Forschenden einen Abwehranspruch gegen Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit (a.a.O. Rdz. 110, 115), jedoch keinen Anspruch auf freien Zugang in jedweden Fremdbereich, also auch nicht in den Internbereich einer Vollzugsanstalt (vgl. hierzu auch von Mangoldt-Klein: Das Bonner Grundgesetz, 2. Aufl., Art. 5 Anm. X 6 g in Verbindung mit Art. 2 Anm. IV 1 f und a).

Die beanstandete Maßnahme verletzt auch nicht die Vorschriften der §§ 28 ff. StVollzG, wonach grundsätzlich ein unbeschränkter Schriftverkehr zwischen dem Gefangenen und der Außenwelt zugelassen ist (§ 28 Abs. 1 StVollzG), soweit nicht die gem. Art. 10 Abs. 2 GG, §§ 196, 28 ff. StVollzG erlaubten Einschränkungen Platz greifen. Diese Vorschriften gelten nach ihrem klaren Wortlaut nur für den Schriftwechsel des *Gefangenen*. Schon das spricht gegen

eine entsprechende Anwendbarkeit auf die Gefangeneninteressenvertretung. Es kommt hinzu, daß eine Gefangeneninteressenvertretung im StVollzG expressis verbis nicht vorgesehen ist, und das Gesetz auch sonst keine Gefangenenvertretung institutionalisiert hat. § 160 StVollzG, auf den die Schaffung der Gefangeneninteressenvertretung zurückgeht, gibt nur den Auftrag, den Gefangenen die Teilnahme an der Verantwortung für gemeinsam interessierende Angelegenheiten zu ermöglichen. Er läßt völlig offen, in welcher Weise das geschehen soll. Die verschiedensten Gestaltungsmöglichkeiten sind denkbar und in die freie Wahl der Vollzugsbehörde gestellt (Calliess/Müller-Dietz, § 160 Rdz. 1). Die somit nicht vom Gesetz geschaffene, sondern zur Disposition der Vollzugsbehörde gestellte Gefangeneninteressenvertretung kann daher *nicht* mit „dem Gefangenen“ gleichgestellt werden mit der Folge, daß die §§ 28 ff. StVollzG auch auf sie anzuwenden wären.– Im übrigen spricht auch der Sinn und Zweck des § 28 Abs. 1 StVollzG gegen eine entsprechende Anwendung auf die Gefangeneninteressenvertretung. Durch den grundsätzlich unbeschränkten Briefverkehr mit der Außenwelt soll die Situation des Gefangenen im Interesse seiner Resozialisierung so weit, wie bei Freiheitsentzug möglich, normalen Lebensverhältnissen angenähert sein (Calliess/Müller-Dietz, § 28 Rdz. 1 unter Bezugnahme auf BT-Dr. 7/918, 59). Für diese Erwägungen ist in Bezug auf die Gefangeneninteressenvertretung kein Raum.

Schließlich bleibt zu fragen, ob die Versagung des Briefwechsels mit der Gefangeneninteressenvertretung ermessensfehlerhaft oder ermessensmißbräuchlich ist. Die damit aufgeworfene Vorfrage, ob das Ermessen der Vollzugsbehörde bei der Ausgestaltung des Mitwirkungsmodells überhaupt gerichtlich nachprüfbar ist, ist streitig (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O.). Sie braucht hier jedoch nicht entschieden zu werden, weil die Maßnahme des Anstaltsleiters auch einer solchen Ermessensprüfung standhält.

Da – wie oben dargelegt – die Gefangeneninteressenvertretung sogar in ihrer Existenz in die Entscheidung der Vollzugsbehörde gestellt ist, steht dieser auch in der konkreten Ausgestaltung einer solchen Vertretung ein nahezu unbegrenzter Spielraum offen. Maßnahmen der Vollzugsbehörde überschritten erst dort die Grenzen fehlerfreien Ermessens, wo sie die Gefangeneninteressenvertretung bei der vom Gesetz gewollten Mitverantwortung in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse (§ 160 StVollzG) entscheidend behinderten oder unterliefen. Davon kann hier aber keine Rede sein:

Dem Grundgedanken der Gefangenenmitverantwortung nach § 160 StVollzG entsprechend sind die Gefangeneninteressenvertretungen im Strafvollzug des Landes Rheinland-Pfalz als ausschließlich anstaltsintern mitwirkende Einrichtung konzipiert worden. Das geht eindeutig aus der gegenständlichen Abgrenzung des Mitverantwortungsbereichs und aus der Regelung der Art und Weise der Mitverantwortung hervor, wie sie in den für alle Vollzugsanstalten des Landes geltenden Verwaltungsvorschriften festgelegt sind (vgl. Ziffern II und III der AV d. JM vom 5. 11. 1979 – 4510 – 5-30/79, Justizblatt 1979, S. 206; ähnlich die durch sie abgelöste RV vom 12. 11. 1976 – 4510 – 5-37/76 –). Insbesondere wird dies dort deutlich, wo die

Mitverantwortung sich nicht in Anhörung, Erörterung, Unterbreitung von Vorschlägen, Wünschen, Anregungen und Beanstandungen gegenüber Anstaltsleiter und Bediensteten erschöpft, sondern die Übertragung eigener Entscheidungsbefugnisse oder von Maßnahmen des Vollzugsablaufs in Betracht kommt. Dort ist ausdrücklich hervorgehoben, daß (auch) diese Form der Mitverantwortung keine Außenwirkung haben darf (a.a.O. Ziff III 2 und 3).

Die von den Gefangeneninteressenvertretungen zu entwickelnde Mitwirkungstätigkeit soll somit allein auf den anstaltsinternen Bereich beschränkt sein. Eine Befugnis zu Außenkontakten ist nicht vorgesehen, insbesondere soll die Interessenvertretung kein Vertretungsorgan der Gesamtheit der Gefangenen nach außen sein. Diese Regelung hält sich im Rahmen des gesetzlichen Auftrags, denn die Gefangeneninteressenvertretung kann ihrer Aufgabe der Mitverantwortung anstaltsinterner Aufgaben auch ohne Kontakte oder gar Vertretungsbefugnis nach außen nachkommen. Es sind zudem nicht die mindesten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß eine nach § 160 StVollzG gebildete Gefangeneninteressenvertretung Befugnisse haben könne oder gar müsse, die eine teilweise Einschränkung des alleinigen Außenvertretungsrechts des Anstaltsleiters nach § 156 Abs. 2 StVollzG einschränken würden.– Die Unterbindung eines Außenbriefverkehrs der Gefangeneninteressenvertretung ist somit nicht ermessensfehlerhaft, sondern steht im Einklang mit der Gesamtkonzeption der Gefangeneninteressenvertretung.

§§ 41, 43, 47, 93, 109 Abs. 1 StVollzG, §§ 766, 850 ff. ZPO

1. **Das Auszahlen eines Teils des Hausgeldes an pfändende Gläubiger durch die Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt ist eine Vollzugsmaßnahme i.S. des § 109 Abs. 1 StVollzG. Der Sache nach stellt es ein schlicht hoheitliches Handeln im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Beziehung zwischen Vollzugsanstalt und Gefangenen dar, die auch dessen Beschäftigungsverhältnis umfaßt (vgl. § 41 StVollzG).**
2. **Erfassen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse das Hausgeld bis auf den Betrag von DM 30.–, stellt die Auszahlung an den Gläubiger keine Verletzung der Rechte des Gefangenen durch die Vollzugsanstalt dar. In diesem Falle kommt nur eine mit der Erinnerung gemäß § 766 ZPO geltend zu machende Rechtsverletzung durch das Vollstreckungsgericht bei Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in Betracht.**
3. **Hingegen kann eine Rechtsverletzung seitens der Vollzugsanstalt dann vorliegen, wenn die Zahlstelle nicht von den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen erfaßte Teile des zum Arbeitsentgelt oder zur Ausbildungsbeihilfe gehörenden Hausgeldes an Gläubiger des Gefangenen auszahlt.**
4. **Welcher Anteil des Arbeitsentgelts und damit des Hausgeldes des Gefangenen unpfändbar ist, ergibt**

sich aus den §§ 850 ff. ZPO; § 93 Abs. 2 StVollzG betrifft nur die Inanspruchnahme des Gefangenen wegen der Ansprüche aus § 93 Abs. 1 StVollzG, gilt aber nicht für die sonstigen Forderungen der Gläubiger.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 2. 5. 1980 – 3 Ws 94/80 (StrVollz) –

Gründe:

I. Gegen den Antragsteller sind auf Antrag von Gläubigern Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse erlassen worden. Für die Ausführung dieser Beschlüsse nehmen die Vollzugsorgane sein Hausgeld in Anspruch, soweit es 30.– DM übersteigt. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen, bei der Mitwirkung der Vollzugsorgane an der Zwangsvollstreckung handele es sich nicht um Maßnahmen im Sinne von § 109 StVollzG. Gegen diesen Bescheid wendet sich der Antragsteller mit seiner Rechtsbeschwerde.

II. Das form- und fristgerecht eingelegte Rechtsmittel ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts hinsichtlich des Rechtsschutzes bei Pfändung des Hausgeldes geboten ist. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache.

1. Die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer, die Mitwirkung der Vollzugsorgane stelle keine Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG dar, hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Bei dem Auszahlen eines Teiles des Hausgeldes an pfändende Gläubiger durch die Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt handelt es sich um einen Vorgang, der dem Gebiet des Strafvollzugs zuzurechnen ist. Auch wenn das Hausgeld einen Teil der Bezüge des Gefangenen darstellt (§ 47 Abs. 1 StVollzG) und es sich hierbei in der Regel um Arbeitsentgelt gemäß § 43 StVollzG handelt, ist der Auszahlungsvorgang nicht Teil einer arbeitsrechtlichen Beziehung zwischen dem Gefangenen und der Justizvollzugsanstalt. Das Beschäftigungsverhältnis des Strafgefangenen ist nicht dem Arbeitsrecht zuzurechnen (BAG Urteil vom 3. Oktober 1978 – 6 AZR 146/78 –). Entsprechend dem mit dem Beschäftigungsverhältnis verfolgten Zweck (§ 2 StVollzG) handelt es sich vielmehr um eine öffentlich-rechtliche Beziehung. Diese Bewertung entspricht der Arbeitspflicht des § 41 StVollzG. § 43 StVollzG erstrebt nur, hinsichtlich der Bemessung der Höhe des Arbeitsentgeltes eine Annäherung an den arbeitsrechtlichen Lohn herbeizuführen.

Bei dem Auszahlen eines Teiles des Hausgeldes durch die Zahlstelle handelt es sich auch um eine Maßnahme i.S. des § 109 Abs. 1 StVollzG. Es stellt zumindest ein schlicht hoheitliches Handeln im Rahmen der umschriebenen öffentlich-rechtlichen Beziehung dar. Auch solche Vorgänge werden von § 109 StVollzG erfaßt (Schmidt in AK StVollzG

§ 109 Rdnr. 10). § 109 StVollzG sollte der Regelung des § 23 EGGVG nach dem Willen des Gesetzgebers entsprechen (Begründung des Regierungsentwurfs Bundestagsdrucksache 7/918 S. 83). § 23 EGGVG ist bereits vor Erlass des StVollzG von der Rechtsprechung in diesem weiten Sinne ausgelegt worden (Löwe/Rosenberg, 23. Aufl., § 23 EGGVG Rdnr. 26 mit Nachweisen, insbesondere OVG Hamburg NJW 1970, 1699).

Der Antragsteller kann geltend machen, durch die von der Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt vorgenommene Maßnahme auf dem Gebiete des Strafvollzugs in seinen Rechten verletzt worden zu sein (§ 109 Abs. 2 StVollzG). Eine solche Rechtsverletzung kommt zwar nicht in Betracht, wenn die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse das Hausgeld bis auf den Betrag von 30.– DM erfassen. In diesem Falle kann in der Auszahlung an den Gläubiger keine Verletzung der Rechte des Antragstellers durch die JVA, sondern nur eine mit der Erinnerung gemäß § 766 ZPO geltend zu machende Rechtsverletzung durch das Vollstreckungsgericht bei Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vorliegen. Es entspricht aber nicht der Erfahrung, daß die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse einen so weitreichenden Inhalt haben. Es werden vielmehr für den Erlass solcher Beschlüsse üblicherweise Formulare verwendet, die anknüpfend an § 850 c Abs. 3 Satz 2 ZPO die Einschränkung enthalten, daß nur der pfändbare Teil des Einkommens erfaßt werden solle. Der verbleibende unpfändbare Anteil des Arbeitsentgeltes und damit des Hausgeldes des Gefangenen beträgt nicht gemäß §§ 93 Abs. 2, 47 Abs. 1 StVollzG entsprechend den von der Zahlstelle an den Antragsteller und seine Gläubiger vorgenommenen Auszahlungen nur 30.– DM. Wie der Senat bereits entschieden hat, betrifft § 93 Abs. 2 StVollzG die Inanspruchnahme des Gefangenen wegen der Ansprüche aus § 93 Abs. 1 StVollzG und kann keinesfalls auf sämtliche sonstigen Ansprüche erstreckt werden (Beschl. v. 25. 10. 1979 – 3 Ws 358/79 (StrVollz) –). Der pfändungsfreie Betrag ergibt sich vielmehr aus §§ 850 ff. ZPO. Davon ist der Gesetzgeber beim Arbeitsentgelt ausgegangen (Bundestagsdrucksache 7/3998, S. 35; Protokoll des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 47. Sitzung S. 1950, 1953). Dieser Gedanke ist vom Senat auf die Ausbildungsbeihilfe des § 44 StVollzG, die an die Stelle des Arbeitslohnes tritt, erstreckt worden (Beschl. v. 25. 10. 1979 – 3 Ws 258/79 (StrVollz) –). Hat die Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt danach nicht von den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen erfaßte Teile des zum Arbeitsentgelt bzw. zur Ausbildungsbeihilfe gehörenden Hausgeldes an Gläubiger des Antragstellers ausgezahlt, so können hierdurch seine Rechte verletzt worden sein.

2. Die rechtsfehlerhafte Zurückweisung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, weil es an den erforderlichen Feststellungen fehlt. Die Strafvollstreckungskammer wird nach Feststellung des Inhaltes des oder der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse die für die Anwendung der §§ 850 ff. ZPO erforderlichen Tatsachen festzustellen und den sich daraus ergebenden pfändungsfreien Betrag zu ermitteln haben.

§§ 51 Abs. 1, 52, 83 Abs. 2 StVollzG

1. Eigengeld darf so lange dem Überbrückungsgeld zugeschrieben werden, als das Überbrückungsgeld nicht aus den im StVollzG geregelten Bezügen angesammelt worden ist. Die Strafvollstreckungskammer vermag der gegenteiligen Rechtsauffassung des OLG Frankfurt (Beschuß vom 20. 3. 1979 – 3 Ws 36/79 = ZfStrVo 1979, 255) nicht zu folgen.
2. Ein Gefangener darf über sein Eigengeld nur verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist (§ 83 Abs. 2 StVollzG).

Beschluß des Landgerichts Karlsruhe vom 22. 1. 1980 – StVK 375/79 –

Aus den Gründen:

Das Justizministerium hat in der angefochtenen Beschwerdeentscheidung die Anordnung des Leiters der Vollzugsanstalt, Eigengeld des Antragstellers bis zu der in § 51 Abs. 1 StVollzG i.V.m. Nr. 1 Abs. 2 der VV zu § 51 StVollzG bestimmten Höhe wie Überbrückungsgeld zu behandeln, solange dieses nicht aus den im Gesetz geregelten Bezügen angesammelt ist, als dem Runderlaß des Justizministeriums vom 30. 12. 1976 zu Nr. 10 der AV des JM vom 20. 10. 1976 (Az.: 4510-VI/81) entsprechend und mit den Vorschriften des StVollzG in Einklang stehend angesehen. Die Strafvollstreckungskammer teilt nach eigener Überprüfung der Sach- und Rechtslage diese Auffassung und vermag sich der gegenteiligen Rechtsansicht des OLG Frankfurt, wonach Eigengeld des Gefangenen als Quelle zur Bildung von Überbrückungsgeld auszuscheiden hat, nicht anzuschließen. Die §§ 51, 52, 83 Abs. 2 StVollzG, die sich mit der Bildung von Überbrückungs- und Eigengeld bzw. der Verfügbarkeit über solche Gelder befassen, sind im Zusammenhang zu sehen. Aus § 83 Abs. 2 StVollzG ergibt sich eindeutig, daß ein Gefangener über sein Eigengeld nur verfügen kann, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist. Das Eigengeld ist jedoch, wovon das Justizministerium in dem angefochtenen Bescheid zu Recht ausgeht, so lange als Überbrückungsgeld notwendig, als das Überbrückungsgeld nicht aus den im Gesetz geregelten Bezügen angesammelt worden ist und somit noch zur Auffüllung dieses Überbrückungsgeldes gebraucht wird (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl. 1979, Rdnr. 2 zu § 83 StVollzG). Die von der Anstaltsleitung vorgenommene Verrechnung des vom Antragsteller aus der Justizvollzugsanstalt S. „mitgebrachten“ Geldes auf sein Überbrückungsgeld ist daher nicht zu beanstanden.

Art. 3, 5 GG, §§ 69 Abs. 2, 196 StVollzG

1. Über die durch § 69 Abs. 2 StVollzG erfaßten Härtefälle hinaus sind eigene Fernsehgeräte auch dann zuzulassen, wenn die besonderen Verhältnisse in der Vollzugsanstalt die Wahrnehmung des Grundrechts auf Informationsfreiheit durch die Gefangenen nicht hinreichend gewährleisten.

2. Ein Ausnahmefall i.S. des § 69 Abs. 2 StVollzG liegt nicht schon dann vor, wenn die Vollzugsanstalt es pflichtwidrig unterläßt, Sendungen des Gemeinschaftsfernsehprogramms auch nach staatsbürgerlichen Informationsbedürfnissen auszurichten. Es müßte hinzukommen, daß die Gesamtheit der übrigen in der Vollzugsanstalt vorhandenen allgemeinen Informationsquellen die Programmlücken des gemeinsamen Fernsehprogramms nicht ausfüllen kann.
3. Aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG ergibt sich kein Recht darauf, daß Verwaltungsregelungen eines Bundeslandes auch in anderen Bundesländern Anwendung finden.

Beschluß des Landgerichts Mannheim vom 19. 5. 1980 – StVK 18-B-17/80 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller, der eine elfjährige Freiheitsstrafe verbüßt, hat die Genehmigung für ein eigenes tragbares Fernsehgerät beantragt mit der Begründung, das in der Vollzugsanstalt gezeigte Fernsehprogramm sei nicht unter angemessener Berücksichtigung staatsbürgerlicher Informations-, Bildungs- und Unterhaltungsinteressen ausgewählt, sondern lediglich auf Unterhaltung abgestellt. Auch würden in Hamburg auf Grund einer AV erwachsenen Strafgefangenen allgemein eigene Fernsehgeräte gestattet.

Der fristgerecht eingereichte Antrag des Gefangenen ist zulässig, jedoch unbegründet.

Da § 196 StVollzG die Grundrechte des Gefangenen aus Artikel 5 Grundgesetz nicht ausdrücklich einschränkt, bleibt nur der allgemeine Gesetzesvorbehalt des Art. 5 Abs. 2 GG. Das Strafvollzugsgesetz als allgemeines Gesetz kann demnach das Grundrecht auf Informationsfreiheit beschränken, die Beschränkungen dürfen jedoch den Kern des Grundrechts nicht berühren (Bundesverfassungsgericht 7, 198 ff./208).

Nach § 69 Abs. 2 StVollzG werden für Gefangene eigene Fernsehgeräte nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen. Vollzugsanstalt und Justizministerium haben im konkreten Fall bei der Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs die Grenzen wohl sehr eng gezogen, denn der Gesetzgeber ging lediglich davon aus, daß wegen des Freizeitangebotes und wegen sonstiger Informationsmöglichkeiten (Zeitungen, Zeitschriften, Hörfunk und gemeinsamer Fernsehempfang) im Regelfall die Informationsfreiheit ausreichend gewährleistet sei, so daß die Zurückhaltung bei privateigenen Fernsehgeräten gerechtfertigt erscheine. Dies bedeutet aber, daß über Härtefälle hinaus eigene Fernsehgeräte zuzulassen sind, wenn die besonderen Verhältnisse in der Anstalt die Wahrnehmung des Grundrechts auf Informationsfreiheit durch Gefangene nicht hinreichend gewährleisten (vgl. OLG Hamburg, Beschl. v. 10. 8. 1979 – Vollz (Ws) 11/79). Vorliegend kann davon ausgegangen werden, daß die Vollzugsanstalt zwar ihren – trotz praktizierter Gefangenenmitverantwortung – bestehenden Verpflichtungen, die Sendungen des Gemein-

schaftsprogramms auch nach staatsbürgerlichen Informationsbedürfnissen auszurichten, nicht hinreichend genügt. Dies genügt jedoch nicht, um einen Ausnahmefall i.S.v. § 69 Abs. 2 zu konstruieren. Das Grundrecht auf Informationsfreiheit des Antragstellers wäre vielmehr erst dann in seinem Kerngehalt angetastet, wenn die Gesamtheit der übrigen in der Anstalt vorhandenen allgemeinen Informationsquellen die Programmlücken des gemeinsamen Fernsehempfangs nicht ausgleichen könnte. Derartiges läßt sich aber dem Vorbringen des Antragstellers nicht entnehmen, er ist lediglich der Ansicht, das Fernsehen sei das vergleichsweise glaubwürdigste Medium.

Soweit der Antragsteller sein Grundrecht aus Artikel 3 GG wegen der Hamburger-Regelung verletzt glaubt, ist darauf hinzuweisen, daß außerhalb des Geltungsbereiches dieser AV die Zulassung von eigenen Fernsehgeräten ausschließlich an § 69 Abs. 2 StVollzG zu messen ist. Aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 ist kein Recht herzuleiten, daß Verwaltungsregelungen eines Bundeslandes auch in anderen Bundesländern Anwendung finden.

Schließlich kann sich der Gefangene auch nicht auf eine Verletzung der in §§ 2 - 4 StVollzG widerlegten Vollzugsgrundsätze berufen. Zwar soll das Leben im Vollzug gem. § 3 I StVollzG den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden, der Gefangene unterliegt aber gem. § 4 Abs. II StVollzG den im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit, im vorliegenden Fall also den Beschränkungen des § 69 StVollzG.

§ 164 Abs. 2 StVollzG

1. **Die durch § 164 Abs. 2 StVollzG dem Anstaltsbeirat eingeräumten Befugnisse stehen dessen Mitgliedern und nicht nur dem Beirat in seiner Gesamtheit zu.**
2. **Sinn und Zweck des § 164 Abs. 2 StVollzG sprechen nicht dagegen, daß sich ein Beiratsmitglied auch dann durch vertrauliche Gespräche mit Gefangenen Informationen verschafft, wenn andere Beiratsmitglieder dies nicht für erforderlich halten sollten.**
3. **Sieht eine Allgemeinverfügung zu den §§ 162 ff. StVollzG vor, daß der Beirat seine Befugnisse im Einzelfall auf ein Mitglied übertragen kann, so steht dies dem Recht eines Beiratsmitgliedes, die ihm nach § 164 Abs. 2 StVollzG eingeräumte Befugnis ohne Beauftragung durch den Beirat wahrzunehmen, nicht entgegen.**

Beschluß des Landgerichts Bonn vom 14. 1. 1980 – 13 Vollz 62/79 –

Aus den Gründen:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig. Der Antragsteller macht geltend, dadurch in seinen Rechten verletzt zu sein, daß der Anstaltsleiter ihm als Mitglied des Anstaltsbeirats nicht die Gelegenheit gebe, der Bestimmung des § 164 Abs. 2 StVollzG entsprechend Gefangene in der Justizvollzugsanstalt aufzusuchen und unüberwachte

Gespräche mit ihnen zu führen. Damit ist ein Einzelfall im Sinne des StVollzG hinreichend dargetan. Die einzelnen Gefangenen, die er aufsuchen möchte, braucht der Antragsteller in diesem Rahmen nicht aufzuzählen. Daß der Anstaltsleiter den Antragsteller an der Ausübung der von ihm geltend gemachten Rechte hindert, ist nach dem Schreiben des Anstaltsleiters vom 7. 8. 1979 und seinen weiteren Ausführungen ebenfalls eindeutig. Sonstige Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen nicht.

Der Antrag ist auch begründet. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des § 164 Abs. 2 StVollzG, da die dort erwähnten Befugnisse den Mitgliedern des Beirats eingeräumt werden. Nach dem im Rahmen der Gesetzgebung üblichen Sprachgebrauch ist das dahingehend aufzufassen, daß tatsächlich die Mitglieder gemeint sind und nicht etwa der Beirat in seiner Gesamtheit. Daß auch im StVollzG nicht von dieser Übung abgewichen werden sollte, zeigt sich z. B. an dem Wortlaut des § 110 StVollzG. Die Vorschrift des § 164 Abs. 2 StVollzG ist somit dem Wortlaut nach nicht auslegungsbedürftig. Nach Auffassung der Kammer sprechen auch Sinn und Zweck des Gesetzes nicht dagegen, daß der Antragsteller sich auch dann durch vertrauliche Gespräche Informationen verschafft, wenn andere Beiratsmitglieder das möglicherweise nicht für erforderlich halten sollten. Aus § 163 StVollzG ließen sich allenfalls dann Anhaltspunkte für eine andere Auffassung herleiten, wenn der Gesetzgeber dort eine bestimmte Aufgabe klar und abschließend geregelt hätte, die ihrer Natur nach vernünftigerweise nicht von einem einzelnen Mitglied wahrgenommen werden kann. Das ist jedoch nicht der Fall. In § 164 Abs. 2 StVollzG sind die vom Antragsteller geltend gemachten Rechte aber hinreichend klar zum Ausdruck gebracht, um seinen Antrag zu begründen, zumal er die Rechte nur während der normalen Sprechzeiten ausüben will und keinerlei Anhaltspunkte für einen drohenden Mißbrauch vorliegen.

Die Frage, ob unter diesen Umständen in der AV vom 30. 11. 1976 mit bindender Wirkung bestimmt werden konnte, daß die Rechte gemäß § 164 Abs. 2 StVollzG nur von dem gesamten Beirat oder einem von ihm beauftragten Mitglied wahrgenommen werden können, stellt sich nicht. Die erwähnte AV enthält nämlich keine derartige Bestimmung. Insbesondere ergibt sich eine solche auch nicht aus Ziff. 4,2. Dort ist zwar geregelt, daß der Beirat seine Befugnisse im Einzelfall auf ein Mitglied übertragen kann. Dem Recht des Antragstellers, die ihm nach § 164 Abs. 2 StVollzG zustehende Befugnis ohne Beauftragung durch den Beirat auszuüben, steht das jedoch nicht entgegen. Alle Vorschriften der AV vom 20. 11. 1976 sind vielmehr mit der Vorschrift des § 164 Abs. 2 StVollzG in dem von der Kammer angenommenen Sinne vereinbar.

Abschließend wird bemerkt, daß die Kammer auf Grund ihrer jahrelangen Tätigkeit in Strafvollstreckungssachen die Auffassung vertritt, daß die von dem Antragsteller angestrebte unkomplizierte Art der Informationssammlung besonders sinnvoll sein kann, weil gerade die hilflosesten und damit hilfsbedürftigsten Gefangenen kaum von der Möglichkeit Gebrauch machen dürften, sich in einer solchen Form an den Beirat zu wenden, daß dieser zunächst einmal darüber entscheiden könnte, ob er ein Beiratsmitglied in die Vollzugsanstalt schicken will. Näherer Ausführungen hierzu bedarf es aber im Hinblick auf die obigen Darlegungen nicht.